

AUGUST 2015
46. JAHRGANG

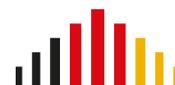
4/2015

S. 157–208

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MITTEILUNGEN

AKZENTE

A. C. Filges
Stabwechsel

AUFSÄTZE

M. W. Huff
Die unsachliche Werbung von Rechtsanwälten –
eine Bestandsaufnahme

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer
Beschluss 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Mitglieder der 6. Legislaturperiode

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

OLG Frankfurt/Main
Beihilfe zur Erpressung durch Anwaltsschreiben
(m. Anm. P. Fölsing)

BVerfG
Ablehnung eines Beratungshilfeantrags
(m. Anm. D. Hinne)

WebAkte[®]

ottoschmidt

PVST 7997

Highlight im Herbst.



Der neue Zöller Krone der Prozessrechtsliteratur. Komplett überarbeitet und rundum auf neuestem Stand. Mit allen Gesetzesänderungen und viel neuer Rechtsprechung seit der Voraufgabe.

Hohe Informationsdichte. Erstklassige Autoren. Vertiefte Behandlung der Kernprobleme. Kurzum alles, was Sie brauchen, um die schwierigen Anwendungs- und Abgrenzungsfragen in diesem höchst praxisrelevanten Rechtsgebiet sicher zu meistern.

Zöller, ZPO. 31. Auflage 2015, rd. 3.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 170,- €. ISBN 978-3-504-47022-7
Erscheint im November. **Wird jetzt bestellt** bei www.der-neue-zoeller.de

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Stabwechsel	157
------------------------------------	-----

AUFSÄTZE

M. W. Huff Die unsachliche Werbung von Rechtsanwälten – eine Bestandsaufnahme	158
K. Kalaitzis Die Werbung ums Einzelmandat und der Datenschutz	161
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	164

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	168
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald Die BRAK in Brüssel	171
V. Horrer/K. Trierweiler/K.-L. Ting-Winarto Die BRAK International	173

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer	175
Beschluss der 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	179

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

C. Meier Der Fachanwalt für Vergaberecht	180
Übersicht der Mitglieder der Satzungsversammlung der 6. Legislaturperiode	183
Sitzung der Satzungsversammlung	184

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	29.1.2015	1 StR 587/14	Veruntreuung von Fremdgeld (LS)	184
Sächsischer AGH	27.2.2015	AGH 19/13 (I)	Umgehung des Gegenanwalts	185
AGH Nordrhein-Westfalen	23.1.2015	1 AGH 37/14 (n.r.)	Aufnahme des Berufsnamens in das amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis (LS)	189
AnwG Oldenburg	22.4.2015	1 AnwG 22/14	Kritik gegenüber einer Gemeinde (LS)	189
AnwG Koblenz	15.12.2014	1 AG 4/13	Abfällige Bemerkungen über einen Richter (LS)	189
AnwG Köln	25.8.2014	10 EV 113/12	Unsachliche Äußerung in einem Schreiben (LS)	190
BAG	17.12.2014	5 AZR 663/13	Sittenwidrige Vergütungsabrede mit angestelltem Rechtsanwalt	190
OLG Frankfurt/Main	10.6.2015	2 U 201/14	Beihilfe zur Erpressung durch Anwaltsschreiben (m. Anm. P. Fölsing)	195

WERBUNG

OLG Frankfurt/Main	30.4.2015	6 U 86/14	Verwendung einer irreführenden Bezeichnung durch einen verkammerten Rechtsbeistand (LS)	199
--------------------	-----------	-----------	---	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

AG München	5.3.2015	453 C 2932/14	Wirksamkeit einer Bevollmächtigung zu Aufgaben eines Hausverwalters (LS)	199
------------	----------	---------------	--	-----

ZULASSUNG

BGH	9.2.2015	AnwZ (Brfg) 46/14	Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls (LS)	200
AGH Berlin	5.5.2015	I AGH 16/14	Unvereinbare Tätigkeit im Immobilienbereich (LS)	200
AGH Berlin	25.3.2015	II AGH 6/14	Unvereinbare Tätigkeit als Geschäftsführer einer Immobiliengesellschaft (LS)	200

NOTARRECHT

BGH	24.11.2014	NotZ (Brfg) 7/14	Bewerbungsverfahren – Bestellung zum Notar (LS)	200
-----	------------	------------------	---	-----

SONSTIGES

BVerfG	29.4.2015	1 BvR 1849/11	Ablehnung eines Beratungshilfeantrags (m. Anm. D. Hinne)	201
BGH	12.3.2015	AnwZ (Brfg) 82/13	Ausgaben einer Rechtsanwaltskammer im Bereich Aus- und Fortbildung (LS)	203
AGH Nordrhein-Westfalen	17.4.2015	1 AGH 5/15 (n.r.)	Rechtmäßige Umlage für beA-Kosten	203

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Presse Sprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2015

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.320 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 2. Quartal 2015: 166.100 Exemplare.

ISSN 0722-6934



AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages
BGBl. I v. 19.6.2015, S. 925

Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG)
BGBl. I v. 19.6.2015, S. 926

Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
BGBl. I v. 29.6.2015, S. 1042

Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften
BGBl. I v. 29.6.2015, S. 1061

Kleinanlegerschutzgesetz
BGBl. I v. 3.7.2015, S. 1114

Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)
BGBl. I v. 3.7.2015, S. 1130

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
ABl. EU L 141/19, 5.6.2015

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

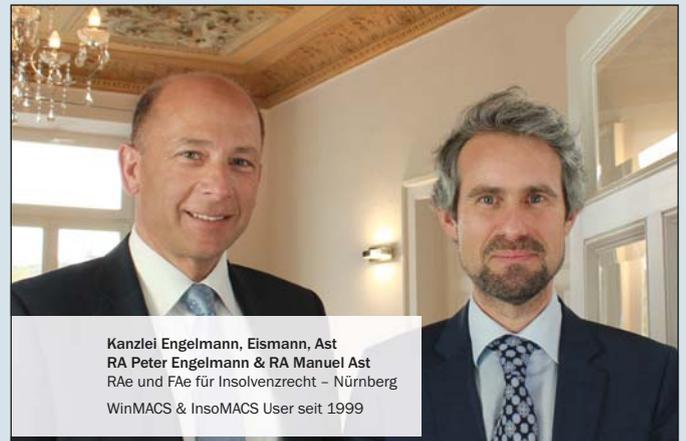
Ad legendum Nr. 2: *Ponschab*, Von der juristischen Anspruchsmethode zum Konfliktmanager. Anforderungen an künftige Anwälte (169).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 5: *Sury/Gogniat*, Umzug einer Kanzlei in die Cloud (201); Nr. 6/7: *Busmann*, „Kommunikation statt Konfrontation®“ – Wie anwaltliche Verhandlungen gelingen (254); *Diller*, Risikomanagement in der Anwaltskanzlei (264).

Anwaltsgebühren kompakt (AG/Kompakt) Nr. 4: *o. Verf.*, Abrechnung bei Aufhebung und Zurückverweisung durch ein Rechtsmittelgericht (39); *o. Verf.*, Anrechnung der Mahnverfahrensgebühren im nachfolgenden streitigen Verfahren (26); Nr. 5: *o. Verf.*, Abrechnung von Beratungsmandaten unter besonderer Berücksichtigung der seit dem 1.7.2006 ergangenen Rechtsprechung (50); *Lissner*, Die Erforderlichkeitsprüfung in § 2 BerHG. Nur ein redaktionelles Versehen? (209).

Anwaltsgebühren Spezial Nr. 4: *Schneider*, Editorial: Pflicht zur Protokollierung eines Mehrwertvergleichs (2).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 4: *o. Verf.*, Internet-Plattform: Mit Jurato zur Online-Kanzlei (56); *Dönmez*, Nebenberuflicher Dozent: Keine Scheinselbstständigkeit: Entgeltgeringfügigkeitsgrenze richtig bestimmen (62); *Gern*, Kundenzufriedenheit: Mandanten begeistern mit System (65); Nr. 5: *o. Verf.*, Sicherer Datenverkehr. Mit StartMail in Kanzleien E-Mails verschlüsseln (73); *Zecha*, Zwangsvollstreckung. So sichern Sie schon zu Mandatsbeginn die Durchsetzung des Anspruchs (81); *Fischer*, Gewinnausschüttungen. Auch die Anwalts-GmbH muss jetzt Kirchensteuer abführen. So gehen Sie vor (88); *Frey*, Reisekosten. Auswirkungen der Reform für Selbstständige (90).



Kanzlei Engelmann, Eismann, Ast
RA Peter Engelmann & RA Manuel Ast
RAe und FAe für Insolvenzrecht – Nürnberg
WinMACS & InsoMACS User seit 1999

„In Sachen Kanzleimanagement und Verfahrensbearbeitung vertrauen wir seit über 15 Jahren auf die Softwarekombination WinMACS – InsoMACS!“

 **WinMACS**

Die Kanzleisoftware für
Anwälte und Anwaltsnotare

 **InsoMACS**

Die Software für
Insolvenzverwalter

 **RUMMEL AG**
vertrieb@rummel-ag.de
www.rummel-ag.de

Rufen Sie uns an:
Tel. 09123 18300

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 5: *Zecher*, Non-Legal-Outsourcing und Verschwiegenheitspflicht: Am 1.7.2015 tritt die Neufassung des § 2 BORA in Kraft (161); Nr. 6: *Mollnau*, Hände weg vom Anwaltsgeheimnis! (201).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 4: *Enders*, Gebühren und Kostenerstattung im selbstständigen Beweisverfahren (169); *Fromm*, Gebühren und Kostenerstattung im selbstständigen Beweisverfahren (173); Nr. 5: *Meyer*, Zur Frage der (Nach-)Liquidation von außergerichtlichen Anwaltskosten (Nr. 2300 VV RVG) im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO (237).

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung (DGVZ) Nr. 4: *Scherf*, Zusammenwirken zweier unterschiedlicher Systeme und Partner. Gerichtsvollzieher und Anwälte als Organe der Rechtspflege. Was kann sie besser verbinden? (77).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Nr. 4: *Kretschmer*, Aktuelle Berichte: Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte (26).

Informationen und amtliche Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Celle (info): *Passenheim*, Die anwaltliche Dienstleistung im Fernabsatz (10); *dies.*, Ganz viel neu in Sachen Berufsausbildung (12).

Juristische Schulung (JuS) Nr. 5: *Dimsic*, Die Terminswahrnehmung in der Zivilgerichtsbarkeit (414).

Kammermitteilung (RAK Braunschweig) Nr. 2: *Fiebig*, beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das beA (12); *dies.*, beA – einfach. Wie funktioniert das beA? (14).

KammerMitteilungen (RAK Düsseldorf) Nr. 2: *Stronczek*, Die digitale Kommunikation der Justiz rückt näher – zu den technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) (204).

KammerReport (RAK Hamm) Nr. 3: *Spieker*, Wesentliche steuerrechtliche Auswirkungen des Ein- und Austrittes bei Anwaltspraxen (8); *Haftmann*, Auf Schatzsuche – effiziente Personalauswahl und Bewerbungsgespräche in der Anwaltskanzlei (22).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 5: *Goez*, Sicherung des Honorars: Die rechtlichen Vorgaben für ein Schuldneranerkennnis des Mandanten (77); *Weynand*, Berufliche Pflichten: Berufspflichtverletzungen im Spiegel der Rechtsprechung und standesrechtliche Folgen (81); *Hausmann*, Kanzleientwicklung: Machen Sie Ihre Kanzlei zukunftsfähig: Mit klaren Zielen zum Erfolg (85); *Hamatschek*, Kanzleisteuerung: Mit der Kontaktpunktanalyse punkten: Prozessoptimierung aus Mandantensicht (89); Nr. 6: *o. Verf.*, Datenschutzrecht: Datenträger

vernichten, ein wichtiges Thema (93); *Schwamberger*, Mindestlohngesetz: Lohnbuchführung und Mindestlohn: Das sollten Berater jetzt beachten (95); *Weynand*, Berufliche Pflichten: Standesrechtliche Folgen von Berufsvorgehen: Von der Belehrung bis zum Ausschluss aus dem Beruf (98); *Jost*, Voraussetzungen für den Kostenanspruch: Terminsgebühr in finanzgerichtlichen Verfahren (102); *Buba*, Kanzleimanagement: Warum Berater nicht mehr langweilig, dröge und spießig sein dürfen (106).

Neue Justiz (NJ) Nr. 3: *Baumert*, Rechtsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfen nach dem RDG im Umbruch (89).

Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) Nr. 10: *Heinemann*, Der Rechtsanwalt und die neuen Medien (438).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 17: *Jandt*, Beweissicherheit im elektronischen Rechtsverkehr. Folgen der europäischen Harmonisierung (1205); *Baudenbacher/Speitler*, Der Syndikus der Gegenwart – Interessensvertreter oder Anwalt des Rechts? (1211); Nr. 19: *Schellenberg*, Berufspflicht zum Schnellarbeiten? (Interview) (NJW-aktuell) (11); Nr. 20: *Gündog*, Haftungsseite: Anwaltspflichten nach Beendigung des Mandats (NJW-aktuell) (16); Nr. 25: *Bickel*, Nutzungskontrolle: Compliance für die Kanzlei-IT (NJW-aktuell) (26); *Saal*, Datensicherheit in der digital geführten Kanzlei (NJW-aktuell) (35); Nr. 26: *Hausmacher*, Forum. Die statusrechtliche Anerkennung der Syndikusanwälte (NJW-aktuell) (14).

NJW-Spezial Nr. 10: *o. Verf.*, Nachrichten: Informationen zur Daten- und Aktenvernichtung in der Kanzlei (319); Nr. 12: *Dahns*, Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (382).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 5: *Burhoff*, Gebührenmanagement: Strafrechtliche Mandate optimal abrechnen: Aktuelles aus der Rechtsprechung (88); Nr. 6: *Schneider*, Geschäftsgebühr: So hängen Anrechnung und Titel zusammen (101); *Dralle*, Prozesskostenhilfe: Richtig belehren und Gebühren sichern (102).

RVGreport Nr. 4: *Hansens*, Neuerungen im anwaltlichen Berufsrecht (122); Nr. 6: *Hansens*, Anspruch des PKH-Anwalts gegen die Staatskasse wegen verauslagter Gerichtsvollzieherkosten? (204).

Steueranwaltsmagazin Nr. 2: *Beul*, Am deutschen Wesen ...? Oder: Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer als Verwaltungsrat (64).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 3: *Gillardon/Keller*, Von der Komplexität in die Klarheit – Ein strategischer Blick für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ (97).

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 8: o. Verf., Keine Sozialbeitragspflicht von Anwaltskanzleien für Stationsreferendare (399); Nr. 11: *Auer-Reinsdorff*, Anwaltsbüro: Einsatz digitaler Arbeitsweisen und -mittel im Mandat (603); *Schneider*, Anwaltsgebühren: Kosten bei außergerichtlicher Streitschlichtung (611).

Zeitschrift für die Praxis der Wirtschaftsprüfung (WP Praxis) Nr. 5: *Hölscheidt*, Die Haftpflichtversicherung der interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mbH. Besonderheiten und offene Fragen der Pflichtversicherung (117).

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) Nr. 4: *Nöll*, Die Übernahme erbrechtlicher Treuhandschaften in laufendem Mandat im Lichte des neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA (189).

Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) Nr. 3: *Siegmund*, Outsourcing in der Anwaltschaft – (k)eine Lösung auf Satzungsebene? (78).

VERANSTALTUNGESHINWEISE

23. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG VOM 19. BIS 25. OKTOBER 2015 IN BERLIN

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung veranstaltet vom 19. bis 25.10.2015 in Berlin ihre 23. Jahrestagung. Anlass sind das 50-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel sowie 25 Jahre Deutsche Einheit. Erwartet werden 250 Juristen aus Deutschland und Israel.

Themen der Tagung sind u.a.: Nahost-Friedensprozess und die Verhandlungen mit dem Iran; Aufarbeitung NS-Justiz nach 1945; Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz; Antisemitismus in Deutschland; Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst; Demonstrationsrecht; Sterbehilfe; Start-Up's und Urheberrecht; Zugang zum Recht und Rolle der Anwaltschaft; Ausstellung „Anwalt ohne Recht“; 25 Jahre Deutsche Einheit.

Referenten u.a.: Helga Schmid (Stellv. Generalsekretärin für politische Angelegenheiten im Europäischen Auswärtigen Dienst); Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Vizepräsident BVerfG); Dr. Yoram Danziger (Supreme Court of Israel); Prof. Dr. Ingo Müller; Prof. Dr. Manfred Görtemaker; Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum; Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (Leiterin Gurlitt-Task Force); Prof. Dr. Peter Raue; Wolfgang Thierse (Bundestagspräsident a.D.) sowie Heiko Maas (Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz).

Die Tagung wird simultan Deutsch/Hebräisch übersetzt.

Die im Jahre 1989 gegründete Deutsch-Israelische Juristenvereinigung zählt über 600 Mitglieder in beiden Ländern.

Weitere Informationen zur Tagung und Anmeldeunterlagen im Internet unter www.dijv.de.



+++ GUTSCHEIN +++



ODER



für ein
Prozessformularbuch
(Wert 139 Euro)

oder ein
Rechtsformularbuch
(Wert 159 Euro)

Gilt bei Eingang Ihres
Teilnahmeantrags bis zum
30.09.2015*

Vorname _____

Name _____

Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Gutschein bitte jetzt faxen an:
0221-937 38 935

* Weitere Infos senden wir Ihnen per E-Mail.
Die Teilnahme ist entgeltlich.

www.anwalt-suchservice.de

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN SEPTEMBER–OKTOBER 2015

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-970640, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de*

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. baut seine bundesweite **Seminarreihe „Das besondere elektronischen Anwaltspostfach (beA)“** weiter aus.

Die nächsten Termine:

22.8.2015, Kiel, Haus des Sports
27.8.2015, Rostock, Steigenberger Hotel Sonne
18.9.2015, Konstanz, Steigenberger Inselhotel
26.9.2015, Lübeck, Radisson Blu Senator Hotel
30.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
2.10.2015, Saarbrücken, Victor's Residenz-Hotel
5.10.2015, Hamburg, Hotel Barcelò Hamburg
6.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
7.10.2015, Stuttgart, Le Méridien Stuttgart
9.10.2015, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel City
14.10.2015, Hannover, Leonardo Hotel Hannover Airport
17.10.2015, Bremen, ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn
4.11.2015, Göttingen, Park Inn by Radisson
5.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
9.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
27.11.2015, Braunschweig, balladins SUPERIOR Hotel Braunschweig

Agrarrecht

Jagdrecht

11.9.2015, Düsseldorf, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Arbeitsrecht

Aktuelle Rechtsentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz

4.9.2015, Lübeck, Atlantic Hotel Lübeck

Arbeitsrecht – Sozialrecht kompakt: Beitragsrisiko Betriebsprüfung und Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
11.9.2015, Potsdam, Steigenberger Hotel Sanssouci

Schnittstellen Arbeitsrecht und Insolvenzrecht
16.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Prekäre Arbeitsverhältnisse – Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
18.9.2015, Hamburg, Empire Riverside Hotel

Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&O-Versicherung, Managerhaftung
25.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Datenschutz im Arbeitsverhältnis
25.9.2015, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

Aktuelle Rechtsprechung im Individual- und Kollektivarbeitsrecht

26.9.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht I – Praxisprobleme MiLoG im arbeitsrechtlichen Mandat
6.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht
9.10.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Arbeitsrecht aktuell Teil 3

9.10.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht
18.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht
9.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

(Fortsetzung S. IX)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

STABWECHSEL

Am 18. September tritt in Hamburg die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen. Auf der Tagesordnung stehen die brennenden berufspolitischen und -rechtlichen Themen dieses Jahres: Vorratsdatenspeicherung – Syndikusanwälte – besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Und dann gibt es einen weiteren, wichtigen und zentralen Tagesordnungspunkt: die Neuwahlen zum sechsköpfigen Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer.

An diesem Tage endet deshalb nach acht Jahren mein Amt als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Ich habe es gern und in großer Überzeugung der Notwendigkeit anwaltlicher Selbstverwaltung ausgeübt, gebe den Staffeln jetzt aber auch ebenso gern weiter. Dabei erliege ich aber weder der Versuchung, eine abschließende Bewertung der eigenen Amtszeit vorzunehmen noch der, dem neu zu wählenden Präsidium „gute“ Ratschläge für die Zukunft zu erteilen.

Es war eine ereignisreiche und spannende Zeit, in der sich in der Anwaltschaft viel verändern musste und viel verändert werden konnte. Vieles hat aber auch Bestand – das zeigt zum Beispiel die anstehende Neuwahl des Präsidiums: Die Zusammensetzung des BRAK-Präsidiums beruht auf einem zutiefst demokratischen Element. Der Präsident ist nicht etwa gewählter Regierungschef, der „seine Minister“ ernennt. Im Gegenteil: Sämtliche Mitglieder des Präsidiums sind mit einem eigenen demokratischen Wahlmandat ausgestattet. Nicht selten erhalten Vizepräsidenten bei ihrer Wahl mehr Stimmen als der Präsident bei seiner Wahl. Diese Konstruktion kommt auf den ersten Blick gar nicht so überzeugend daher: Wirtschaftsunternehmen und Verbände „ticken“ vielfach nach anderen, strafferen Regeln, um schnell und schlagkräftig agieren zu können. Das mag im Wirtschaftsleben richtig sein.

Für die Dachorganisation einer auf Pflichtmitgliedschaft basierenden Selbstverwaltung gilt dies jedoch nicht. Während meiner Amtszeit habe ich die Vorteile unserer Struktur kennen und schätzen gelernt: Teamarbeit – breite und ausführliche Diskussion zum Zwecke der Überzeugung statt einseitiger Richtlinienkom-

petenz – Ringen um Mehrheiten! Der Ergebnisfindungsprozess ist dadurch manchmal schwieriger und sicher zeitraubend – siehe Syndikusdebatte. Am Ende stehen aber überzeugende, von der breiten Mehrheit der im gewählten Präsidium repräsentierten Hauptversammlung getragene Lösungen und es hilft, die Belange der Gesamtheit nicht aus den Augen zu verlieren. Auch das ist Demokratie.

Unverzichtbar bleibt zum Ende meiner Amtszeit der Dank an alle, die den Weg mit mir gemeinsam gegangen sind:

– Ich danke der Hauptversammlung für die gute Zusammenarbeit. Auch bei höchst streitigen Sachfragen wurde nie

das Verbindende – der Erhalt und die Stärkung der Selbstverwaltung – aus dem Auge verloren. Die Diskussionen waren über all die Jahre immer lösungs- und nicht konfliktorientiert.

– Ich danke „meinem“ Präsidium: Aus Kollegen wurden Freunde!

– Ich danke den Kolleginnen und Kollegen und den MitarbeiterInnen in den BRAK-Geschäftsstellen in Berlin und Brüssel. Wir alle haben immer gern für die gemeinsame Sache gearbeitet. Das persönliche Verhältnis war stets mehr als das zwischen Arbeitgeber und Angestellten.

– Ich danke den MitarbeiterInnen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Auf Minister- und Fachebene standen der BRAK und mir die Türen zur Mohrenstraße jederzeit offen. Die Diskussionen waren immer spannend, auch wenn sich Streit nicht immer vermeiden ließ. Es ging allen Beteiligten erkennbar um die Sache.

– Last but not least: Ich danke den Partnern meiner Sozietät Taylor Wessing. Mit einem Übermaß an partnerschaftlichem, liberalem Geist haben sie meine Präsidentschaft unterstützt und dabei so manche Einschränkung meines Beitrags als Anwalt hingenommen. Der Vorwurf, internationale Großkanzleien würden sich für ihre eigene Berufsgruppe und die gesamte deutsche Justiz nicht einsetzen, ist jedenfalls für „meine“ Sozietät eindrucksvoll widerlegt.



Axel C. Filges

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

DIE UNSACHLICHE WERBUNG VON RECHTSANWÄLTEN – EINE BESTANDSAUFNAHME

RECHTSANWALT MARTIN W. HUFF, KÖLN*

Rechtsanwälte müssen und dürfen werben, dies ist für ihre Tätigkeit unerlässlich. Sie dürfen auf ihre Dienstleistung durch die verschiedensten Maßnahmen hinweisen.¹ Doch weiterhin haben sie dabei die Grenzen des § 43b BRAO zu beachten. Einige aktuelle Entscheidungen geben Anlass, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

I. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES § 43b BRAO

Im Rahmen des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer Köln gegen eines ihrer Mitglieder, das mittlerweile unter dem Namen „Schockwerbung“ bekannt geworden ist, wurde die verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen, ob die Regelung des § 43b BRAO, die die Werbung des Rechtsanwalts auf eine „sachliche Werbung“ beschränkt, heute noch verfassungsgemäß ist. Sowohl der Anwaltssenat des BGH² als auch das BVerfG³ gehen immer noch⁴ davon aus, dass die die Berufsfreiheit des Art. 12 GG einschränkende Regelung des § 43b BRAO aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls verfassungsgemäß ist. Damit wurde allen Überlegungen, dass nur noch das UWG Anwendung finden kann,⁵ eine klare Absage erteilt.

Prüfungsmaßstab für Werbemaßnahmen des Rechtsanwalts⁶ ist damit weiterhin die Vorschrift des § 43b BRAO unter Umständen i.V.m. den Vorschriften der BORA und des UWG, hier insbesondere der §§ 3, 5 UWG.

II. UNZULÄSSIGE WERBEMASSNAHMEN

1. REKLAME OHNE SACHLICHEN BEZUG

a) SCHOCKWERBUNG

In dem Verfahren „Schockwerbung“⁷ wollte der gegen einen belehrenden Hinweis der Rechtsanwaltskammer klagende Rechtsanwalt Kaffeetassen mit unterschiedlichster Werbung und seinen Kontaktdaten bedrucken und an Mandanten und Nichtmandanten verteilen.

In Streit standen noch drei solcher Aufdrucke. Der erste Aufdruck enthält eine mit diagonal verlaufenden roten Linien durchgestrichene fotografische Abbildung. Sie zeigt eine Frau, die ein auf ihren Knien liegendes, ersichtlich schreiendes Mädchen mit einem Gegenstand auf das nackte Gesäß schlägt. Neben dem Bild ist aufgedruckt: „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631

Abs. 2 BGB“. Der zweite – zeichnerische – Abbildungsabdruck stellt einen eine Pfeife rauchenden Mann dar, der einer auf seinen Knien liegenden erwachsenen Frau mit einem Gegenstand auf das entblößte Gesäß schlägt. Daneben findet sich der Text: „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“. Der dritte Aufdruck setzt sich zusammen aus einer fotografischen Abbildung einer jungen Frau, die sich erkennbar aus Verzweiflung den Mündungslauf einer Schusswaffe unter das Kinn hält, und der daneben angebrachten Textzeile „Nicht verzagen, ... fragen“.

Der Rechtsanwalt war der Meinung, dass es sich sowohl um eine erlaubte Werbung wie um eine dem Recht der freien Meinungsäußerung unterliegende Veröffentlichung handele, die zudem unter die Kunstfreiheit zu fassen sei.

Sowohl der BGH als auch das BVerfG haben dies zu Recht anders gesehen. Dabei hat das BVerfG⁸ deutlich und klar formuliert:

„Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt“.

Für Rechtsanwälte gelten völlig zutreffend immer noch nicht die Grundsätze der gewerblichen Wirtschaft, die deutlich freier sind, als der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege.

Dem ist im Ergebnis wenig hinzuzufügen. Die Kritik von *Kleine-Cosack*⁹ und *Kirchberg*¹⁰ teile ich nicht. Das

* Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

¹ S. zu den Werbemethoden nur *Huff, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 43b BRAO, Rdnr. 16 ff.

² BGH, Urt. v. 27.10.2014 – AnwZ (BrFG) 67/13, BRAK-Mitt. 2015, 45. S. dazu ausführlich *Terriuolo*, ZAP 2015, 211 (Fach 23, Seite 1001) und *Ring*, DStR 2015, 496.

³ BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144 m. Anm. *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2015, 147.

⁴ Anders als von *Kleine-Cosack*, NJW 2010, 1921 erwartet und immer noch erhofft, s. *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2015, 358.

⁵ So etwa immer wieder *Kleine-Cosack*, zuletzt AnwBl. 2015, 358.

⁶ Hier fasst auch das BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144 den Begriff unter Bezugnahme auf *Huff, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 43b BRAO, sehr weit.

⁷ S. dazu Fn. 2 und 3.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144.

⁹ AnwBl. 2015, 358.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2015, 147.

BVerfG geht zu Recht von berufsspezifischen Werbeverboten aus und die den BGH ergänzende Begründung (so muss man die kurze Begründung des BVerfG insbesondere in Bezug auf den Vortrag des Beschwerdeführers lesen) überzeugt. Das BVerfG hatte keinen Grund sich mit den Fragen des Charakters des belehrenden Hinweises auseinander zu setzen, weil alle Beteiligten davon ausgegangen waren, dass dies der richtige Verwaltungsweg war.¹¹

b) PIN-UP-KALENDER

Unter den gleichen Gesichtspunkten hat das AnwG Köln die Werbung eines Rechtsanwalts mit einem Pin-Up-Kalender untersagt,¹² der diesen zusammen mit dem Eindruck seines Namens an Mandanten und Nichtmandanten verteilt hatte. Unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung des BVerfG¹³ führt die Kammer aus: „Werbemethoden, die hiernach Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an der Erzielung eines Gewinns des Rechtsanwalts orientierten Verhaltens ist, verstoßen gegen das Gebot der rein sachlichen Werbung“ und weiter: „Die Anpreisung ist plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein hat.“

Das AnwG Köln liegt damit auf der Linie des BGH und des BVerfG und hat zu Recht die von der Kammer erteilte Rüge aufrechterhalten.

c) BEDRUCKTE ANWALTSROBE

Ein Rechtsanwalt, der seine Anwaltsrobe auf der Rückseite mit Werbung bedruckt (Angabe seines Namens und seiner Internetadresse), verstößt ebenfalls gegen § 43b BRAO und § 20 BORA, dies hat der AGH Nordrhein-Westfalen entschieden.¹⁴ Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte dem anfragenden Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf die oben zitierte Rechtsprechung des BGH und des BVerfG einen entsprechenden belehrenden Hinweis erteilt, die Klage des Kollegen, den Hinweis aufzuheben, hat der AGH zu Recht abgewiesen.

Der AGH findet deutliche Worte, wenn er schreibt:

„Aus diesem Zweck des Robetragens folgt sogleich und unmittelbar, dass die Robe des Anwalts frei zu sein hat von werbenden Zusätzen. Da das Tragen der schwarzen Robe aus den Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung erfolgt und in der Organstellung des Rechtsanwalts verankert ist, kommt es für den Grundsatz der Werbefreiheit auf den von der Beklagten herangezogenen Grundsatz der sachlichen Werbung (§ 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA) nicht an. Jede Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe ist nach Sinn

und Zweck des Robetragens ausgeschlossen, auch die sachliche.“ Und weiter: „Die Anbringung des aus acht Metern lesbaren Textes „DR. R – www.xx.de“ dem Rückenbereich der Anwaltsrobe stellt einen solchen werbenden Zusatz dar. Anders als der Kläger es darstellen will, geht es nicht um seine bloße Kenntlichmachung, für die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung schon deshalb kein Bedürfnis besteht, weil es sich um eine solche im Rückenbereich der Anwaltsrobe handelt. Da Werbung jedes Verhalten ist, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen, für den geworben wird, in Anspruch zu nehmen (so BVerfG, NJW 1992, 45), versteht es sich von selbst, dass einem aus acht Metern Entfernung lesbaren Text auf dem Rücken einer Anwaltsrobe unter Nennung des Namens des sie tragenden Rechtsanwalts und seiner Internetadresse ein werbender Charakter zukommt.“

Die Anwaltsrobe muss also grundsätzlich von Werbung freibleiben.

2. WERBUNG MIT SACHLICHEM BEZUG

Erlaubt ist dem Rechtsanwalt Werbung mit einem sachlichen Bezug. Diese muss allerdings wahr und darf nicht irreführend sein.

Der Entscheidung des Wettbewerbssenats des BGH vom 24.7.2014¹⁵ unter dem Stichwort „Spezialist für Familienrecht“, die einem „Nicht-Fachanwalt“ diese Werbung gestattet, wenn er etwa die Voraussetzungen eines Fachanwalts erfüllt, ist daher unverständlich und zu Recht auch vielfach kritisiert worden.¹⁶ Hier wird meines Erachtens eindeutig gegen § 43b BRAO, § 7 Abs. 2 BORA verstoßen. Denn zu Recht ist § 7 Abs. 2 BORA als *lex specialis* zu § 43b BRAO zu sehen und Verstöße dagegen sind zugleich Verstöße gegen § 43b BRAO.¹⁷

Diese Entscheidung des BGH ist abzugrenzen zu der richtigen Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen,¹⁸ mit der die Bezeichnung als „Vorsorgeanwalt“ als zulässig angesehen wurde. Denn diese Bezeichnung stellt eine sachliche Werbung dar, in der Form, dass der Verbraucher/Mandant über den Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit informiert wird. Eine unwahre Aussage ist damit nicht verbunden.

Nahezu beispielhaft hat der AGH Nordrhein-Westfalen dies anhand einer „Gutscheinwerbung“ eines Rechtsanwalts entschieden.¹⁹ Zunächst stellt er zur Abgrenzung der streitgegenständlichen Werbung klar, dass es Rechtsanwälten gestattet ist, kostenfreie Erstberatungen anzubieten, da der Gesetzgeber im außergeordneten Bereich von verbindlichen Gebührenvor-

¹¹ S. dazu auch Huff, WRP 2015, 340 (343, Rdnr. 6).

¹² AnwG Köln, Beschl. v. 15.12.2014 – 10 EV 490/14, BRAK-Mitt. 2015, 102.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 28.7.2004 – 1 BvR 159/04, NJW 2004, 2656 (Spezialist für Verkehrsrecht).

¹⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15.

¹⁵ BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, BRAK-Mitt. 2015, 62.

¹⁶ S. nur Huff, WRP 2015, 340 (342); Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2015, 62; Remmert, NJW 2015, 704. Zustimmung wohl nur Kleine-Cosack, AnwBl. 2015, 358.

¹⁷ So zu Recht noch AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.3.2014 – 2 AGH 20/12, BRAK-Mitt. 2014, 318 – Spezialist für Erbschaftssteuer.

¹⁸ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.9.2012 – 2 AGH 29/11, NJW 2013, 318.

¹⁹ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9.5.2014 – 1 AGH 3/14, BRAK-Mitt. 2014, 207.

gaben abgesehen hat. Argumenten der Rechtsanwaltskammer aus dem RVG, die auch diese Werbung in einem anderen Licht erscheinen lassen könnte, ist der Senat nicht gefolgt.

Aber: Ein anwaltlicher „Kalender-Gutschein“ ist irreführend und damit unsachlich, wenn auf der Vorderseite der Slogan „Gutschein“ versehen mit einem Sternchen abgedruckt ist, die Vorderseite jedoch als „eye-catcher“ ansonsten Aussagen zum Gebiet des Strafrechts enthält, auf der Rückseite als korrespondierendes Sternchen jedoch kleingedruckt der Hinweis enthalten ist, dass die kostenfreie Erstberatung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Versicherungsrechts gewährt würde. Denn die Verbindung des Strafrechts zu den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Versicherungsrecht ist untypisch und damit unsachlich.

Und weiter hat der Senat klargestellt, dass ein Einzelanwalt, der mit „Gutscheinen“ für eine kostenfreie Erstberatung wirbt, irreführend und damit unsachlich handelt, wenn er aus Kapazitätsgründen wegen der Auf lagenstärke der verteilten Gutscheine in die Lage kommen könnte, die Beratungsleistung nicht in eigener Person, sondern durch Mitarbeiter seiner Kanzlei erbringen zu lassen.

III. BRIEFBOGENGESTALTUNG

Immer wieder für Ärger i.S.d. § 43b BRAO sorgt die zum Teil kreative Briefbogengestaltung²⁰ von Rechtsanwälten. Auch hier ist bei unwahren Angaben eine unsachliche Werbung i.S.d. § 43b BRAO zu sehen. Dabei ist die Verbindung zu § 10 BORA zu beachten.

Auf dem Briefbogen muss jeder Rechtsanwalt einem Standort zugeordnet werden, hier verstoßen Anwälte mit unklaren Briefbögen gegen § 43b BRAO, hat zu Recht der AGH Rheinland-Pfalz entschieden,²¹ und sind daher auch unsachlich, weil sie die tatsächlichen Verhältnisse verschleiern.

Der Begriff der Unsachlichkeit umfasst damit solche unzutreffende Aussagen. Hier kommt es zu einer Täuschung des Verbrauchers im Rechtsverkehr, die nicht mehr sachlich ist.

Daher darf sich eine Kanzlei nicht größer machen, als sie ist. Die Werbung mit Städtenamen, an denen die Kanzlei keine Standorte hatte, war unzulässig und un-

sachlich. Das LG Hamburg²² hat damit zu Recht die Argumentation der Kanzlei, sie dürfe ja an allen diesen Standorten auftreten, als unzutreffend angesehen.

Unter dem Stichwort „Kooperation mit Wirtschaftsprüfer“ hat der BGH²³ klargestellt, dass dann, wenn die Kanzlei die Bezeichnung „Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ führt, der Rechtsverkehr davon ausgeht, dass die Sozietät über Berufsträger aller drei Berufe verfügt und diese nicht nur in der Form der Kooperation zusammenarbeiten. Wenn dies nicht der Fall ist, stellt es einen Verstoß dar, so der BGH, gegen § 5 UWG. Dies ist auch ein Verstoß gegen § 43b BRAO, obwohl der BGH es nicht so ausdrücklich formuliert.

Auch die „Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)“ hat nichts auf dem Briefbogen einer Kanzlei verloren, wenn der Eindruck einer Tätigkeit als Berufsträgerin erweckt wird. Der AGH Rheinland-Pfalz hat daher zu Recht den beherrschenden Hinweis der Rechtsanwaltskammer gehalten.²⁴

Und falsche Dokortitel²⁵ sind ebenso unsachlich, was eigentlich nicht verwunderlich ist.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch die Werbung eines Rechtsanwalts unter dem Stichpunkt „Scheidung online“ zu beanstanden gewesen. Denn dort war mit den Aussagen „zu den geringstmöglichen Kosten eines Fachanwalts“ und „ohne Anwaltsbesuch“ geworben worden. Das LG Berlin²⁶ hatte diesen Fall nur unter schadensersatzrechtlichen Gründen zu beurteilen und musste dazu wettbewerbsrechtlich keine Stellung nehmen. Aber die Urteilsgründe zeigen an, dass diese Werbung unvollständig und den Verbraucher anlockend war und damit gegen § 43b BRAO verstieß.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt haben die Entscheidungen aus der jüngsten Zeit dazu beigetragen, die Vorschrift des § 43b BRAO schärfer zu zeichnen und sie weiter auszufüllen. Kreativ, wahrheitsgemäß und sachlich darf geworben werden und damit kommen auch die meisten Rechtsanwälte – auch im Interesse der Mandanten – zu Recht.

²² LG Hamburg, Urt. v. 7.8.2014 – 327 O 118/14, BRAK-Mitt. 2014, 320 = BeckRS 2014, 18961 m. Anm. Dahns, NJW-Spezial 2014, 670.

²³ BGH, Urt. v. 6.11.2013 – I ZR 147/12, BRAK-Mitt. 2014, 156 m. Anm. Vohwinkel, IPRB 2014, 173.

²⁴ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.2.2015 – 1 AGH 6/14, BRAK-Mitt. 2015, 148.

²⁵ S. dazu OLG Stuttgart, Urt. v. 18.3.2014 – 12 U 193/13, BRAK-Mitt. 2015, 50.

²⁶ LG Berlin, Urt. v. 5.6.2014 – 14 O 395/13, NJW-RR 2014, 1145.

²⁰ Auch dies ist Werbung, s. Huff, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 43b BRAO, Rdnr. 26.

²¹ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.3.2015 – 1 AGH 9/14, BRAK-Mitt. 2015, 148.

DIE WERBUNG UMS EINZELMANDAT UND DER DATENSCHUTZ

RECHTSANWALT KONSTANTIN KALAITZIS, BERNAU AM CHIEMSEE*

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat in seinem Urteil¹ eine richtlinienkonforme² Auslegung des in § 43b BRAO normierten Verbotes der Werbung im Einzelfall vorgenommen. In den juristischen Medien³ wurde diese Entscheidung mitunter als faktische Aufhebung des § 43b BRAO interpretiert, jedenfalls in Fällen, in denen der werbende Rechtsanwalt bestimmte Vorgaben beachtet. Der nachfolgende Beitrag geht der Frage nach, ob dem tatsächlich so ist.

I. ANLASS UND INHALT DER ENTSCHEIDUNG VOM 13.11.2013

1. SACHVERHALT

Im Ausgangsfall vertraten beide Parteien als Rechtsanwälte Anleger einer sich in Insolvenz befindlichen Fondsgesellschaft, deren Kommanditisten vom Insolvenzverwalter (teilweise bereits gerichtlich) auf Rückzahlung von Ausschüttungen in Anspruch genommen wurden. Die beklagten Rechtsanwälte versandten an zahlreiche von ihnen bislang nicht anwaltlich vertretene Kommanditisten ein an den jeweiligen Empfänger persönlich adressiertes Schreiben u.a. mit folgendem Inhalt:

„In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir mehrere Kommanditisten vertreten, die vom Insolvenzverwalter der G. KG vor dem Landgericht D. aus Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen werden. Wir halten eine Verteidigung gegen die Klagen mindestens insoweit für erfolgsversprechend, sofern und soweit die Kommanditisten nicht direkt an der G. KG, sondern nur mittelbar, und zwar als Treugeber über die Treuneherin, die M., beteiligt waren. Es gibt darüber hinaus einige weitere aussichtsreiche Ansatzpunkte, wie z.B. eine mögliche Verjährung der Ansprüche.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen ... ergibt sich weiter, dass sich der Insolvenzverwalter mit zwei größeren Anlegergruppen in Vergleichsgesprächen befindet. Gerne erörtern wir mit Ihnen diese diversen Aspekte der Angelegenheit ausführlich telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass es für Kommanditisten, die bereits in Anspruch genommen werden bzw. bei denen dies noch bevorsteht, sinnvoll sein kann, sich zum Zwecke gemeinsamer Interessenvertretung zusammenzuschließen, um gegenüber dem Insolvenzverwalter eine stärkere Verhandlungsposition aufzubauen.

Wir sind auch interessiert am Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit Anwaltskollegen, die Sie eventuell in dieser Angelegenheit bereits vertreten.“

Die klagenden Rechtsanwälte waren der Ansicht, dass dieses Rundschreiben eine gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO unzulässige Werbung um die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall darstelle und nahmen die beklagte Partei deswegen unter anderem auf Unterlassung solcher Rundschreiben in Anspruch.

Das Landgericht München I hatte die Klage abgewiesen, das OLG München⁴ ihr stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision hat der BGH das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Der Leitsatz seiner Entscheidung lautet:

„Ein Rechtsanwalt verstößt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis (§ 43b BRAO), wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und er sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann (Fortführung von BGH, Urt. v. 15.3.2001 – I ZR 337/98, BRAK-Mitt. 2001, 229 = WRP 2002, 71, 74 – Anwaltsrundschreiben).“

2. URTEILSGRÜNDE DES BGH

Der Senat verweist zunächst auf seine frühere Rechtsprechung, wonach eine Einschränkung der anwaltlichen Werbemöglichkeit bei verfassungskonformer Auslegung des § 43b BRAO nur dann in Betracht komme, wenn eine solche im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche.

So habe er in der Vergangenheit in solchen Fällen eine unzulässige Werbung um ein Einzelmandat angenommen, in denen der Rechtsanwalt in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfes aktiv an den Umworbene persönlich herangetreten sei, so dass jener diese Kontaktaufnahme möglicherweise als aufdringlich empfunden habe oder aber um die Möglichkeit gebracht worden sei, sich frei für einen Anwalt zu entscheiden.⁵

Andererseits hingegen habe der BGH eine Verletzung des § 43b BRAO verneint, wo der Umworbene etwa im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung und anhand einer fiktiven Fallgestaltung lediglich auf ein

* Der Autor ist Vorstandsmitglied der RAK München.

¹ BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BRAK-Mitt. 2014, 35 = NJW 2014, 554.

² Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

³ So etwa in AnwBl. 2013, 87.

⁴ OLG München, GRUR-RR 2012, 163.

⁵ BGHZ 147, 71; BGH, Urt. v. 15.3.2001, a.a.O.

abstrakt bestehendes Interesse an einer anwaltlichen Beratungsleistung hingewiesen, beim Adressaten also überhaupt erst ein Bewusstsein für einen Beratungsbedarf geschaffen worden sei.⁶

Im weiteren setzt der BGH sich mit der Kritik vor allen Dingen aus Teilen der Literatur⁷ auseinander, die das Werbeverbot des § 43b BRAO an strengere Anforderungen messe, als er dies in seiner bisherigen Rechtsprechung getan habe. Angesichts der 2006 in Kraft getretenen Dienstleistungsrichtlinie sei dieser Literaturmeinung nun der Vorzug zu geben und § 43b BRAO künftig richtlinienkonform auszulegen, wobei alle Umstände des Einzelfalles abzuwägen seien.

Daher sei ein Wettbewerbsverstoß in Form der Verletzung dieser berufsrechtlichen Vorschrift künftig zu verneinen, wenn dabei die in seinem Leitsatz genannten Voraussetzungen beachtet werden würden. Alleine der Umstand also, dass ein potentieller Mandant wegen seines konkreten Beratungsbedarfes kontaktiert werde, reiche für die Annahme eines solchen Pflichtverstoßes nun nicht mehr aus. Ein Verbotgrund könne sich im Einzelfall vielmehr und nur noch aus der Form, dem Inhalt oder dem verwendeten Mittel der Werbung ergeben, wobei dies gemeinschaftsrechtlich andererseits aber nicht bedeute, dass nur noch auf die Gesichtspunkte „Unabhängigkeit, Würde und Integrität der Rechtsanwaltschaft sowie Wahrung des Berufsgeheimnisses“ abgestellt werden dürfe.

Bei Anwendung dieser richtlinienkonformen Auslegung des § 43b BRAO könne – so der BGH – die hier monierte Werbemaßnahme der beklagten Partei jedoch keinen solchen Berufsrechtsverstoß begründen, weshalb auch ein Wettbewerbsverstoß ausscheide und die Klage daher als unbegründet abzuweisen sei.

II. BERUFSRECHTLICHE KONSEQUENZEN DER RECHTSPRECHUNGSÄNDERUNG

1. „NEUE“ GRENZEN DES § 43b BRAO

Das Verbot der Werbung ums Einzelmandat soll nach jetziger Rechtsprechung des BGH zunächst einmal immer dann verletzt sein, wenn die Entscheidungsfreiheit des potentiellen Mandanten durch Belästigung, Nötigung oder Überrumpelung beeinträchtigt wird. Dabei ist nicht nur (wie bisher) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, sondern auch eine Interessenabwägung im Einzelfall. Dabei sind das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Anwaltsberufes abzuwägen mit dem Interesse und Nutzen des Verbrauchers an einer an seinem Bedarf ausgerichteten, sachlichen Werbung. Maßgeblich ist demnach also, ob die Ansprache durch einen Rechtsanwalt dem mutmaßlichen Willen des potentiellen Mandanten entgegensteht, so dass eine „ge-

meinwohlschädliche Aufdringlichkeit“ und damit ein Verstoß gegen § 43b BRAO bejaht werden muss.

Diese Rechtsprechungsänderung des BGH bzw. Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat in der berufsrechtlichen Praxis der Rechtsanwaltskammern bereits seinen Niederschlag gefunden. Galt bisher also etwa der Erfahrungssatz, dass man sich im Zweifel besser nicht um die Erteilung eines Mandates im Einzelfall bemüht, um kein berufs- und wettbewerbsrechtliches Konfliktpotenzial zu schüren, scheint sich bei vielen Anwälten nun ein Umdenken breitzumachen. In den Rechtsanwaltskammern sind erste Fälle aktenkundig, in denen – gerade auch unter ausdrücklicher Berufung auf dieses Urteil – sogar regelrecht ein „Krieg um das Mandat“ geführt wird. Rechtsanwälte überziehen sich dabei gegenseitig mit einstweiligen Verfügungen und Klagen und scheuen auch nicht davor zurück, den jeweils anderen beim Mandanten anzuschwärzen.

a) Schuld am Sinken dieser Hemmschwelle bei der anwaltlichen Eigenwerbung dürfte aber auch die bisherige Berichterstattung zu diesem Urteil sein, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Voraussetzungen für eine nun zulässige Werbung ums Einzelmandat zu reduzieren auf die Aspekte der Belästigung, Nötigung und Überrumpelung des potentiellen Mandanten. Tatsächlich aber hat der BGH noch weitere Voraussetzungen genannt, die vorliegen müssen, um die Werbemaßnahme berufs- und wettbewerbsrechtlich unbeanstandet zu lassen.

b) Hierzu zählt zunächst das Sachlichkeitsgebot, das auch ausdrücklich im Wortlaut des § 43b BRAO zum Ausdruck kommt. Die Werbung muss den Mandanten also sachlich zutreffend informieren, darf nicht irreführend und auch nicht reißerisch sein. Vor diesem Gesichtspunkt verbietet sich also etwa auch in Zukunft jegliche Werbung mit Versprechungen, die unbegründete Erwartungshaltungen provozieren oder mit sonstigen, objektiv nicht verifizierbaren Werbeaussagen.

c) Ein weiterer, bislang vollkommen unzureichend wahrgenommener Aspekt des Tenors dieser Entscheidung ist ferner, dass der potentielle Mandant sich in einer Lage befinden muss, in der er „auf Rechtsrat angewiesen“ ist. Es stellt sich hier also die Frage, ob der Adressat auch dann auf Rechtsrat angewiesen sein soll, wenn er sich bekanntermaßen bereits in anwaltlicher Beratung befindet. Denn in einem solchen Fall wäre die Werbemaßnahme letztlich auf eine Abwerbung, zumindest aber auf eine Mandatsmitübernahme⁸ gerichtet.

Auf ihrer letzten Berufsrechtsreferentenkonferenz⁹ waren sich alle Rechtsanwaltskammern einig, dass „sichtlich auf Rechtsrat angewiesen“ jedenfalls nicht ist, wer in der betreffenden Angelegenheit bereits von einem anderen Rechtsanwalt rechtlich beraten wird.

Aus den Urteilsgründen des BGH selbst geht leider nicht hervor, ob der beklagten Partei zum Zeitpunkt ih-

⁶ BGH, Urt. v. 15.3.2001, a.a.O.

⁷ So etwa in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., Rdnr. 44 zu § 43b).

⁸ Vgl. hierzu auch § 15 BORA „Mandatswechsel“.

⁹ 9. Berufsrechtsreferentenkonferenz am 6.3.2015 in Hannover, Doppler, BRAK-Mitt. 2015, 120 ff.

rer Werbemaßnahme bekannt war, dass zumindest ein Teil der von ihr angeschriebenen Kommanditisten bereits anwaltlich vertreten war. Allerdings spricht einiges dafür, denn laut Sachverhalt wurden einige Kommanditisten vom Insolvenzverwalter immerhin bereits gerichtlich auf Rückzahlung von Ausschüttungen belangt und das geschieht erfahrungsgemäß vor den Landgerichten, also vor Gerichten mit Anwaltszwang.

Ob der Adressat eines solchen Werberundschreibens es möglicherweise als Belästigung empfindet, wenn er persönlich zum Zwecke der Mandatserteilung angeschrieben wird, obwohl er sich bereits anderweitig in anwaltlichen Händen befindet, so dass die Maßnahme nicht seinem mutmaßlichen Willen entspricht, wird vom BGH ebenso wenig erörtert; allerdings dürfte es darauf letztlich nicht ankommen.

Denn ausgehend von den Grundüberlegungen des BGH, wonach eine Interessenabwägung vorzunehmen sei zwischen den Bedürfnissen des rechtsuchenden Verbrauchers einerseits und den Gründen für die berufsrechtlichen Beschränkungen anwaltlicher Werbemöglichkeiten andererseits, dürfte Einigkeit darin bestehen, dass die oben beschriebenen Auswüchse („Krieg um das Mandat“) jedenfalls nicht der Intention des BGH entsprechen kann, solche berufsrechtlichen Schranken im Lichte der Dienstleistungsrichtlinie neu zu definieren. Denn auch die Dienstleistungsrichtlinie sieht in Art. 24 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die kommerzielle Kommunikation durch Rechtsanwälte dennoch die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes wahren bzw. gewährleisten muss. Nicht nur das Ansehen und die Integrität der Rechtsanwaltschaft im System der Rechtspflege aber würde erheblichen Schaden nehmen, würden Rechtsanwälte sich gegenseitig Mandanten abwerben können mit Werbeaussagen oder Behauptungen, über deren Wahrheitsgehalt erbittert vor Gericht gestritten werden muss; auch der rechtsuchende Bürger und das unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis zu seinem Rechtsanwalt würde erheblich unter solchen Umständen leiden, so dass es aus dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auch nicht im Interesse der Allgemeinheit wäre, könnte man aktiv um solche Mandate werben, von denen der Werbende weiß oder wissen muss, dass diese bereits anderweitig anwaltlich betreut werden.

2. VERSTOSS GEGEN DATENSCHUTZGESETZE

a) Der „Liberalisierung“ der Werbung ums Einzelmandat aus Karlsruhe durch entsprechende gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 43b BRAO hat sich zwischenzeitlich auch das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 17.1.2014¹⁰ angeschlossen; gleichzeitig hat das OLG Köln die Problematik anwaltlicher Werbeschreiben aber aus einer ganz anderen Perspektive beleuchtet, nämlich aus dem Blickwinkel des Daten-

schutzes. Dabei ist das OLG Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass Kontaktdaten von Anlegern, die ein Rechtsanwalt im Namen eines Anlegers im Wege eines Auskunftsanspruchs von der Fondsgesellschaft erlangt hat, von ihm später nicht verwendet werden dürfen, um sich mit einem Werbeschreiben zum Zwecke der Mandatsgewinnung an diese weiteren Anleger zu wenden. Im Gegensatz zum OLG München¹¹ vertritt das OLG Köln dabei nämlich die Auffassung, dass § 28 Abs. 3 BDSG sehr wohl eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG darstelle. Die Verwendung von Kontaktdaten anderer Anleger aber, die ein Rechtsanwalt im Rahmen der Mandatsbearbeitung für seinen Mandanten erlangt habe, sei damit datenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Denn nach § 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG können solche Daten Dritter für Werbezwecke nur mit Einwilligung der Betroffenen verwendet werden, insbesondere weil in solchen Fällen auch die Ausnahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG nicht vorliegen würden.

b) Der Umgang mit sensiblen Daten gehört zum täglichen Brot des Anwaltsberufes. Wer beispielsweise bei Gelegenheit der Akteneinsicht in Ermittlungsakten seines beschuldigten Mandanten auch über steuerliche Angelegenheiten oder sonstige private Dinge i.S.d. § 203 StGB eines Mitbeschuldigten erfährt, läuft wegen Verletzung von so genannten „Drittgeheimnissen“ unter Umständen sogar Gefahr, sich nach dieser Vorschrift strafbar zu machen. Daran denken die allerwenigsten Kollegen, selbst wenn sie strafrechtlich tagtäglich tätig sind.

Verstöße etwa gegen das Bundesdatenschutzgesetz stellen in aller Regel zwar lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar und können nur unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer Strafbarkeit führen; in berufsrechtlicher Hinsicht unterliegen aber gerade auch vorsätzliche Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Normen, die keine Straftaten darstellen, der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern, wenn diese sich auf die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft innerhalb der Rechtspflege auswirken. Dies wiederum ist dann regelmäßig der Fall, wenn die Rechtsordnung dem Rechtsanwalt gerade im Vertrauen auf die berufliche Integrität besondere Rechte einräumt, die andere Berufsträger regelmäßig nicht haben. Dazu gehört bekanntlich etwa das Recht auf Gewährung von Akteneinsicht.¹²

So hatte die RAK München beispielsweise berufsrechtlich schon zu entscheiden gehabt über datenschutzrechtliche Verstöße von Kollegen, die etwa über Einsicht in eine Verkehrsunfallakte an Daten weiterer geschädigter Unfallbeteiligter oder über die Einsicht in die Insolvenztabelle an Daten weiterer geschädigter Anleger einer Fondsgesellschaft gelangt sind und diese Daten in der weiteren Folge und im eigenen Namen verwendet haben, um für die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall zu werben.

¹⁰ OLG Köln, Urt. v. 17.1.2014 – 6 U 167/13, BRAK-Mitt. 2014, 211 = NJW 2014, 1820.

¹¹ OLG München, GRUR-RR 2012, 395.

¹² Henssler/Prütting, a.a.O., Rdnr. 27 zu § 43.

III. ZUSAMMENFASSUNG

1. Ein Berufsrechtsverstoß gegen § 43b BRAO ist bei richtlinienkonformer Auslegung nur noch dann anzunehmen, wenn der potentielle Mandant sich erkennbar in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und die Werbung in einer, an dessen vermeintlichen Bedarf ausgerichteten, sachlichen Art und Weise erfolgt. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles abzuwägen. Der Adressat darf insbesondere weder belästigt, noch genötigt, noch überrumpelt werden. Nicht auf Rechtsrat angewiesen ist jemand, der sich bereits

anderweitig in anwaltlicher Beratung befindet. Die bewusste Kontaktaufnahme zu einem solchen potentiellen Mandanten entspricht daher in aller Regel auch nicht dessen mutmaßlichen Willen, sondern stellt eine Belästigung durch den werbenden Rechtsanwalt dar.

2. Eine solche zulässige Kontaktaufnahme zum Zwecke einer Mandatierung ist berufsrechtlich dennoch unzulässig gem. § 43 BRAO i.V.m. den entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn der Rechtsanwalt die Kontaktdaten des potentiellen Mandanten unter schuldhafter Verletzung des Datenschutzes zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HAFTUNG BEI RECHTSFORMWECHSELN

Der bei Übernahme der Geschäfte einer zunächst fortbestehenden Rechtsanwalts-GmbH durch eine Partnerschaftsgesellschaft vereinbarte Haftungsausschluss ist in das Handelsregister einzutragen.

OLG München, Beschl. v. 8.4.2015 – 31 Wx 120/15, ZIP 2015, 825; NZG 2015, 599

Diese an sich rein registerrechtliche Entscheidung soll hier Anlass zu einem Blick auf die Haftungssituation bei Rechtsformwechseln in Anwaltskanzleien geben. Rechtsformwechsel kommen seit der Zulassung neuer Gesellschaftsformen nicht selten vor. Damit einher geht die Frage, wer für welche Verbindlichkeiten aus welchen Zeiträumen haften muss. Regelmäßig wird man bei einem Rechtsformwechsel zur Anwendung des § 25 HGB kommen, nach dem eine Freizeichnung von den „im Betrieb des Geschäfts begründeten Verpflichtungen“ nur durch Bekanntmachung im Handelsregister oder individuelle Mitteilung erfolgen kann.

Für die einzelnen Sozien ist dabei relevant, inwieweit sie in die persönliche Haftung kommen. Sofern in beiden Gesellschaften die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, stellt sich das Problem nicht. Anders aber, wenn es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen handelt, also eine BGB-Gesellschaft oder einfache Partnerschaft. In diesem Fall haften die Sozien bzw. Part-

ner persönlich (§ 128 HGB), soweit die Gesellschaft für Altverbindlichkeiten haften muss.

Übernimmt eine haftungsbeschränkte Gesellschaft, z.B. GmbH oder PartG mbB, laufende Mandate, kann eine Haftungsbeschränkung auch für Pflichtverletzungen nach dem Übergang nur erreicht werden, wenn dies ausdrücklich mit dem Mandanten vereinbart wird.¹ Umgekehrt darf man in der neuen Gesellschaft nicht darauf vertrauen, dass für die ursprünglich mit der Rechtsanwalts-GmbH geschlossenen Mandatsverträge die Haftungsbeschränkung fortgilt. Sofern die (Personen-) Gesellschaft für Altverbindlichkeiten haftet, haften auch die Gesellschafter akzessorisch. Das OLG führt aus, dass das PartGG zwar nicht ausdrücklich auf § 25 HGB verweist, dessen Anwendbarkeit aber auch nicht ausschließt. Eine Haftung ist daher wahrscheinlich. Sowohl die PartG als auch insbesondere die persönlich haftenden Partner haben daher ein nachvollziehbares Interesse, eine Haftungsfreizeichnung durch Eintragung im Handelsregister zu erreichen. Das Registergericht hatte die Eintragung zunächst abgelehnt, wurde jedoch vom OLG dazu verpflichtet. (ju)

SCHADENENTSTEHUNG BEI BERATUNG ÜBER STEUERLICHE GESTALTUNG

Weist ein steuerlicher Berater den Mandanten auf eine fehlerhafte steuerliche Gestaltungsberatung des vormaligen Beraters hin und ergreift der Mandant Maßnahmen, die ihm zur Beseitigung der Folgen der fehlerhaften Beratung empfohlen worden sind, beginnt die Verjährung des durch die weitere Beratung entstandenen Kostenschadens spätestens

¹ Borgmann/Jungk/Schwaiger Kap. VII Rdnr. 43.

tens mit der Bezahlung der Leistungen des neuen Beraters; mit einem späteren, aufgrund der fehlerhaften Gestaltungsberatung noch entstehenden Steuerschaden bildet der Kostenschaden eine Schadeinheit.

BGH, Urt. v. 23.4.2015 – IX ZR 176/12, DB 2015, 1282

Immer noch hat der BGH Fälle abzuarbeiten, in deren Mittelpunkt die längst aufgehobenen speziellen Verjährungsvorschriften für Rechtsanwälte (§ 51b BRAO a.F.) bzw. Steuerberater (§ 68 StBerG a.F.) stehen. Das Urteil ist aber auch für die Regressverjährung bei der Anwalts- und Steuerberaterhaftung von Bedeutung, wenn sich diese nach neuem Recht, also § 199 BGB, richtet. Auch dort ist neben der Kenntnis des Geschädigten die Entstehung des Schadens Voraussetzung für den Fristbeginn.

Ende 2001 wurde eine Steuerberatergesellschaft damit beauftragt, eine bestimmte steuerliche Gestaltung zu überprüfen. Der Mandantin wurde geraten, eine Umwandlung in eine GmbH & Co. KG vorzunehmen. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von knapp 20.000 Euro. 2003 wechselte die Klägerin die steuerlichen Berater. Nach entsprechender Prüfung wies nun der neue Steuerberater darauf hin, dass die zuvor empfohlene Gestaltung die beabsichtigte Steuereinsparung nicht bewirken konnte. Auf sein Anraten hin wurde die KG wieder aufgelöst. Für seine Beratungsleistungen stellte er 21.170 Euro in Rechnung. Die erste Zahlung auf das Honorar erfolgte am 17.7.2003. Diese Kosten und diejenigen für die vorangegangene Umwandlung machte die Klägerin anschließend beim zuerst tätigen Berater geltend. Eine Außenprüfung erfolgte zwischen dem 28.4.2005 und dem 25.1.2006. Unter dem 19.6.2006 kam es zur Neufestsetzung der Gewerbesteuer für die Jahre 2001 bis 2003. Darauf basiert der eigentliche Steuerschaden in Höhe von über 1 Mio. Euro. Die Klage wurde am 27.9.2006 erhoben.

Das OLG orientierte sich in der Berufungsinstanz am vom BGH aufgestellten Grundsatz, dass der frühestmögliche Zeitpunkt für den Lauf der Verjährungsfrist der Zugang des für den Mandanten nachteiligen Steuerbescheids sei; deshalb könne nicht von Verjährung ausgegangen werden. Der IX. Zivilsenat führt nun in seiner Entscheidung näher aus, dass es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz gebe. Diese Anknüpfung sei nicht zwingend. Wenn der Mandant von einer Pflichtverletzung schon durch seinen neuen Steuerberater wusste und daraufhin kostenauslösende Maßnahmen ergriff, die ihm zur Beseitigung der ungünstigen Situation angeraten wurden, sei kein sachlicher Grund ersichtlich, den Beginn der Verjährung weiter hinauszuschieben. Schon mit Zahlung der Kosten für den zweiten Berater habe sich der Schaden derart verdichtet, dass man nicht mehr nur von einer risikobehafteten Situation sprechen könne, obgleich noch unklar war, welche Steuern für den fraglichen Zeitpunkt letztlich festgesetzt würden.² Die Regressverjährung sei be-

reits am 17.7.2003 an- und daher am 17.7.2006 abgelaufen. Die am 27.9.2006 eingereichte Klage konnte die Verjährungsfrist nicht mehr hemmen. Das gelte auch für die erst im Juni 2006 festgesetzten und vermeidbaren Steuern, die die Klägerin mit mehr als 1 Mio. Euro bezifferte. Der Grundsatz der Schadeinheit verklammere auch diesen Schaden mit dem schon lange zuvor ausgelösten Kostenschaden. Für eine Sekundärverjährung gab es keinen ausreichenden Ansatzpunkt.

Interessant ist die Begründung, mit der der IX. Zivilsenat den frühen Verjährungsbeginn rechtfertigt. Wenn darauf abgestellt wird, dass der Mandant durch seinen neuen Berater über die Pflichtverletzung Kenntnis erlangte und es ihm deshalb möglich und zumutbar gewesen sei, schon zu diesem Zeitpunkt eine Klage auf Feststellung zu erheben, kommt ein Element ins Spiel, das nach früherem Recht gerade kein Tatbestandsmerkmal darstellte. Die neue Rechtslage scheint hier durchaus schon Einfluss auszuüben. (bc)

BERATUNGSPFLICHTEN BEI ABFINDUNGSVERGLEICH

1. Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts, der in einer Arzthaftungssache für den Mandanten einen Abfindungsvergleich abschließt.

2. Zu Fragen der haftungsausfüllenden Kausalität, wenn es um den hypothetischen Ausgang einer Arzthaftungssache geht.

OLG Hamm, Urt. v. 17.3.2015 – 28 U 208/13, GesR 2015, 291

Die ausführlich begründete Entscheidung stellt in anschaulicher Weise die anwaltlichen Beratungspflichten bei Abschluss eines Abfindungsvergleichs sowie die Darlegungs- und Beweislast bezüglich eines kausalen Schadens in einem Arzthaftungsmandat dar. Auch wenn das OLG einen anwaltlichen Beratungsfehler bejahte, blieb die Anwaltshaftungsklage im Ergebnis erfolglos.

Die Mandantin hatte nach einer deformationsbedingten Zehenoperation mit zusätzlicher Entfernung des Zehennagels wegen Pilzbefalls eine Staphylokokkeninfektion mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen erlitten, weswegen sie sich an den nun beklagten Anwalt wandte. Dieser leitete gegen den behandelnden Arzt ein Verfahren vor dem Gutachterausschuss für Haftpflichtfragen der Ärztekammer ein, welcher einen ärztlichen Behandlungsfehler feststellte. Die Entfernung des Zehennagels im Rahmen der Operation zur Behebung der Deformation sei „zumindest fragwürdig“ gewesen. Dadurch seien „wahrscheinlich“ Keime in den Wundbereich verschleppt worden, die die Infektion ausgelöst hätten.

Die Haftpflichtversicherung des Arztes bot einen Abfindungsvergleich an. Der Anwalt wies die Mandantin darauf hin, dass damit auch Ansprüche wegen einer möglichen Verschlechterung abgegolten würden. Er zeigte ihr die Alternative auf, einen möglichen Zukunftsschaden von der Abgeltungswirkung auszunehmen. Die Mandantin erklärte, keinen Abfindungsvergleich schließen zu wollen, weil eine Verschlechterung nicht unwahrscheinlich sei. Der Anwalt teilte diese

² Ganz ähnlich das LG Darmstadt, BRAK-Mitt. 2014, 241 in einem Anwaltshaftungsfall bei ungünstiger erbrechtlicher Beratung.

Überlegungen der gegnerischen Versicherung mit. Daraufhin erklärte diese sich bereit, einen Vergleichsbetrag von 10.000 Euro „unter Ausklammerung eines potentiellen Zukunftsschadens“ zu zahlen. In dem beigefügten Vordruck einer Abfindungserklärung hieß es, diese erstrecke sich „auf alle eingetretenen und erkennbaren sowie alle objektiv vorhersehbaren Folgen des Schadensereignisses. Vorbehalten bleiben weitere Ansprüche nach Maßgabe von BGH VersR 80, 975“. Der Anwalt teilte der Mandantin mit, dass damit später hinzutretende Probleme, die heute noch nicht absehbar seien, davon nicht erfasst seien. Die Mandantin nahm das Angebot an. Als die Mandantin später, anderweitig anwaltlich vertreten, weitergehende Ansprüche geltend machte, berief sich die Versicherung darauf, dass die nun bestehenden Beschwerden bei Vergleichsschluss absehbar gewesen und daher von der Abgeltungswirkung umfasst seien.

Im Haftpflichtprozess gegen den Anwalt entschied das OLG, der Anwalt habe seine Pflicht zur umfassenden und erschöpfenden Beratung der Mandantin³ und das Gebot des sichersten Weges verletzt. Er habe sie darauf hinweisen müssen, dass nach der in dem Vordruck der Abfindungserklärung genannten BGH-Entscheidung weitere Ansprüche nur bezüglich nicht ernstlich vorhersehbarer Verletzungsfolgen geltend gemacht werden könnten. Der Klägerin sei es erkennbar um das Offenhalten von Ansprüchen bzgl. bereits absehbarer Verschlechterungen gegangen.

Der Klägerin sei jedoch der ihr obliegende Nachweis eines kausalen Schadens nicht gelungen. Die §§ 630a ff. BGB seien zeitlich nicht einschlägig. Da die Beweisaufnahme keinen groben Behandlungsfehler des Arztes ergeben habe, habe die Beweislast dafür, dass die Infektion kausal auf der nicht indizierten Entfernung des Zehennagels beruht und sich nicht nur das allgemeine Infektionsrisiko realisiert habe, bei der Klägerin gelegen. Dieselbe Beweislastverteilung gelte nun auch im Anwaltshaftungsprozess.⁴ Es könne daher nicht festgestellt werden, dass die Klägerin im Falle einer Klage gegen den Arzt ein besseres Ergebnis als nach dem Abfindungsvergleich erzielt hätte. (hg)

FRISTEN

FRISTVERSÄUMUNG WEGEN UNFALLS

Ein als Einzelanwalt tätiger Rechtsanwalt, der vor dem Verlassen der Kanzlei seiner einzigen Bürokräft die mündliche Weisung erteilt, einen Schriftsatz zur Wahrung einer Rechtsmittelbegründungsfrist im Lauf des Nachmittags per Telefax an das zuständige Gericht abzusenden, muss keine organisatorischen Vorkehrungen dagegen treffen, dass die Anweisung deshalb nicht ausgeführt wird, weil seine Bürokräft nach der Nachricht von einem Un-

fall ihrer Tochter überstürzt die Kanzlei verlässt, ohne den Auftrag auszuführen.

BVerwG, Beschl. v. 25.3.2015 – 9 B 65/14

Der Fristversäumung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Rechtsanwalt musste die Kanzlei bereits mittags wegen eines Termins verlassen. Er unterzeichnete zuvor den Schriftsatz und wies die Mitarbeiterin an, den Schriftsatz im Laufe des Nachmittags ans OLG zu faxen. Dies geschah nicht, weil die Mitarbeiterin gegen 15.00 Uhr einen Anruf erhielt, dass ihre vierjährige Tochter vom Klettergerüst gefallen sei und aus dem Mund blute. Daraufhin verließ sie sofort die Kanzlei, um sich um die Tochter zu kümmern, und vergaß für den Rest des Tages die Frist.

Die erste Frage war, ob die Büroorganisation ausreichend war. Bei einer Einzelweisung zur Faxversendung eines fristgebundenen Schriftsatzes verlangte der BGH zuletzt immer, dass die Anweisung auf „sofort“ lauten muss.⁵ „Im Laufe des Nachmittags“ reicht auch nach Ansicht des BVerwG nicht, ein Verschulden des Rechtsanwalts bei der Büroorganisation wurde bejaht.

Ein weiterer Aspekt bei der Wiedereinsetzung ist indes, ob der Mangel in der Büroorganisation für die Fristversäumung kausal war. „Es hat sich mit dem durch die Unfallnachricht veranlassten sofortigen Aufbruch der Kanzleikraft des Prozessbevollmächtigten des Klägers ein anderes Risiko verwirklicht als das, vor dem die unterlassenen organisatorischen Vorkehrungen hätten schützen sollen.“ Ein genereller Verzicht auf nicht sofort auszuführende Einzelweisungen wird vom BVerwG nicht verlangt. (ju)

WANN IST EINE UNTERSCHRIFT EINE UNTERSCHRIFT?

1. Ein vereinfachter nicht lesbarer Namenszug ist als Unterschrift anzuerkennen, wenn der Schriftzug individuelle und charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschrift erkennen lässt.

2. Ist ein Schriftzug so oder geringfügig abweichend allgemein von den Gerichten über längere Zeit als in sehr verkürzter Weise geleistete Unterschrift unbeanstandet geblieben, darf der Rechtsanwalt darauf vertrauen, dass die Unterschrift den in der Rechtsprechung anerkannten Anforderungen entspricht.

3. Will das Gericht die über längere Zeit nicht beanstandete Form der Unterschrift nicht mehr hinnehmen, gebietet der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz über den Anspruch auf faire Verfahrensgestaltung hinaus gegenüber dem Rechtsanwalt eine Vorwarnung.

BGH, Beschl. v. 3.3.2015 – VI ZB 71/14

Im Beschluss wird die Unterschrift, um die es hier ging, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht als „nicht mehr lesbarer Namenszug, der nach einem jahrelangen sukzessiven Abschleifungsprozess nur

³ BGH, NJW 2009, 1589; NJW 2007, 2485; NJW 2002, 292.

⁴ BGH, NJW 2009, 987.

⁵ Z.B. BGH, NJW 2009, 1083.

noch aus zwei voneinander abgesetzten Strichbildern besteht,“ charakterisiert. Gleichwohl weise dieser Schriftzug individuelle Merkmale insbesondere wegen der ungewöhnlichen Strichführung aus, so dass keine ernsthaften Zweifel an der Urheberschaft und dem unbedingten Willen bestehen könnten, dass der Unterzeichner damit Verantwortung für den Schriftsatz tragen wolle. Der BGH lässt hierzu einen großzügigen Maßstab genügen und weist weiter darauf hin, dass zumindest Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewährt werden müssen, da der Prozessbevollmächtigte nachgewiesen hatte, dass diese Art der Unterzeichnung lange Zeit durch die Gerichte unbeanstandet geblieben war.

Dennoch: Das Problem ließe sich einfach umgehen, indem man sich die Mühe macht, mit einer Unterschrift zu zeichnen, die den Namen noch verdient. Bei kurzen Namen kann es kein Fehler sein, mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben. So viel Zeit darf sein, um allen anschließenden Diskussionen aus dem Weg zu gehen. (bc)

FRISTWAHRUNG IM AUSLAND

Ein ausländischer Rechtsanwalt muss bei Übernahme eines entsprechenden Mandats mit den im betreffenden Bereich geltenden Zustellungsvorschriften vertraut sein. Bei alledem erhöht sich die im Einzelfall maßgebliche Sorgfaltspflicht, wenn die Frist bis zum letzten Tag ausgenutzt wird.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.7.2014 – 6 A 10085/14

Der deutsche Widerspruchsbescheid war an den in Österreich ansässigen Prozessbevollmächtigten zugestellt worden, die Klageeinreichung erfolgte zu spät. Der Prozessbevollmächtigte machte geltend, aus der Rechtsmittelbelehrung habe sich nicht ergeben, dass Postlaufzeiten – anders als in Österreich – in die Klagefrist einbezogen würden. Nach den Vorgaben des Europarechts sei für Zustellungen das Recht des Empfangsmitgliedstaates heranzuziehen.

Maßgeblich war hier der Rechtshilfevertrag zwischen Deutschland und Österreich (Brief „Eigenhändig“ und „Rückschein“). Nach Ansicht des OVG entsprach die Zustellung – auch unter Berücksichtigung der österreichischen Auslegung von „eigenhändig“ – diesen Anforderungen.

Bei der Fristberechnung hätte der Prozessbevollmächtigte sich aber vergewissern müssen, ob die Regelung im österreichischen Verwaltungsrecht, nach der Postlaufzeiten nicht in die Fristberechnung eingehen, im deutschen Recht eine Entsprechung findet.⁶ Zumindest hätte ein entsprechender zeitlicher Sicherheitszuschlag einkalkuliert werden müssen. Es gab daher keine Wiedereinsetzung.

Der Fall macht wieder einmal deutlich, dass die grenzüberschreitende Tätigkeit haftungsträchtig ist. Selbst wenn man sich im selben Sprachraum bewegt, können

die Regelungen doch unterschiedlich sein, und man muss ja überhaupt erst einmal Problembewusstsein haben, dass es womöglich eine abweichende Handhabung, Auslegung oder Rechtsprechung geben könnte. Die Zuschaltung eines lokalen Kollegen (wenn nicht ohnedies ein Einvernehmensanwalt gem. § 28 EuRAG erforderlich ist) sollte man erwägen. (ju)

ANFORDERUNGEN AN DIE ANWALTICHE FRISTENKONTROLLE BEI UNTERZEICHNUNG EINES SCHRIFTSATZENTWURFS

Der Rechtsanwalt hat selbstständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Fristende richtig ermittelt und eingetragen wurde, wenn ihm die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt wird. Dies gilt auch, wenn ihm die Akte nach vorangegangener Fertigung eines Entwurfs der Berufungsschrift nur zum Zwecke der Unterschrift vorgelegt wird.

BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VI ZB 46/14

Der Prozessbevollmächtigte hatte die Berufungsschrift bereits 2 Wochen vor Fristablauf fertigen lassen, der Schriftsatz verblieb aber weisungsgemäß in der Akte, weil noch die Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer eingeholt werden sollte. Diese ging dann auch tatsächlich am Tag des Fristablaufs ein. Weil aber zuvor entgegen der erteilten Weisung die Berufungsfrist nicht eingetragen worden war, erhielt der Anwalt das Schreiben des Rechtsschutzversicherers zusammen mit der Handakte erst drei Tage später vorgelegt. An diesem Tag unterschrieb er den vorbereiteten Berufungsschriftsatz und veranlasste umgehend die Versendung per Telefax. Die Fristversäumung fiel erst auf, als die Gegenseite auf die Verspätung hinwies. Die daraufhin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wies das Berufungsgericht als unzulässig zurück, weil die Wiedereinsetzungsfrist versäumt war. Der BGH bestätigt diese Entscheidung.

Die Wiedereinsetzungsfrist habe zu laufen begonnen als der Berufungsschriftsatz unterzeichnet wurde. Zu diesem Zeitpunkt sei die bisherige Ursache der Verhinderung, nämlich die fehlende Fristeintragung, weggefallen. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Prozessbevollmächtigte bemerken müssen, dass die Frist bereits abgelaufen war, da die Vorbereitung der Prozesshandlung stets die Zulässigkeitsprüfung einschließt. Das gelte auch dann, wenn die Akte nach vorangegangener Fertigung eines Entwurfs nur noch zum Zwecke der Unterschrift vorgelegt wird.

Solche „Doppelfehler“ kommen in der Praxis häufiger vor. Sie sind besonders schmerzlich, wenn die Wiedereinsetzung hinsichtlich des eigentlichen Fristablaufs gelungen wäre, aber dann am Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist scheitert. Verhindern kann man das tatsächlich nur durch systematisches „Abchecken“ der jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen anhand der Akte. Eine Unterschrift „zwischen Tür und Angel“ verbietet sich, auch wenn es meistens gut geht. (bc)

⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.1964 – IV ZR 137/64, BeckRS 1964, 31378766.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Anfang Mai bis Ende Juni 2015.

NEUE INFORMATIONSWEBSEITE ZUM BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACH

Die BRAK hat die Informationswebseite zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) online gestellt. Die Homepage gibt umfassende Auskünfte rund um die neuen digitalen Postfächer, die ab 1.1.2016 alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzen werden. Das beA bietet die Möglichkeit, mit anderen Rechtsanwälten und sukzessive mit der Justiz zu kommunizieren. Spätestens ab 2022 wird die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Justiz ausschließlich über das beA laufen. Das Informationsangebot der BRAK zum beA finden Sie unter www.beA.brak.de.

GEPLANTE NEUREGELUNG ZUM SYNDIKUSRECHT

Der Bundestagsrechtsausschuss hat am 1.7.2015 eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte durchgeführt. Insgesamt ist der Gesetzentwurf dabei auf Zustimmung gestoßen, die Experten sehen aber teilweise noch deutlichen Änderungsbedarf. Für die BRAK hat Vizepräsident Ekkehart Schäfer an der Anhörung teilgenommen. Er betonte noch einmal die Auffassung der BRAK, die sich bereits in einer Stellungnahme für eine uneingeschränkte Fortgeltung des bisherigen, in allen gerichtlichen Verfahren und Schiedsgerichtsverfahren geltenden, prozessualen Vertretungsverbots ausgesprochen hatte. Dieses Vertretungsverbot müsse konsequenterweise auch auf die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts als freier, niedergelassener Rechtsanwalt erstreckt werden, so die BRAK.

Der Gesetzentwurf, den das Bundesjustizministerium Ende April den Verbänden zur Stellungnahme übersandt hatte, sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Bisher galt nach der von der Rechtsprechung entwickelten so genannten „Zwei-Berufe-Theorie“ lediglich die Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses als anwaltliche Tätigkeit.

Die BRAK hat zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 17/2015, Mai 2015). Vorangegangen war eine intensive Befassung sowohl des Be-

rufsrechtsausschusses der BRAK als auch der Hauptversammlung mit der Thematik. Die BRAK begrüßt die im Entwurf vorgesehene statusbegründende Norm, die den Syndikusrechtsanwalt als Anwaltstyp sui generis mit modifizierten Pflichten, aber auch mit eingeschränkten Rechten definiert. Nach Auffassung der Kammerpräsidenten wahrte dieser neue Anwaltstyp die Einheit der Anwaltschaft. Syndikusrechtsanwälte werden wie niedergelassene Rechtsanwälte Mitglied ihrer jeweiligen Kammer und haben dort die gleichen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte.

VERFASSUNGSBESCHWERDE ZUM SYNDIKUSRECHT

Die BRAK hat eine Stellungnahme zu den gegen die Urteile des BSG vom 3.4.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden erarbeitet (Stlln.-Nr. 16/2015, Mai 2015). Das BSG hatte in diesen Entscheidungen einen Anspruch der Kläger, die als Syndikusanwälte tätig sind, auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verneint. Der Verfassungsausschuss der BRAK kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind, weil die Entscheidungen weder dem einfachen Recht entgegenstehen noch dieses einfache Recht den Vorgaben des Grundgesetzes widersprechen.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) vorgelegt (Stlln.-Nr. 12/2015, April 2015). Der Gesetzentwurf soll eine gesetzliche Grundlage für das DIMR im Sinne der Pariser Prinzipien schaffen (BT-Drucks. 18/4421). Im Rahmen der Pariser Prinzipien wurden durch die Vereinten Nationen verschiedene Kriterien für nationale Menschenrechtsorganisationen aufgestellt. Dem DIMR ist der A-Status und damit die höchste Stufe der Akkreditierung zuerkannt worden. Das geplante Gesetz ist notwendig, um diesen Status für das Institut zu erhalten.

In ihrer Stellungnahme begrüßte die BRAK den Entwurf der Bundesregierung. Er öffnete die Chance, dass das Gesetz innerhalb der vom Akkreditierungsausschuss in Genf bis zum Herbst 2015 verlängerten Frist vom Bundestag verabschiedet und noch rechtzeitig in Kraft treten wird.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 18.6.2015 das Gesetz in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung beschlossen (BT-Drucks. 18/5198).

VORRATSDATENSPEICHERUNG – GESETZ ZUR HÖCHSTSPICHERFRIST VON VERKEHRSDATEN

In einer Pressemitteilung hat sich die BRAK erneut nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrsdaten gewendet (PE-Nr. 10/2015, 19.5.2015). Ein am 15.5.2015 vom Bundesjustizministerium übersandter Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten sieht vor, dass Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern. Auch die Daten von Berufsgeheimnistägern sollen gespeichert werden. Zum Schutz der Verschwiegenheit soll lediglich ein Abrufverbot gelten.

Vom Ministerium werde dabei verkannt, heißt es in der Mitteilung, dass die anwaltliche Verschwiegenheit für die betroffenen Mandanten von existenzieller Bedeutung ist. Das Speichern von Daten darüber, wer, wann und wie lange mit seinem Rechtsanwalt kommuniziert hat, widerspreche dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz. Kritisiert wird von der BRAK auch das Verfahren: Das Bundesjustizministerium hat den Gesetzentwurf den Verbänden lediglich zur Kenntnisnahme und nicht wie sonst üblich zur Stellungnahme übersandt und gleichzeitig angekündigt, die Befassung im Kabinett in Kürze einzuleiten.

Zwischenzeitlich haben die Regierungsfraktionen im Bundestag den Gesetzentwurf zur Höchstspeicherfrist von Verkehrsdaten im Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 18/5171). Er ist gleichlautend mit dem Entwurf der Bundesregierung, der, nachdem der Bundesrat beschlossen hat, keine Stellungnahme abzugeben, jetzt ebenfalls im Bundesrat zur Beratung ansteht (BT-Drucks. 18/5171). Der Nationale Normenkontrollrat hatte zuvor eine sehr kritische Stellungnahme abgegeben. Die Vorlage entspreche nicht den Anforderungen an einen Gesetzentwurf gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. So fehle eine Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft völlig. Anders als das Bundesjustizministerium sieht der Nationale Normenkontrollrat diesen als schätzbar an: So könnten Kosten in Höhe von bis zu 600 Millionen Euro auf die Wirtschaft zukommen. Auch der Verzicht auf eine Evaluierung des Gesetzes sei nicht nachvollziehbar.

JUSTIZMINISTERKONFERENZ

Am 17./18. Juni hat die diesjährige Frühjahrsjustizministerkonferenz stattgefunden. Ausrichtendes Bundesland war Baden-Württemberg. Die Justizministerinnen und -minister haben sich unter anderem mit einer möglichen Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher, einer angestrebten Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und mit einer Änderung des GVG, die nach dem Willen der Minister u.a. eine Fernseh- beziehungsweise Radiübertragung von Entscheidungsverkündungen der obersten Bundesgerichte umfassen sollte, befasst.

TARIFEINHEITSGESETZ

Am 22.5.2015 beschloss der Deutsche Bundestag trotz heftiger Kritik der Opposition den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Tarifeinheitsgesetz (BT-Drucks. 18/4062). Das neue Gesetz wurde am 9.7.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, 1130). Es sieht vor, die Tarifeinheit in einem Betrieb im Falle von Konflikten nach dem Mehrheitsprinzip zu ordnen. Können sich Gewerkschaften mit sich überschneidenden Tarifverträgen nicht einigen, soll künftig nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft gelten, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat.

Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Neuregelung (Stlln.-Nr. 46/2014, Dezember 2014). Das ergibt sich aus einer Stellungnahme der Kammer zum Referentenentwurf. Die Kammer hatte vorgeschlagen, eine Tarifeinheit nicht betriebs-, sondern unternehmensbezogen zu gestalten sowie Äußerungen zum Arbeitskampfrecht aus der Begründung zum Gesetzentwurf herauszunehmen. Außerdem enthält die Stellungnahme eine Formulierung zur Gestaltung eines Arbeitskampfpflichtrechts, durch das die Tarifvertragsparteien im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes während der Dauer von Arbeitskampfmaßnahmen höhere Rechtssicherheit erhalten hätten.

VERFASSUNGSBESCHWERDE GEGEN § 56 ABS. 1 SATZ 1 INSO

Die BRAK hat in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, das sich mittelbar gegen § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO richtet, eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 19/2015, Mai 2015). Mit der Beschwerde wird die Zulassung einer Rechtsanwalts GmbH zur Insolvenzverwaltung angestrebt. Die BRAK ist der Auffassung, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist. Wenn selbst die höchstpersönliche und der Verschwiegenheit verpflichtete Dienstleistung der Rechtsberatung und -vertretung in Form der juristischen Person der GmbH zulässig sei, könne eine diese Dienstleistung erbringende Rechtsanwalts GmbH nicht vom Amt des (gewerblich geprägten) Insolvenzverwalters ausgeschlossen werden.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHER-SACHEN

Ende Mai hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten beschlossen (BT-Drucks. 18/5089). Der Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf einige Ergänzungen. So wird unter anderem nun geregelt, dass ein Verband Träger der Verbraucherschlichtungsstelle sein muss. Zusätzlich wurden die Regelungen, wann von einem Verbraucher ein Entgelt verlangt werden kann, ausgeweitet und eine Gebührenstaffelung bei den Universalschlich-

tungsstellen (vorher Auffangschlichtungsstellen) für die Unternehmen eingeführt. Für den Streitmittler werden nun nicht mehr lediglich allgemeine Rechtskenntnisse, sondern Rechtskenntnisse insbesondere im Verbraucherrecht gefordert. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert, dass zumindest der verantwortliche Streitmittler die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte (Stlln.-Nr. 3/2015, Januar 2015). Von diesem Änderungsvorschlag sah die Regierung ab, da laut Begründung die zu schlichtenden Streitigkeiten nicht immer in gleicher Weise rechtlich geprägt seien und es daher sinnvoll sein könne, beispielsweise eher technisch versierte Streitmittler einzusetzen. Darüber hinaus hänge die Qualifikation des Streitmittlers auch von der Wahl des Streitbeilegungsverfahrens ab.

RECHT DER LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Das Bundeskabinett hat am 27.5.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner beschlossen. Durch die Neuregelungen soll nunmehr in 30 Vorschriften, vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht, die Lebenspartnerschaft der Ehe durch überwiegend redaktionelle Änderungen gleichgestellt und damit die Rechtsordnung vereinheitlicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft u.a. im Verwaltungsverfahrensgesetz, im Personenstandsgesetz, in einigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, im Asylverfahrensgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im BGB, im Lebenspartnerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz und im StGB vor.

SACHVERSTÄNDIGENRECHT

Das Bundesjustiz- und verbraucherministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Stellungnahme versandt. Mit diesem Entwurf soll die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger zu gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich zu verbessern, umgesetzt werden. Die Änderungen der ZPO gelten über § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 98 VwGO, § 82 FGO und § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG auch für die Fachgerichtsbarkeiten.

Außerdem sieht der Entwurf eine mit dem Sachverständigenrecht nicht in Zusammenhang stehende Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren in § 145 FamFG vor. Damit sollen falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger künftig vermieden werden. Bereits im vergangenen Jahr ist versucht worden, diese Änderung einzuführen. Die BRAK hatte sich in einer Stellungnah-

me ausdrücklich dagegen ausgesprochen, da der Schutzzweck des Verbundprinzips erheblich ausgehöhlt würde, um die Folgen von Verfahrensfehlern der Gerichte bei der Abwicklung eines Ehescheidungsverfahrens abzumildern (Stlln.-Nr. 29/2014, Juli 2014). Der Bundestag hatte diese Änderung sodann einstweilen zurückgestellt.

BUNDESVERFASSUNGSRICHTERWAHL

Der Bundestag hat am 21.5.2015 das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes beschlossen (BT-Drucks. 18/2737). Danach werden die vom Bundestag zu wählenden Verfassungsrichter künftig durch das gesamte Plenum des Bundestages und nicht mehr, wie bisher, indirekt durch einen Wahlausschuss bestimmt.

SOLDAN MOOT ZUR ANWÄLTlichen BERUFSPRAXIS 2015

In diesem Jahr zum dritten Mal findet der Soldan Moot statt, den die Soldan Stiftung zusammen mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag veranstaltet (www.soldanmoot.de). Bei diesem bundesweiten Moot Court für Studierende deutscher Jurafakultäten wird anhand eines fiktiven Falles ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert. Das Besondere dieses Wettbewerbs ist, dass den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden.

Ausgezeichnet werden

- der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“)
- der beste Beklagtenschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“)
- die beste mündliche Leistung („Der Deutsche Juristen-Fakultäten-Preis“)
- der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

Für die Bewertung der von den teilnehmenden Teams angefertigten Klageschriften und Klageerwiderungen werden anwaltliche Korrektoren gesucht. Außerdem besteht für interessierte Rechtsanwälte die Möglichkeit, als Richter die mündliche Verhandlung zu leiten oder als Juror tätig zu werden.

SATZUNGSVERSAMMLUNG

Berufsrechtliche Änderungen zum 1.7.

Anfang Juli sind die Beschlüsse aus der Sitzung der Satzungsversammlung im November 2014 in Kraft getreten (BRAK-Mitt. 2015, 83 f.).

Einer der Beschlüsse betrifft eine Änderung des § 2 BORA (Anwaltliche Verschwiegenheit) im Hinblick auf das so genannte Non-Legal-Outsourcing, also die Auslagerung nichtanwaltlicher Dienstleistungen, beispielsweise IT-Dienstleistungen. Klargestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der All-

gemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Außerdem ist jetzt im Berufsrecht niedergelegt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten muss.

Die Satzungsversammlung hatte ferner eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen. Nunmehr muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden, sondern es ist jetzt auch normativ festgelegt, dass das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten ist. Diese Änderung beschränkt sich darauf, allein das Zeitmoment in die Norm aufzunehmen. Der Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung wird hingegen nicht zum Gegenstand berufsrechtlicher Pflichten.

Neuer Fachanwalt vom BMJV gebilligt

Bundesjustizminister Maas hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung, die in der Sitzung im März 2015 gefasst wurden, gebilligt (BRAK-Mitt. 2015, 179 – in diesem Heft). Die Beschlüsse betreffen die Einführung eines Fachanwalts für Vergaberecht. Damit wird es

künftig 22 Fachanwaltsbezeichnungen geben. Zuletzt hatte die Satzungsversammlung im vergangenen Jahr den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren. Die Änderungen treten zum 1.11.2015 in Kraft.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im April ihren Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht. Danach wurden 2014 insgesamt 1.000 Anträge auf Schlichtung gestellt, es wurden 151 Schlichtungsvorschläge unterbreitet.

Bereits seit 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter der ehemaligen Richterin beim EGMR Renate Jaeger bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Seit April 2014 ist der frühere Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin Renate Jaeger tätig.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M.
UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang Mai bis Ende Juni 2015.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWI ZUR UMSETZUNG DER EU-VERGABERICHTLINIEN 2014 DURCH DAS VERGABERECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Die BRAK hat im Juni 2015 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30.4.2015 zur Modernisierung des Vergaberechts und zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014 durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz veröffentlicht (Stlln.-Nr. 23/2015, Juni 2015).

Darin begrüßt sie, dass das BMWi eine 1:1-Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien gewählt hat. Aufgrund seiner Verschachtelung verfehle der Referentenentwurf jedoch teilweise sein Ziel, die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern. Die BRAK schlägt daher vor, den Anwendungsbereich des zukünftigen GWB präziser zu beschreiben und Geheimvergaben, die nicht verteidigungs- und sicherheitsspezifisch sind, vom Anwen-

dungsbereich auszuschließen. Die BRAK schlägt ebenfalls vor, die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Ausnahmeregelungen der Ausschlussstatbestände genauer zu definieren, da es ansonsten in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Rechtsbegriffe kommen kann. Schließlich hält die BRAK die Vorschriften zur Befreiung bestimmter Rechtsdienstleistungen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts zu eng gefasst, denn in der Regel sind Rechtsdienstleistungen nicht derart binnenmarktrelevant, dass eine Unterwerfung unter das Vergaberecht geboten wäre.

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Am 12.6.2015 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu Vertragsbestimmungen für den Online-Erwerb von digitalen Inhalten und Sachgütern veröffentlicht. Ziel ist die Identifizierung von Problemen und Hindernissen im Vertragsrecht, die den grenzüberschreitenden Handel im Bereich des Online-Erwerbs von digitalen Inhalten und Sachgütern behindern. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Fragen des Urheberrechts, da dieser Bereich gesondert begutachtet

wird. Die Ergebnisse der Konsultation sollen bei der Erstellung des von der Kommission angekündigten neuen Vorschlags für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) berücksichtigt werden. Bereits jetzt hat die Kommission angekündigt, dass der neue Vorschlag nicht mehr die Einführung eines vereinheitlichten Europäischen Kaufrechts für grenzüberschreitende Verträge vorsehen soll. Die BRAK befürwortet nach wie vor ein einheitliches Kaufrecht für grenzüberschreitende Verträge und wird dieses Vorhaben weiterhin aktiv verfolgen.

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 23.6.2015 im Rahmen der Trilogverhandlungen zum Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens einen Kompromiss erzielt. Darin sprechen sich die Ratsmitglieder für eine Anhebung des Schwellenwerts von 2.000 Euro auf 5.000 Euro aus. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments hatten in ihrem Bericht eine differenzierte Anhebung auf 5.000 Euro bei Forderungen gegen natürliche Personen und 10.000 Euro bei Forderungen gegen juristische Personen befürwortet. Die BRAK hatte sich gegen eine derartige Anhebung ausgesprochen, da es sich bei Beträgen in dieser Höhe nicht mehr um eine geringfügige Forderung handelt (Stlln.-Nr. 2/2014, Februar 2014). Die Möglichkeit, den Schwellenwert noch weiter anzuheben, soll nach dem jetzt erzielten Kompromiss innerhalb der ersten fünf Jahre der Anwendung der neuen Vorschriften überprüft werden. Auch die Ausweitung des Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts soll in den nächsten Jahren begutachtet werden. Nun müssen dem Kompromiss noch das Europäische Parlament und der Rat zustimmen.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Am 15.6.2015 haben die Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten sich auf eine Allgemeine Ausrichtung zur Datenschutzgrundverordnung geeinigt. Das Europäische Parlament hatte bereits im März 2014 den Bericht von MdEP Jan Philipp Albrecht (DE/GRÜNE) angenommen und diesem das Mandat erteilt, in die Trilogverhandlungen mit Rat und Europäischer Kommission zu treten. Das Europäische Parlament hatte sich, wie auch von der BRAK gefordert, für eine verstärkte Berücksichtigung der Besonderheiten von Berufsgeheimnistägern ausgesprochen. Diese hat der Rat leider nicht mit aufgenommen und schwächt somit den Schutz des Mandanten auf Vertraulichkeit seiner Angaben. Die BRAK setzt sich daher weiterhin dafür ein, dass das Recht des Mandanten auf absolute Vertraulichkeit ausdrücklich gewährleistet wird.

VORLÄUFIGE PROZESSKOSTENHILFE FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) hat am 6.5.2015 zum Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls einen Berichtsentwurf angenommen. Darin sprechen sich die Abgeordneten dafür aus, dass die Richtlinie nicht nur vorläufige, sondern auch „gewöhnliche“ Prozesskostenhilfe umfasst. Auch die BRAK befürwortet eine umfassende Regelung der Prozesskostenhilfe (Stlln.-Nr. 20/2014, Juni 2014). Die Abgeordneten fordern darüber hinaus eine bedingungslose Gewährung der vorläufigen Prozesskostenhilfe im Falle des Freiheitsentzuges, unabhängig von der finanziellen Situation des Verdächtigen oder Beschuldigten. Mit diesen Forderungen weichen die Abgeordneten stark von der Position des Rates ab. Dem Berichterstatter Dennis de Jong (GUE/NGL, NL) wurde mit der Verabschiedung des Berichtsentwurfs das Mandat für Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission erteilt, um für dieses Gesetzgebungsvorhaben einen Kompromiss zu finden.

SCHUTZ VERTRAULICHEN KNOW-HOWS UND VERTRAULICHER GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Am 16.6.2015 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) den Berichtsentwurf von MdEP Constance Le Grip (EVP/FR) über den Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung angenommen. Die Abgeordneten stärken hierin die Regeln bezüglich der Meinungsfreiheit, das Recht auf Informationen sowie den Schutz von Whistleblowern. Die BRAK hatte gefordert (Stlln.-Nr. 12/2014, März 2014), den Anwendungsbereich lediglich auf den Schutz von kommerziell wertvollen Geschäftsgeheimnissen zu beschränken und dafür auf Öffnungsklauseln, die den Schutz erheblich einschränken, zu verzichten. Mit der Abstimmung wurde der Berichterstatterin ebenfalls das Mandat für den Eintritt in die Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Rat erteilt.

EUROPÄISCHE EINPERSONENGESELLSCHAFT (SUP)

Am 28.5.2015 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter angenommen. Darin sprechen sich die Ratsmitglieder für eine Online-Registrierung durch Benutzung von Vorlagen sowie die Errichtung einer SUP mit einem symbolischen Mindestkapital von einem Euro aus. Die BRAK hatte Bedenken darüber geäußert, dass bei einer Mindestkapitalausstattung von einem Euro Missbrauchsgefahr drohe (Stlln.-Nr. 31/2014, Juli 2014). Um Missbrauch bei

der Zahlungsfähigkeit zu vermeiden, sollen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht Mechanismen einführen, die garantieren, dass eine SUP ihre Schulden begleichen kann. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten von dem Gründer einer SUP zusätzliche Angaben sowie die Vorlage von Belegstücken zum Nachweis dieser Angaben verlangen können. Gestrichen hat der Rat eine Vorschrift zur Trennung der Sitze einer SUP. Dieses soll weiterhin durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden.

TRANSPARENTERE UNTERNEHMENSSTEUERN

Die Europäische Kommission hat am 17.6.2015 einen Aktionsplan für eine fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung in der EU vorgestellt. Der Aktions-

plan folgt dem im März von der Kommission veröffentlichten Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz. Seine wichtigsten Ziele sind die Neuauflage des Vorschlags zur Einführung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und eine Regelung, die die effektive Besteuerung am Ort der Wertschöpfung sicherstellen soll. Gleichzeitig veröffentlichte die Kommission eine Konsultation zur Verbesserung der Transparenz der Unternehmenssteuer. Mit dieser will die Kommission erfragen, wie Unternehmenssteuern fairer und transparenter gestaltet werden können sowie ob Unternehmen zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollen. Die BRAK prüft zurzeit eine Teilnahme an der Konsultation.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HERRER, LL.M., RECHTSANWÄLTIN KRISTINA TRIERWEILER, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang März bis Ende Juni 2015.

AKTIONSBRIEF FÜR DEN SAUDISCHEN RECHTSANWALT WALEED ABU AL-CHAIR

Die BRAK hat sich mit einem Aktionsbrief für den Rechtsanwalt des saudischen Bloggers Raif Badawi, der zu 1.000 Peitschenhieben verurteilt wurde, eingesetzt. Der Fall Badawi erreichte weltweite Aufmerksamkeit. Presseberichten zufolge geht das saudische Regime daher mit Badawis Anwalt heimlicher vor. Rechtsanwalt Waleed Abu al-Chair ist Gründer der Organisation Menschenrechtsmonitor Saudi-Arabien. Er verteidigte viele Aktivisten. Nachdem er in den vergangenen Jahren mehrfach wegen seiner Arbeit überwacht, festgenommen und verhört wurde, ist er im letzten Jahr verhaftet und zu 15 Jahren Haft mit anschließendem Reiseverbot und einer hohen Geldstrafe verurteilt worden. Er wird im Gefängnis unter Gewaltanwendung eingeschüchert.

BERATUNGSGESPRÄCHE MIT DER JUSTIZMINISTERIN DER REPUBLIK KIRGISISTAN AM 18.3.2015 IN BERLIN

Am 18.3.2015 besuchte eine hochrangige Delegation des Justizministeriums und des Anwaltsrates der Kirgisischen Republik, angeführt von der Justizministerin Jildis Mambetalieva und der Präsidentin der kirgisischen Anwaltschaft Gulniza Kojomova, die BRAK in Berlin. Die Expertengruppe der BRAK führte ein Fachgespräch zum Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen und zur Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in Kirgisistan.

SEMINAR ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT VOM 20.–24.4.2015 IN SAMARKAND/USBKISTAN

Die BRAK beteiligte sich an einem Seminar der IRZ-Stiftung zum anwaltlichen Berufsrecht durch die Vortragstätigkeit des Präsidenten der RAK Brandenburg RA Dr. Frank Engelmann. Die deutsche Selbstverwaltung und das deutsche anwaltliche Berufsrecht, die Dr. Engelmann ausführlich vorgestellt und die zahlreichen Fragen der usbekischen Kollegen, die er beantwortet hat, werden als Modell zur Entwicklung der usbekischen Strukturen erachtet. Dr. Engelmann führte weiterhin ein Fachgespräch im usbekischen Justizministerium zu diesen Themen.

SEMINAR ZUR SICHERUNG DER QUALITÄT DER ANWALTlichen DIENSTLEISTUNG VOM 5.–6.6.2015 IN KIEW/UKRAINE

In Fortsetzung der Zusammenarbeit der BRAK mit der ukrainischen Anwaltschaft hat sich die BRAK am 5. und 6.6.2015 an einem CCBE-Seminar zum Thema „Das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte vor Gericht und die Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung“ in Kiew beteiligt. Die Dachorganisation der ukrainischen Selbstverwaltung, die Nationale Anwaltsassoziation der Ukraine, verfolgt das Ziel, durch eine Reform der Zivilprozessordnung zu erreichen, dass die Vertretung der Parteien vor Zivilgerichten ausschließlich den Rechtsanwälten überlassen wird (im Strafprozess dürfen bereits jetzt nur Anwälte vor Gericht auftreten). Derzeit können vor Zivilgerichten auch nicht zur Anwaltschaft zugelassene Juristen sowie juristische Berater ohne juristische Ausbildung auftreten. Der Präsident der RAK Hamm, RA Dr. Ulrich

Wessels, betonte in seinem Vortrag, dass die ukrainischen Kollegen die hohe Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistung gewährleisten müssen, wenn sie ein Rechtsberatungsmonopol beanspruchen wollen. Diese Qualität soll durch ständige Fortbildung und strenge Einhaltung des Berufsrechts sichergestellt werden.

SEMINAR ZUM THEMA MEDIATION AM 6.6.2015 IN ODESSA/UKRAINE

Die BRAK beteiligte sich am Seminar des Ukrainischen Zentrums für Mediation in Odessa durch die Vortragstätigkeit des Vorsitzenden ihres Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“ RA Michael Plassmann. Die ukrainische Anwaltschaft setzt sich sehr stark für die Verbreitung der Mediation in der Ukraine sowie für die Verabschiedung eines gesonderten Mediationsgesetzes ein. Die europäischen Erfahrungen in Sachen Mediation wurden von der ukrainischen Seite sehr ausführlich studiert. Am geeignetsten für die Ukraine hat man das deutsche, das österreichische sowie das niederländische Modell der Mediation befunden. Die Anwaltschaft setzt sich wegen der gravierenden Schwächen der ukrainischen Justiz für Mediation ein: Hohe Korruption, hohe Anzahl der nicht vollstreckten Gerichtsentscheidungen sowie das generelle Misstrauen der Bevölkerung gegenüber den Gerichten führen zu vielen sozialen Spannungen. Diese sozialen Spannungen will die Anwaltschaft durch die Förderung der Kultur der außergerichtlichen Streitbeilegung mindern. RA Plassmann trug zur Mediation in Deutschland vor und gab Empfehlungen zur Entwicklung der Mediation in der Ukraine ab.

INTERNATIONALE KONFERENZ DER FÖDERALEN RECHTSANWALTSKAMMER DER RUSSISCHEN FÖDERATION AM 28.5.2015 IN ST. PETERSBURG

Am 28.5.2015 beteiligte sich die BRAK an der Internationalen Konferenz der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation zum Thema „Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit aus der Sicht der Anwaltschaft“. Die russische Anwaltschaft setzt sich für die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit ein, wie z.B. der materiellen Ausstattung der Gerichte sowie die Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung. Die Anwaltschaft fordert weiterhin, dass Rechtsanwälte zur Richterschaft zugelassen werden. Gegenwärtig rekrutiert die russische Justiz fast ausschließlich Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Ministerien sowie die Assistenten der Richter. In seinem Vortrag berichtete der Präsident der BRAK, RA Axel C. Filges, über den Transformationsprozess der deutschen Justiz nach dem zweiten Weltkrieg und nach der deutschen Wiedervereinigung. Er sprach darüber, welche Lehren man

aus den Zeiten, in denen die deutsche Justiz alles andere als unabhängig war, gezogen hat. Er rief die russischen Kollegen dazu auf, sich nicht nur politisch für die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen der Justiz, sondern auch für die Veränderung der politischen Kultur und der Rechtskultur in Russland einzusetzen.

V. INTERNATIONAL LEGAL FORUM VOM 27.–30.6.2015 IN ST. PETERSBURG

Die BRAK beteiligte sich im Rahmen des V. International Legal Forum in St. Petersburg an mehreren Diskussionen zu berufspolitischen Themen wie der Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Russland, Modernisierung des Berufsrechts durch die Fortentwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts etc. In seinem Interview gegenüber der Russischen Agentur für Rechts- und Gerichtsinformationen (<http://www.rapsinews.ru>) beantwortete der Präsident der BRAK RA Axel C. Filges u.a. Fragen zur Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland, zu den Berufschancen für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und über den Zugang zum deutschen Markt für russische Kolleginnen und Kollegen.

GESPRÄCHE MIT DER KOREAN BAR ASSOCIATION

Eine Delegation der Korean Bar Association besuchte im Juni unter Leitung der Vizepräsidentin Jong-Su Yi Deutschland. Die Delegation führte in Karlsruhe mit BGH-Richtern und dem Präsidenten der RAK beim BGH RA Dr. Peter Baukelmann Gespräche zur Struktur des BGH sowie mit dem Generalbundesanwalt Harald Range über die Tätigkeit des Generalbundesanwaltes beim BGH. In Berlin besuchte die Delegation das Amtsgericht Tiergarten, um mit Vertretern der Richterschaft und Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung in Deutschland zu erörtern. Die BRAK empfing die Delegation ebenfalls und informierte über das System der Fachanwaltschaften und der Rechtsanwaltsvergütung in Deutschland.

BESUCH AFGHANISCHER RECHTSSTUDENTINNEN

Anfang Mai besuchte eine Delegation junger Rechtsstudentinnen der Balkh Universität Mazar-e-Sharif die BRAK. Die Informationsreise der Delegation fand im Rahmen des Projektes „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ auf Einladung der Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen statt. Die Delegation erhielt einen Einblick über die Aufgaben und Funktion der BRAK und die Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat. Dabei war für die Teilnehmerinnen insbesondere die Rolle der Frau und der Rechtsanwältinnen in der Gesellschaft von Interesse.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die 63. Präsidentenkonferenz als 147. Hauptversammlung hat am 1.6.2015 in Berlin die Satzung der BRAK wie untenstehend abgedruckt beschlossen.

Die neue Satzung der BRAK fasst die Organisationsatzung der BRAK vom 20.10.1994 (in der geänderten Fassung vom 8.5.1998), die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der BRAK vom 2.10.1987 (zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1.10.2010) sowie die Wahlordnung der BRAK vom 3.5.1996 zusammen und enthält einzelne inhaltliche Änderungen.

TEIL 1 ORGANISATIONSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Organisationsatzung regelt Sitz und Geschäftsjahr sowie die Beschlussfassung in Präsidium und Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Hauptversammlung und den Zeitraum der Wahlen zur Satzungsversammlung.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer sind in der Wahlordnung, die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung (§ 187 BRAO) sind in der Geschäftsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer geregelt.

§ 2 Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung weitere Büros unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltsrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Der Bericht über die Erstellung der Haushaltsrechnung ist den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Sitzungen des Präsidiums

Der/Die PräsidentIn beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Diese sollen mindestens in jedem Vierteljahr einmal stattfinden. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dies schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll. Ergänzend gilt § 185 BRAO.

§ 5 Vertretungsregelung

(1) Der/Die PräsidentIn führt in den Sitzungen des Präsidiums den Vorsitz (§ 185 Abs. 3 BRAO). Bei Verhinderung wird er/sie von den VizepräsidentInnen in der Reihenfolge des § 30 vertreten.

(2) Der/Die SchatzmeisterIn wird von dem/der zweitjüngsten VizepräsidentIn, bei dessen/deren Verhin-

derung von dem/der jüngsten VizepräsidentIn vertreten.

§ 6 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse des Präsidiums können auch in Textform ergehen, sofern hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Über den Verlauf der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/r VizepräsidentIn als SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Präsidiumsmitglieder und die Kammern erhalten jeweils eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll muss innerhalb von sechs Wochen nach der Präsidiumssitzung an die Rechtsanwaltskammern übermittelt werden. Beschlüsse des Präsidiums, mit Ausnahme von Beschlüssen der laufenden Geschäftsführung, über Personalfragen oder geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten, sind Teil des Protokolls. Beschlüsse nach Abs. 2 sind spätestens in das Protokoll der folgenden Präsidiumssitzung aufzunehmen.

(4) Die Schriftführung obliegt den VizepräsidentInnen in umgekehrter Reihenfolge ihres Lebensalters.

§ 7 Ausschüsse des Präsidiums

(1) Das Präsidium kann zu allen Beratungsgegenständen andere Personen zuziehen und vorbereitende Ausschüsse bilden. Es kann ferner ständige Ausschüsse bilden und deren Aufgaben im Rahmen des § 177 Abs. 2 BRAO festlegen. In ständige Ausschüsse können auch RechtsanwältInnen und andere Personen, die nicht von Kammern benannt wurden, berufen werden.

(2) Die Dauer der Berufungsperiode der nach Abs. 1 Satz 1 berufenen Personen und eventuell weitere, insoweit notwendige Regelungen einschließlich der Abberufung bestimmt das Präsidium. Für die Dauer der Berufungsperiode der nach Abs. 1 Satz 2 berufenen Personen gelten § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die Kosten, die den nach Abs. 1 berufenen Personen entstehen, trägt die Bundesrechtsanwaltskammer.

(4) Die Vorsitzenden der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse werden vom Präsidium ernannt.

§ 8 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(2) Sie kann auch an einem anderen Ort als an dem Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Ergänzend gilt § 189 BRAO.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kammern vertreten sind. Dies gilt auch bei Wahlen zum Präsidium. Jede Kammer hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur durch die VertreterInnen der Kammern (§ 188 BRAO) persönlich erfolgen.

(2) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist die mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende neue Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kammern beschlussfähig.

(3) Beschlüsse können in der Hauptversammlung nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in dem Einberufungsschreiben angegeben sind. Die Hauptversammlung kann im Einzelfall etwas anderes beschließen, sofern dies einstimmig erfolgt und die nicht vertretenen Kammern die entsprechende Beschlussfassung genehmigen.

(4) Auf Antrag einer Kammer oder auf Vorschlag des Präsidiums können in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse der Hauptversammlung auch in Textform gefasst werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt durch den/die PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Beschlussfassung, spätestens einen Tag nach Datum des Mitteilungsschreibens. Die Beschlussfassung in Textform muss unterbleiben, wenn fünf Kammern innerhalb der vorgenannten Frist dem Verfahren in Textform widersprechen.

(5) Die Schriftführung nach § 190 Abs. 5 BRAO obliegt den VizepräsidentInnen in umgekehrter Reihenfolge ihres Lebensalters.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Ausschussmitglieder werden vom Präsidium aus Vorschlägen der Kammern für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Berufungsperiode ein neues Ausschussmitglied berufen werden. Ein Ausschussmitglied kann auf eigenen Wunsch, auf begründeten Antrag seiner Rechtsanwaltskammer oder aus wichtigem Grund vom Präsidium entpflichtet werden.

(4) Die während einer laufenden Berufungsperiode erstmals eingerichteten Ausschüsse werden bei ihrer Erstberufung nur für die Restdauer der laufenden Berufungsperiode berufen. Entsprechendes gilt für Ausschussmitglieder, die während einer laufenden Berufungsperiode in einen Ausschuss berufen werden.

(5) Die Besetzung, die Dauer der Berufungsperiode der Arbeitsgruppen und eventuell weitere, insoweit notwendige Regelungen einschließlich der Abberufung bestimmt die Hauptversammlung.

(6) Die Vorsitzenden der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden vom Präsidium berufen.

(7) Die Kosten, die den nach Abs. 2 berufenen Personen entstehen, trägt die Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 11 Kosten

(1) Die Rechtsanwaltskammern tragen die durch die Teilnahme ihrer VertreterInnen an den Hauptversammlungen und den Sitzungen der Satzungsversammlung entstehenden Kosten.

(2) Die Teilnahme des/der PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer oder seiner/ihrer Vertretung an den Hauptversammlungen und den Sitzungen der Satzungsversammlung ist ein Geschäft des Präsidiums. Gleiches gilt für die Teilnahme an Hauptversammlungen von Mitgliedern des Präsidiums, die nicht VertreterIn einer Kammer sind.

(3) Die durch die Geschäfte des Präsidiums und die Teilnahme an Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen gemäß §§ 7 und 10 entstehenden Kosten der Mitglieder des Präsidiums trägt die Bundesrechtsanwaltskammer.

(4) Die Sachkosten (Raummiete, Technik), die bei Tagungen der Hauptversammlung und der Satzungsversammlung anfallen, trägt die Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 12 Wahlen zur Satzungsversammlung

(1) Die Wahlen zur Satzungsversammlung finden statt in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Wahljahres.

(2) Die vierjährige Wahlperiode beginnt mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

§ 13 Ausfertigung/Verkündung

Das von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossene und nach § 191e BRAO nicht beanstandete Satzungsrecht wird durch den/die PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer als Vorsitzende/r der Satzungsversammlung ausgefertigt und in den BRAK-Mitteilungen verkündet.

TEIL 2 GESCHÄFTSORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Geltungsbereich

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt sich zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung (§ 187 BRAO) diese Geschäftsordnung.

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 189 BRAO.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Hauptversammlung gelten die §§ 187, 190 BRAO und § 9.

§ 17 Öffentlichkeit

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die PräsidentIn kann jedoch Gäste an Teilen oder der gesamten Hauptversammlung zulassen.

§ 18 Tagesordnung, Berichterstatter

(1) Der/Die PräsidentIn setzt die Tagesordnung der Hauptversammlung fest und bestimmt die Reihenfolge, in der über die Gegenstände der Tagesordnung beraten wird. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine Rechtsanwaltskammer dies schriftlich beantragt. Der Antrag muss vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingegangen sein.

(2) Der/Die PräsidentIn kann zu jedem Tagesordnungspunkt BerichterstatterInnen bestellen. Auch eine Rechtsanwaltskammer kann zur Berichterstatterin bestellt werden.

§ 19 Weitere Teilnehmer

(1) Neben den Vertretern der Rechtsanwaltskammern (§ 188 BRAO) und den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer können andere, von den Rechtsanwaltskammern benannte Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung anwesend sein.

(2) Die Hauptversammlung kann etwas anderes beschließen.

§ 20 Vorsitz

Der/Die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 185 Abs. 3 BRAO). Bei Verhinderung wird er/sie von den VizepräsidentInnen in der Reihenfolge des § 30 vertreten. Bei Verhinderung aller VizepräsidentInnen erfolgt die Vertretung durch den/die SchatzmeisterIn. Bei Verhinderung des gesamten Präsidiums führt der/die nach Lebensjahren älteste anwesende KammerpräsidentIn den Vorsitz.

§ 21 Versammlungsleitung

(1) Der/die Vorsitzende (Versammlungsleitung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen und jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort ergreifen.

(3) Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anwesenheit der stimmberechtigten Kammervereiter. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge hierzu entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen. Hierüber ist ohne Aussprache abzustimmen.

§ 22 Wortmeldungen

(1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie ist berechtigt, im Rahmen eines Redebeitrags auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und gegebenenfalls das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht den Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Hauptversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten auf Verlangen das Wort zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes. Sie können sich zu ihrem Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Redner-

liste zu Wort melden. Die Versammlungsleitung soll dieser Wortmeldung nachkommen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Der Antragsteller soll zu erkennen geben, dass es sich um einen Geschäftsordnungsantrag handelt.

(2) Zu dem Antrag soll nur eine Gegenrede zugelassen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem AntragstellerInnen und gegebenenfalls GegenrednerInnen gesprochen haben.

(3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen RednerInnen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte, Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit zu verlesen. Im Übrigen ist über Geschäftsordnungsanträge ohne Aussprache zu beschließen.

§ 24 Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln zu verlesen.

(2) Werden mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Unklarheit darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Versammlungsleitung kann eine namentliche Abstimmung nach Rechtsanwaltskammern oder eine geheime Abstimmung anordnen. Diese sind anzuordnen, wenn sie von einer Rechtsanwaltskammer beantragt werden. Ergänzend gilt § 28 Abs. 2.

§ 25 Stimmenmehrheit

(1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme (§ 190 Abs. 1 BRAO).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 190 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.

§ 26 Protokoll

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb von sechs Wochen nach der Hauptversammlung an die Rechtsanwaltskammern abgesandt sein.

§ 27 Schriftführung

SchriftführerIn ist der/die an Lebensjahren jüngste anwesende VizepräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer, bei Verhinderung aller VizepräsidentInnen der/die jüngste anwesende KammerpräsidentIn.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Hauptversammlung.

(2) Zu sitzungsleitenden Entscheidungen der Versammlungsleitung kann die Hauptversammlung auf Antrag einer Rechtsanwaltskammer eine andere Handhabung beschließen.

TEIL 3 WAHLORDNUNG

§ 29 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 30 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus

- dem/der PräsidentIn
- dem/der (1.) VizepräsidentIn
- dem/der (2.) VizepräsidentIn
- dem/der (3.) VizepräsidentIn
- dem/der (4.) VizepräsidentIn
- dem/der SchatzmeisterIn (§ 179 Abs. 2 Nr. 3 BRAO).

§ 31 Wahlausschuss

(1) Die Hauptversammlung beruft aus ihrer Mitte (§ 188 Abs. 1 BRAO) durch Akklamation einen Wahlausschuss, der aus der Wahlleitung und der Schriftführung besteht.

(2) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Kandidatur vorgeschlagen, ist an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Wahlleitung leitet die Ermittlung der Kandidaten und die Wahlen, die Schriftführung protokolliert den Ablauf der Wahlen. Das Protokoll ist von ihr und der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 32 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die PräsidentInnen (§ 188 Abs. 1 BRAO) oder deren VertreterInnen (§ 188 Abs. 2 BRAO).

(2) Voraussetzung für die Erstwahl in das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer ist, dass der/die KandidatIn das PräsidentInnenamt einer Rechtsanwaltskammer innehat. Für die Wiederwahl in das Präsidium reicht die Mitgliedschaft im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer aus (§ 180 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

§ 33 Ablauf der Wahl

(1) Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in sechs einzelnen Wahlvorgängen, beginnend mit der PräsidentInnenwahl und anschließend in der Reihenfolge des § 30.

(2) Die KandidatInnen für die einzelnen Wahlvorgänge können erst dann benannt werden, wenn der jeweils vorangegangene Wahlvorgang beendet ist.

(3) Die KandidatInnen, die im jeweils vorangegangenen Wahlvorgang nicht gewählt wurden, können in den jeweils nachfolgenden Wahlvorgängen wieder als KandidatInnen benannt werden.

§ 34 Ermittlung der KandidatInnen, Wahlvorschlagsschein

(1) Vor Beginn des jeweiligen Wahlvorgangs zu den einzelnen Funktionen im Präsidium stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest und gibt diese bekannt.

(2) Für jeden Sitz des Präsidiums werden vor dem jeweiligen Wahlvorgang die KandidatInnen gesondert ermittelt.

(3) Jedem/r Wahlberechtigten wird zu jedem Wahlvorgang ein Wahlvorschlagsschein ausgehändigt, der die Namen aller KammerpräsidentInnen und gegebenenfalls aller wählbaren KandidatInnen (§ 32 Abs. 2 Satz 2) enthält. Auf diesem Wahlvorschlagsschein können die Wahlberechtigten eine/n oder mehrere KandidatInnen durch Ankreuzen vorschlagen.

§ 35 Wahlvorschlagsliste

Der Wahlausschuss stellt gesondert für jeden Wahlvorgang die Wahlvorschlagsliste fest und gibt die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge ohne Hinweise auf die Anzahl der Benennungen bekannt.

§ 36 KandidatInnenvorstellung

Die Wahlleitung gibt den Vorgeschlagenen Gelegenheit, sich vorzustellen und Fragen der Wahlberechtigten zu beantworten sowie Gründe mitzuteilen, die die Nichtübernahme des mit dem jeweiligen Wahlvorgang verbundenen Amtes rechtfertigen könnten (§ 181 BRAO).

§ 37 Wahl, Wahlschein

(1) Der jeweilige Wahlvorgang erfolgt schriftlich und geheim nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(2) Jedem/Jeder Wahlberechtigten wird ein Wahlschein ausgehändigt, der nur die in der Wahlvorschlagsliste festgestellten Namen aller Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

(3) Jede/r PräsidentIn einer Rechtsanwaltskammer oder dessen/deren VertreterIn (§ 188 Abs. 2 BRAO) hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt dadurch, dass der Name des/der zu Wählenden auf dem Wahlschein angekreuzt wird.

(4) Das Anbringen von Zusätzen führt zur Ungültigkeit des Wahlscheins. Gleiches gilt, wenn aus dem Wahlschein nicht eindeutig hervorgeht, wer gewählt wurde.

(5) Ein leerer Wahlschein gilt als Stimmenthaltung.

§ 38 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlvorgangs stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen mit. Ungültige Stimmen (§ 37 Abs. 4) werden nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit nach Abs. 2, erfolgt ein zweiter Wahlvorgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich hierbei eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(4) Lehnt die/der Gewählte die Wahl ab (§ 181 BRAO), ist für diesen Sitz im Präsidium sofort eine Ersatzwahl durchzuführen.

(5) Die Bestellung wird mit der Feststellung des Wahlergebnisses wirksam.

§ 39 Ersatz- und Ergänzungswahlen

Nach diesen Regeln ist entsprechend zu verfahren, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahlen stattfinden. Ergänzend gilt § 182 Abs. 2 und 3 BRAO.

§ 40 Ende des Wahlvorganges

Nach Abschluss sämtlicher Einzelwahlen stellt die Wahlleitung das Ende aller Wahlvorgänge fest und gibt das Gesamtergebnis bekannt. Der Wahlausschuss verschließt in gesonderten Umschlägen die Wahlvorschlags-scheine und die Wahlscheine und versiegelt sie. Sie sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

TEIL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Satzungsänderung

Beschlüsse der Hauptversammlung, die auf die Änderung dieser Satzung gerichtet sind, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kammern gefasst werden.

§ 42 Ausfertigung und Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind von dem/der PräsidentIn auszufertigen und in den BRAK-Mitteilungen zu verkünden. Sie treten am ersten Tage des ihrer Verkündung folgenden Monats in Kraft.

BESCHLUSS DER 8. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 16.3.2014 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS ZUR FACHANWALTSORDNUNG

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht sowie das Vergaberecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. v) FAO eingeführt:

v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14o betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

4. Es wird folgender neuer § 14o FAO eingeführt:

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere

- a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
- b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- c) Vergabeverordnung (VgV),

d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes, 2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:

- a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,
- b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A,
- c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,
- d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,
- e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,

3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:

- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

AUSFERTIGUNG

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.
 Berlin, den 23.3.2015
 gez. Axel C. Filges
 Vorsitzender

Markt Diedorf, den 24.3.2015
 gez. Anne Riethmüller
 Schriftführerin

Mit Schreiben vom 22.6.2015 teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass der Beschluss gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurde und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der §§ 1, 5, 6 und die Einführung des 14o FAO treten am 1.11.2015 in Kraft.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

DER FACHANWALT FÜR VERGABERECHT

RECHTSANWALT CHRISTIAN MEIER, WEIMAR

Die 5. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.3.2015 nach intensiver Diskussion die Einführung des Fachanwaltes für Vergaberecht beschlossen.

I. DIE ENTSCHEIDUNG FÜR DEN FACHANWALT FÜR VERGABERECHT

Angestoßen wurde die Diskussion von einer von mehreren Anwälten ins Leben gerufenen „Initiative Fachanwalt für Vergaberecht“, die sich mit dem Wunsch zur Einführung dieser neuen Fachanwaltschaft bereits im Juli 2013 an den dafür zuständigen Ausschuss 1 wandte. Für dieses Ansinnen sprachen sich in einer Liste von Unterstützern der Initiative neben mehr als 140 Anwaltskollegen auch rund 40 Vertreter von Unternehmen, Vergabestellen und öffentlichen Einrichtungen sowie 11 Richter von Vergabesenaten und 13 Vorsitzende von Vergabekammern aus.

Der Ausschuss und schließlich auch die Satzungsversammlung kamen nach intensiver Diskussion zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Einführung eines Fachanwaltes für Vergaberecht erfüllt sind. Das Vergaberecht befasst sich mit den Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Von der Nachfrage öffentlicher Auftraggeber sind ca. 10–12 % des Bruttoinlandsproduktes betroffen. Inhaltlich betrifft das Vergaberecht die gesamte Bandbreite staatlicher Beschaffung von Hoch- und Tiefbau bis hin zu Gütern und Dienstleistungen fast jeder Art. Sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Unternehmen (Bieter) haben deshalb einen erheblichen Beratungs- und Vertretungsbedarf. Bei größeren Vergabeverfahren ist es mittlerweile üblich, dass sich öffentliche Auftraggeber für die gesamte Betreuung des Verfahrens externer Anwälte bedienen. Aber auch Bieter nehmen anwaltliche Unterstützung regelmäßig in Anspruch, insbesondere wenn sie sich durch vermeintliche oder tatsächliche Vergaberechtsverstöße benachteiligt fühlen.

Die Bearbeitung vergaberechtlicher Mandate bedarf bereits deshalb der Spezialisierung, weil die Vielzahl schwieriger und neuer Rechtsfragen mittlerweile eine Flut von Publikationen hervorgebracht hat, deren Kenntnis bei der Bearbeitung des Mandats von Bedeutung sein kann. Ca. 100 im Handel befindliche Buchtitel und 3 regelmäßig erscheinende wissenschaftliche Zeitschriften, die sich mit dem Vergaberecht beschäftigen, sowie mehrere vergaberechtliche Datenbanken, die monatlich 50–100 neue Entscheidungen und ebenso viele Kommentierungen aufnehmen, zeigen, dass sich das Vergaberecht zu einem komplizierten und eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt hat.

Die Fachanwaltschaft dient zudem der Erhaltung bzw. Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten. Nichtanwaltliche „Vergabeberater“, wie z.B. Unternehmensberater, Architekten- und Ingenieurbüros, Projektsteuerer usw. bieten häufig öffentlichen Auftraggebern auch die vergaberechtliche Betreuung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen an, oft ohne hierfür ausreichend qualifiziert zu sein.

Kontroverse Diskussionen kamen im Ausschuss und in der Satzungsversammlung aber bei der Frage auf, ob mit dem Fachanwalt für Vergaberecht nicht bereits bestehenden Fachanwaltschaften ein wesentlicher Teil ihres Tätigkeitsgebietes „weggenommen“ werde. Dies betraf die bereits existierenden Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht sowie IT-Recht. Hiergegen wurde vorgebracht, dass es zwar Fachanwälte aus diesen Bereichen gibt, die sich auch mit dem Vergaberecht beschäftigen, jedoch handele es sich hierbei um eine deutliche Minderheit. Die große Mehrheit der Vergaberechtler habe zu diesem Rechtsgebiet auf anderen Wegen gefunden. Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht sowie IT-Recht, die auf diesem Gebiet tätig sind, könnten durch den zusätzlichen Erwerb des Fachanwaltes für Vergaberecht noch deutlicher auf ihre Spezialisierung hinweisen. Die große Mehrheit der Satzungsversammlung schloss sich dieser Argumentation an.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES FACHANWALTSTITELS VERGABERECHT

1. NACHZUWEISENDE BESONDERE KENNTNISSE IM VERGABERECHT

Für die Verleihung des Fachanwaltstitels muss der Antragsteller nach § 14o FAO besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen:

- (1) Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
 - a) EU-Vergaberichtlinien, einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
 - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - c) Vergabeverordnung (VgV),
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
- (2) Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:
 - a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,
 - b) Vergabe von Leistungen, nach der VOL/A,

- c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,
 - d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,
 - e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,
- (3) Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- (4) Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
- (5) Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Nach § 4 Abs. 1 FAO setzt der Erwerb dieser besonderen theoretischen Kenntnisse in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Stunden betragen (Leistungskontrollen nicht eingerechnet). Nach § 4a FAO muss sich der Antragsteller mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben, wobei die Gesamtdauer der Leistungskontrollen 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Aus der Begründung, die der Ausschuss 1 der Beschlussvorlage beigefügt hatte, ist folgendes erwähnenswert und gegebenenfalls für die Lehrgangsinhalte von Interesse:

Zu § 14o Nr. 1

Der Antragsteller müsse über besondere theoretische Kenntnisse in allen dem Vergaberecht zugrundeliegenden europäischen und deutschen Rechtsquellen verfügen. Daher werde in § 14o Nr. 1 auf die europarechtlichen und deutschen Rechtsquellen im Allgemeinen und auf die in a) bis d) im Besonderen aufgeführten Vorschriften ausdrücklich Bezug genommen. Derzeit seien die Vergabekoordinationsrichtlinie (2004/18/EG) und die sog. Sektorenrichtlinie (2004/17/EG) in deutsches Recht umgesetzt und daher noch anzuwenden. Verabschiedet und veröffentlicht seien jedoch bereits die Richtlinie 2014/24/EU, die die Richtlinie 2004/18/EG ersetzt, sowie die Richtlinie 2014/25/EU, die die Richtlinie 2004/17/EG ersetzt. Die Umsetzung in nationales deutsches Recht stehe noch aus, sei aber für 2016 zu erwarten. Deshalb wurden in § 14o Nr. 1a FAO allgemein die europäischen Vergaberichtlinien genannt. Damit werde Bezug auf alle bereits umgesetzten und noch umzusetzenden Richtlinien Bezug genommen.

Nachzuweisen seien auch Kenntnisse der Vergabegesetze der Bundesländer. Möglichen Bedenken, dass es sehr viele unterschiedliche Regelungen in den einzel-

nen Ländervergabegesetzen gäbe, die der Antragsteller kaum alle kennen könne, sei dadurch Rechnung getragen worden, dass die theoretischen Kenntnisse über die Ländervergabegesetze auf Grundzüge beschränkt werden. Allerdings sei es wichtig, dass die Fachanwälte zumindest wissen, dass insbesondere im Unterschwellenbereich stets das Vergabegesetz des jeweiligen Bundeslandes bei der Prüfung der Rechtslage hinzugezogen werden muss. Denn diese enthielten nicht nur Regelungen zur Mittelstandsförderung und zur Tariftreue, sondern bestimmten auch, welche Auftraggeber die Regelungen anzuwenden haben.

Außerdem sei vorsorglich auch ein Vergabegesetz des Bundes in den Text mit aufgenommen worden. Ein solches wurde noch nicht erlassen. Dem Vernehmen nach werde dies zurzeit geprüft. Würde es nicht in den Text aufgenommen, müsse die Satzungsversammlung die FAO möglicherweise kurzfristig wieder ändern, falls ein solches Vergabegesetz des Bundes verabschiedet würde.

Zu § 14o Nr. 3 (Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung)

Verfahren vor dem EuGH seien von eingeschränkter praktischer Relevanz für den praktizierenden Anwalt. Sie beschränkten sich in aller Regel auf das Vertragsverletzungsverfahren, bei dem der Bieter selbst kein Antragsrecht habe, sondern nur durch ein Schreiben an die EU-Kommission die Einleitung eines solchen Verfahrens anregen könne, und die Vorabentscheidung durch den EuGH, wobei die deutschen Gerichte eine Rechtsfrage zur Klärung vorlegen könnten. Deshalb würden insoweit nur Grundzüge gefordert.

Die theoretischen Kenntnisse über die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung dürften sich nicht nur auf die Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren beschränken. Dort gehe es ausschließlich um den sog. „Primärrechtsschutz“ im Oberschwellenbereich (Primärrechtsschutz sind die Rechtsschutzmöglichkeiten, einen Vergaberechtsverstoß vor Beendigung der Vergabe anzugreifen und richtet sich im Wesentlichen darauf, den beabsichtigten Zuschlag zu verhindern).

Deshalb werde mit lit. c) „Sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“ aufgenommen. Mit „im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“ werde zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur der Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich (zur Zeit bestimmen lediglich die Vergabegesetze einiger weniger Bundesländer, dass auch bei Unterschwellenvergaben die Vergabekammer angerufen werden könne) davon umfasst sei. Rechtsstreitigkeiten um den sog. Sekundärrechtsschutz, also Fälle, in denen der nichtberücksichtigte Bieter Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Vergaberechts geltend macht, gehörten, auch wenn es sich streng genommen um Rechtsschutz im Anschluss an ein abgeschlossenes Vergabeverfahren handele, zu dem, was ein Fachanwalt für Vergaberecht beherrschen müsse. Außerdem müssten auch

Kenntnisse zu Verfahren vor dem Verwaltungsgericht über die Rückforderung von Fördermitteln bei Vergaberechtsverstößen vorliegen; auch wenn in diesen Fällen das Vergabeverfahren ebenfalls bereits beendet sei.

Zu § 14o Nr. 4

Zwar sei das Beihilferecht insgesamt eine vom Vergaberecht zu unterscheidende vollständig andere Rechtsmaterie, für das Vergaberecht seien gleichwohl zwei Aspekte von Bedeutung und daher in § 14o zu benennen:

- in den Nebenbestimmungen von Fördermittelbescheiden (oder auch in den Vertragsbedingungen bei zivilrechtlich ausgestalteten Subventionen) könnten die Fördermittelempfänger dazu verpflichtet werden, die vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Auftragsvergabe anzuwenden, auch wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber i.S.v. § 98 GWB sind.
- würden entgegen dieser Nebenbestimmung die vergaberechtlichen Vorschriften nicht oder falsch angewendet, drohe die Rückforderung der Fördermittel.

Hierfür müssten nicht weitere vertiefte Kenntnisse im Beihilferecht vermittelt werden.

Zu § 14o Nr. 5

Das öffentliche Preisrecht spiele zwar – derzeit noch – im Vergaberecht eine Rolle. Die Prüfung der Preise selbst sei aber eine „Wissenschaft“, mit der sich der Vergaberechtsanwalt i.d.R. nicht beschäftige. Ihm sollten aber die Grundzüge bekannt sein.

2. ERWERB DER BESONDEREN PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Vergaberecht setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat (§ 5 Abs. 1v FAO).

Auch hier ist folgendes aus der Begründung des Ausschuss 1 zur Beschlussvorlage erwähnenswert, was insbesondere für die Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammern bei der Prüfung der Anträge hilfreich sein könnte:

Da sich Vergaberechtsfälle in der Bearbeitung häufig als sehr umfangreich sowie zeitaufwändig gestalten und sich die Bearbeitung über mehrere Monate hinziehen kann, erscheint dem Ausschuss die geforderte Gesamtzahl von 40 Fällen der speziellen Fachanwaltschaft angemessen.

Der Ausschuss 1 weist darauf hin, dass bei der Fachanwaltschaft Vergaberecht ein besonderes Augenmerk

auf die Gewichtung der einzelnen Fälle zu legen ist. Die Tätigkeit des Antragstellers in einzelnen Vergabeverfahren, die grundsätzlich als einheitlicher Fall anzusehen sind, könne einen Umfang annehmen der es rechtfertigt diese Tätigkeit als ein Vielfaches eines einzelnen Falles zu gewichten (z.B. auch mit einer Fallzahl von 5 bis 6). Hierbei komme es vor allem darauf an, ob der Anwalt bei der Tätigkeit in dem Vergabeverfahren auf Seiten eines Bieters/Auftragnehmers oder für die Vergabestelle/Auftraggeber tätig wird.

Bei den Anwälten, die den Bieter/Auftragnehmer vertreten, beschränke sich deren Tätigkeit zumeist auf die Beratung und ggf. das Nachprüfungsverfahren, wenn der Mandant Vergaberechtsverstöße rügt. Die Vertretung der Vergabestelle/des Auftraggebers über das gesamte Vergabeverfahren könne eine weitaus umfassendere Tätigkeit bedeuten und zwar von der Mitwirkung an der Erstellung der Leistungsbeschreibungen, Verfassen der Vertragsbedingungen, Empfehlungen für die Aufstellung von Eignungs- und Wertungskriterien, Auswertung von Teilnahmeanträgen und -angeboten, Überprüfung der ordnungsgemäßen Dokumentation usw. Diese Gesamtbetreuung sei nicht nur aufwändig und verlange umfassende Kenntnis aller vergaberechtlichen Aspekte, sie erstreckte sich häufig auch über mehrere Monate und beinhalte unterschiedlichste „Untersachverhalte“, die für sich genommen einem einzelnen Fall gleichzusetzen seien. Es werde deshalb ausdrücklich die Möglichkeit der höheren Gewichtung einzelner Fälle hervorgehoben.

Auch die Anzahl der geforderten Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren solle keine Zugangssperre darstellen. Sicherlich müsse von einem Fachanwalt verlangt werden, dass er praktische Erfahrung in rechtsförmlichen Verfahren zur Überprüfung von Vergabeentscheidungen hat. Gerade aber bei denjenigen, die ausschließlich auf Auftraggeberseite tätig sind, könne es vorkommen, dass sie kaum Gelegenheit haben, in Nachprüfungsverfahren tätig zu werden, wenn ihre Betreuung der Vergabe so hochwertig ist, dass Bieter keine Angriffspunkte gegeben werden. Außerdem sei zu beachten, dass trotz der immer weiter fortschreitenden Bedeutung des Vergaberechts in der Rechtsberatungspraxis es bislang nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zu einem Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer komme; deutschlandweit verzeichnen die Vergabekammern insgesamt im Durchschnitt lediglich rund 900 Neueingänge p.a. und nur ca. 190 Nachprüfungsverfahren p.a. werden als Beschwerdeverfahren zu den Oberlandesgerichten weitergeführt.

Daher sei der Ausschuss der Auffassung, dass 5 Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren ausreichen, wobei zu den Gerichtsverfahren auch solche des Sekundärrechtsschutzes zählen.

ÜBERSICHT DER MITGLIEDER DER SATZUNGSVERSAMMLUNG DER 6. LEGISLATURPERIODE

Die neue Legislaturperiode der Satzungsversammlung hat am 1.7.2015 begonnen. Das neugewählte Parlament der Anwaltschaft wird für die kommenden vier Jahre aus insgesamt 120 Mitgliedern, von denen 95 stimmberechtigt sind, bestehen. Nach § 191b BRAO setzt sich die Satzungsversammlung aus gewählten und damit stimmberechtigten Mitgliedern und aus den sog. geborenen Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Zu Letzteren gehören der Präsident der BRAK und die Präsidenten der 28 regionalen RAKn, sofern sie nicht ebenfalls in geheimer und unmittelbarer Wahl gem. § 191b BRAO gewählt worden sind.

Stimmberechtigte Mitglieder (nach Rechtsanwaltskammerbezirk)

Rechtsanwaltskammer beim BGH

Dr. Guido Toussaint

Rechtsanwaltskammer Bamberg

Johannes Bohl
Rainer Riegler

Rechtsanwaltskammer Berlin

Dr. Hans-Michael Giesen
Silvia Groppler
Bernd Häusler
Eva Pätzold
Ulrich Schellenberg
Isabelle Weidemann
Martina Zünkler

Rechtsanwaltskammer Brandenburg

Olaf Baur
Dr. Dirk Engel

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Andrè Kappel

Rechtsanwaltskammer Bremen

Edith Kindermann

Rechtsanwaltskammer Celle

Rolf Bartels
Erika Garraway
Ulrich Sieper

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Karin Holloch
Thomas Liebich
Dr. Susanne Offermann-Burckart
Dr. Sven-Joachim Otto
Henrike Quast, LL.M.
Herbert Schons (Präsident der RAK)
Dr. Volker Schumacher

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Angela Adler
Hans-Peter Benckendorff
Nathalie Brede
Dr. Clemens Canzler

Prof. Dr. Thomas Gasteyer
Dr. Andreas Hasse
Dr. Timo Hermesmeier
Dr. Rudolf Lauda
Dr. Kerstin Unglaub
Tanja Wolf

Rechtsanwaltskammer Freiburg

Sabine Geistler
Detlev Heyder

Rechtsanwaltskammer Hamburg

Friedrich Engelke
Dr. Kai Greve
Dr. Tanja Grotowsky
Otmar Kury (Präsident der RAK)
Hartmut Scharmer
Dr. Henning von Wedel

Rechtsanwaltskammer Hamm

Dr. Lydia Bittner
Sibylle Böttger
Dr. Dieter Finzel
Marion Meichsner
Christoph Meyer-Schwickerath
Dr. Katja Mihm
Annette Rüb

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Klaus Hornung
Silke Klein
Hartmut Stegmaier

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dr. Volker Klippert

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Wolfgang Baur
JR Dr. Hans-Gert Dhonau

Rechtsanwaltskammer Köln

Stephanie Linder-Halm
Sonja Lipp
Alexandra Mack
Dr. Claus Recktenwald
Linda Schwarzer
Dr. Peter Thümmel
Dr. Ulrich Zwach

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

Wolfgang Matussek

Rechtsanwaltskammer München

(Wahlkreis I)
Daniel Bauch
Brigitte Doppler
Petra Heinicke
Dr. Wieland Horn
Dr. Christian Malzahn
Regina Rick
Dirk Weske

(Wahlkreis II)

Andreas Dietzel
 Matthias Ferstl
 Anne Riethmüller
 Silke Werts

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Katja Popp
 Dr. Joachim Reitenspiess
 Karin Strohm

Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Fritz Graf (Präsident der RAK)
 Jan J. Kramer

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

JR Rainer Wierz

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Dr. Thomas Langner
 Antje Steinhäuser
 Gabriele Wagner

Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt

Matthias Natho

Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
 Dr. Michael Purrucker (Präsident der RAK)

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Dr. Thorsten Alexander
 Dr. Martin Diller
 Anke Haug
 Prof. Dr. Christofer Lenz

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Marcello Di Stefano
 Christian Meier

Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dr. Günter Krumm
 Dr. Thilo Wagner

Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Gabriele Becker

Geborene (nicht stimmberechtigte) Mitglieder

Axel C. Filges (Präsident der BRAK)
 Dr. Peter Baukelmann (Präsident der RAK beim BGH)
 Dr. Lothar Schwarz (Präsident der RAK Bamberg)
 Dr. Marcus Mollnau (Präsident der RAK Berlin)
 Dr. Frank Engelmann (Präsident der RAK Brandenburg)
 Michael Schlüter (Präsident der RAK Braunschweig)
 Jan Büsing (Präsident der RAK Bremen)
 Dr. Thomas Remmers (Präsident der RAK Celle)
 Dr. Michael Griem (Präsident der RAK Frankfurt)
 Dr. Michael Krenzler (Präsident der RAK Freiburg)
 Dr. Hans-Ulrich Wessels (Präsident RAK Hamm)
 André Haug (Präsident der RAK Karlsruhe)
 Heinrich A. Dilcher (Präsident der RAK Kassel)
 JR Gerhard Leverkinck (Präsident der RAK Koblenz)
 Peter Blumenthal (Präsident der RAK Köln)
 Stefan Graßhoff (Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern)
 Michael Then (Präsident der RAK München)
 Hans Link (Präsident der RAK Nürnberg)
 JR Raimund Hübinger (Präsident der RAK Saarland)
 Dr. Detlef Haselbach (Präsident der RAK Sachsen)
 Dr. Michael Moeskes (Präsident der RAK Sachsen-Anhalt)
 Ulrike Paul (Präsidentin der RAK Stuttgart)
 Dr. Michael Burmann (Präsident der RAK Thüringen)
 Hans-Christoph Geprägs (Präsident der RAK Tübingen)
 JR Dr. Thomas Seither (Präsident der RAK Zweibrücken)

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 9.11.2015 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERUNTREUUNG VON FREMDGELD

StGB § 266

* 1. Ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines bestehenden Mandats zur Weiterleitung bestimmte

Fremdgelder auf sein Geschäftskonto einzahlen lässt und weder uneingeschränkt bereit noch jederzeit fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren, macht sich der Untreue in der Variante des Treubruchtatbestandes strafbar.

* 2. Für den Mandanten oder einen von diesem bestimmten Empfänger eingehende Gelder hat der Rechtsanwalt unverzüglich zu übermitteln oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht.

* 3. Untreue kann durch den Rechtsanwalt durch aktives Tun und durch Unterlassen begangen werden. Verwirklicht der Rechtsanwalt den Tatbestand ausschließlich dadurch, dass er pflichtwidrig dem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, so ist hierauf die Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB anwendbar, denn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt hier in einem Unterlassen. BGH, Beschl. v. 29.1.2015 – 1 StR 587/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 10.10.2011 (BRAK-Mitt. 2012, 31) hat der BGH klargestellt, dass bei gravierenden Straftaten im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts – wie etwa bei Untreue und Betrug zu Lasten von Mandanten – ein zeitlicher Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiedermöglichkeit zur Rechtsanwaltschaft von in der Regel 15 bis 20 Jahren erforderlich ist.

UMGEHUNG DES GEGENANWALTS

BORA § 12

* 1. Eine Umgehung des Gegenanwalts liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Rechtsanwalts mit der Gegenpartei. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Gegenpartei direkt an den Rechtsanwalt unter Ausschluss ihres eigenen Rechtsanwalts wendet oder auch nur bei Gelegenheit die betreffende Rechtssache Gegenstand eines Gesprächs zwischen Rechtsanwalt und gegnerischer Partei wird.

* 2. § 12 BORA stellt nicht auf den Inhalt oder die Formwirksamkeit von Erklärungen des Rechtsanwalts, sondern auf die Art und Weise, mithin die Umstände der Umgehung ab.

* 3. Die Ahndung einer berufsrechtswidrigen Umgehung des Gegenanwalts kommt nicht nur bei einem vorsätzlich begangenen Verstoß in Betracht. Auch der fahrlässige Berufsrechtsverstoß ist möglich und kann sanktioniert werden.

Sächsischer AGH, Urt. v. 27.2.2015 – AGH 19/13 (I)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Kl. ist als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der RAK Sachsen.

1. Mit Bescheid v. 7.10.2013 hat die Bekl. dem Kl. einen behrenden Hinweis wegen eines Pflichtverstoßes gegen § 12 BORA erteilt. Sie hat den Kl. behrend darauf hingewiesen, dass jede Kontaktaufnahme mit dem in einem Verfahren anwaltlich vertretenen gegnerischen Mandanten zu unterbleiben habe und eine unmittelbare Kontaktaufnahme nur dann gerechtfertigt sei, wenn dem eigenen Mandanten wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohen. Dies gälte auch dann, wenn eine inhaltliche Bearbeitung des Mandates durch den Kl. als Mitunterzeichner eines an den gegnerischen Mandanten versandten Schreibens nicht erfolgt sei.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Die Kanzlei des Kl. war durch die Eheleute ... im Winter 2012 mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bezüglich eines Mietverhältnisses mit der ... beauftragt worden.

Das Mandat wurde in der Kanzlei des Kl. unter dem Aktenzeichen ... geführt. Zu der Mandatierung der Eheleute ... war es gekommen, nachdem sich RA A für die ... gegenüber diesen als anwaltlicher Vertreter in der Mietrechtsangelegenheit angezeigt hatte. Die nachfolgende Korrespondenz zwischen den anwaltlichen Vertretern beider Parteien wurde Ende 2012, Anfang 2013 gewechselt.

b) Parallel hierzu wurden ganz offensichtlich weitere Gespräche direkt zwischen den Eheleuten ... als Mieter und der ... als Vermieterin geführt.

So wurden die Eheleute ... direkt von der ... mit Schreiben v. 22.3.2013 wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Mietrückstandes angemahnt und zur Zahlung des Fehlbetrages aufgefordert. Zudem wurde den Eheleuten ... mitgeteilt, dass man ab dem 1.4. 2013 eine Miete i.H.v. nunmehr 332 Euro von deren Konto abbuchen werde.

Aufgrund eines Beratungstermins, der daraufhin in der Kanzlei des Kl. am 27.3.2013 stattfand, wurde von dort am darauffolgenden Tag, dem 28.3.2013, ein Schreiben direkt an die ... unter dem zuvor schon verwendeten Aktenzeichen ... gefertigt. Das Schreiben widersprach inhaltlich dem vorangegangenen Schreiben der ... v. 22.3.2013 und wurde vom Kl. und von ... die auch als Sachbearbeiterin im Betreff aufgeführt war, unterzeichnet, wobei zur Unterschrift des Kl. ein Faksimile-Stempel verwendet wurde.

Das Schreiben wurde am gleichen Tag per Telefax an die ... versandt. Parallel dazu wurde ein weiteres Schreiben mit gleichem Datum und gleichem Aktenzeichen an Herrn ... versandt, mit dem noch einmal auf den bisherigen Sach- und Streitstand sowie das Schreiben der ... v. 22.3.2013 eingegangen wurde, ohne allerdings das direkt an die ... versandte Schreiben zu erwähnen.

Daraufhin rügte RA A mit Schreiben v. 26.3.2013 gegenüber der Bekl. das unkollegiale Verhalten der Rechtsanwälte ... nachdem er sich zuvor nach seiner Darlegung dreimal vergeblich um eine Klärung mit den Kollegen bemüht hatte.

2. Gegen den am 8.10.2013 zugestellten Bescheid der Bekl. v. 7.10.2013 richtet sich die Klage, welche v. 8.11.2013 datiert und am selben Tag per Telefax beim Sächsischen Anwaltsgerichtshof eingegangen ist. Mit der Klage begehrt der Kl. die Aufhebung des Bescheides v. 7.10.2013.

Er ist der Auffassung, dass der Bescheid allein deswegen aufzuheben sei, weil er die Mietrechtsangelegenheit zwischen den Eheleuten ... und der ... nicht persönlich bearbeitet habe. Die Sachbearbeiterin sei allein RAin B gewesen. Diese habe die Gespräche mit den Eheleuten ... geführt und das beschwerdegegenständliche Schreiben gefertigt. Er, der Kl., könne weder zum Ablauf der Bearbeitung noch zum Verfahrensergang Angaben machen.

Zudem sei vor der Versendung des Telefaxschreibens am 28.3.2013 – vergeblich – versucht worden, telefonischen Kontakt mit RA A aufzunehmen.

Auch sei nicht erkennbar gewesen, dass sich die Bevollmächtigung des RA A auch auf die mit Schreiben der ... geltend gemachten Mietrückstände bezogen hätte.

Des Weiteren vertritt der Kl. die Rechtsauffassung, dass aufgrund des Umstandes, dass das Telefaxschreiben nicht von ihm persönlich unterzeichnet, sondern lediglich durch eine Rechtsanwaltsfachangestellte sein Faksimile-Stempel auf das Schreiben gesetzt wurde, keine unmittelbare Verbindung i.S.v. § 12 Abs. 1 BORA durch ihn mit einem der Beteiligten aufgenommen wurde.

Zudem könne der Berufsrechtsverstoß gem. § 12 BORA nur vorsätzlich begangen werden. Dies sei ihm aber allein deswegen nicht zur Last zu legen, weil er vom beanstandeten Schreiben überhaupt keine Kenntnis gehabt habe. Auch sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen, dass ein mit seinem Faksimile-Stempel versehenes Schreiben unter Verstoß gegen § 12 BORA an eine gegnerische Partei direkt versandt werden würde. Vor der Freigabe seines Faksimile-Stempels, der regelmäßig oder nach Belieben des jeweiligen anwaltlichen Kollegen auf Anwaltsschreiben seiner Kanzlei gesetzt würde, sei im Rahmen der Zertifizierung seiner Kanzlei nach DIN EN ISO 9001 an alle Mitarbeiter der Kanzlei eine ausdrückliche Vorgabe zur Handhabung des Stempels erfolgt. Alle Mitarbeiter der Kanzlei seien auch über das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA belehrt worden. In diesem Zusammenhang verweist der Kl. auf das QM-Handbuch seiner Kanzlei bzw. eine entsprechende Hausmitteilung an alle Mitarbeiter.

Schließlich vertritt der Kl. die Rechtsauffassung, dass allein deswegen kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BRAO vorliege, weil die Vorschrift (nur) bezwecke, den juristischen Laien und gegnerischen Mandanten davor zu schützen, dass er persönlich überrumpelt und zur Abgabe benachteiligender Erklärungen bewogen werde, die er bei vorheriger Beratung mit seinem Rechtsanwalt nicht abgegeben hätte. Da aber von der ... keine Erklärung abgefordert worden sei, liege allein deswegen ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot nicht vor. Der Kl. bean-

tragt, den Bescheid der RAK Sachsen v. 7.10.2013, zugestellt am 8.10.2013, aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, dass der Kl. gegen seine Berufspflichten aus § 12 BORA verstoßen habe, indem er mit Schreiben v. 28.3.2013 gemeinsam mit RAin B Kontakt zu der von RA A vertretenen ... aufgenommen habe. Der Kl. habe nicht dargelegt, warum ihm trotz seiner Unterzeichnung des beanstandeten Schreibens der Pflichtenverstoß nicht zuzurechnen sei. Er habe (zunächst) lediglich auf den Umstand abgehoben, dass die alleinige Bearbeiterin des Mandates RAin B gewesen sei. Inhaltlich sei der Bescheid nicht zu beanstanden. Die Form des belehrenden Hinweises sei ausreichend, um dem Kl. zu verdeutlichen, dass jede Kontaktaufnahme mit dem in einem Verfahren anwaltlich vertretenen Gegner zu unterbleiben hat und eine Umgehung des gegnerischen Anwalts nur in eng zu interpretierenden Ausnahmefällen zulässig sei.

Sie vertritt des Weiteren die Rechtsauffassung, dass der Kl. den Berufsrechtsverstoß zumindest fahrlässig begangen habe, indem er nicht in hinreichender Weise organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen habe, dass Pflichtverletzungen durch die Verwendung seines Faksimile-Stempels nicht erfolgen können.

II. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Das Instrument der „missbilligenden Belehrung“ bzw. des „belehrenden Hinweises“ ist als ein den RAKn zustehendes Maßregelinstrument anzusehen und von der Rechtsprechung als solches anerkannt (BGH, Beschl. v. 13.8.2007 – AnwZ (B) 51/06, BRAK-Mitt. 2007, 268 = NJW 2007, 3349; BGH, Beschl. v. 25.7.2005 – AnwZ (B) 42/04, BRAK-Mitt. 2005, 235 = NJW 2005, 2692; BVerfG, Beschl. v. 20.11.2007 – 1 BvR 2482/07, NJW 2008, 502).

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist der verwaltungsrechtliche Rechtsweg in Anwaltssachen gem. § 112a BRAO eröffnet (BVerfG, Beschl. v. 8.11.1978 – 1 BvR 589/72, NJW 1979, 1159 [zu § 223 BRAO a.F.]; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 74, Rdnr. 14).

2. Die Klage ist nicht begründet, da der Kl. gegen Berufspflichten verstoßen hat, indem er als Rechtsanwalt ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten in der gleichen Rechtssache mit diesem unmittelbar Verbindung aufgenommen hat, § 12 Abs. 1 BORA.

a) Das Umgehungsverbot gehört zu den wesentlichen Berufspflichten des Rechtsanwalts (*Henssler/Prütting*, 4. Aufl. 2014, § 12 BORA, Rdnr. 1; *Thümmel*, NJW 2011, 1850). Es ist zum Schutz der Allgemeinwohlinteressen an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren erforderlich und dient zuvorderst dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Der gegnerische Mandant soll insbesondere davor geschützt werden, dass er vom Gegenanwalt überraschend persönlich angesprochen oder in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage ohne rechtliche Beratung durch seinen Anwalt zur Abgabe irgendwelcher, mögli-

cherweise benachteiligenden Erklärungen veranlasst wird. Insoweit liegt in der Umgehung auch eine Missachtung des Willens der Gegenpartei zur Wahrnehmung ihres Rechts, sich anwaltlich vertreten zu lassen (für alle *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 12 BORA, Rdnr. 1 m.w.N.).

Wer einen Rechtsanwalt beauftragt, soll jederzeit und unter allen Umständen dessen Sachverstand bei Verhandlungen mit der Gegenseite nutzen können. Auch bei der Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der anwaltliche Beistand entbehrlich erscheint, soll daher zunächst der Rat des eigenen Anwalts mitsprechen. Allein hierdurch kann gewährleistet werden, dass spätere Konflikte über rechtserhebliche Äußerungen oder taktische Fehler vermieden werden, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt belasten (BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001 – I BvR 2272/00, NJW 2001, 3325). Insoweit dient § 12 Abs. 1 BRAO nicht ausschließlich den Interessen der gegnerischen Partei, sondern betrifft – anders als der Kl. meint – auch das Mandatsverhältnis zwischen gegnerischem Anwalt und seiner Mandantschaft.

Er dient daher auch zum Schutz des gegnerischen Anwalts vor Eingriffen in sein Mandatsverhältnis (BayAGH, Urt. v. 1.4.2003 – BayAGH II-3/03; *Thümmel*, a.a.O.).

Schutz auch des gegnerischen Anwalts

§ 12 Abs. 1 BRAO findet also nicht nur dann Anwendung, wenn von der unter Umgehung des Gegenanwalts kontaktierten Partei eine irgendwie geartete Erklärung abgefordert wird. Dieser Schutz steht zwar im Vordergrund, beschränkt sich aber nicht hierauf.

b) Eine Umgehung des Gegenanwalts liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Anwalts mit der Gegenpartei. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Gegenpartei direkt an den Anwalt unter Ausschluss ihres eigenen Anwalts wendet oder auch nur „bei Gelegenheit“ die betreffende Rechtssache Gegenstand eines Gesprächs zwischen Anwalt und gegnerischer Partei wird (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., Rdnr. 6).

Vorliegend hat sich der Kl. mit Schreiben v. 28.3.2013 direkt an die Gegenpartei gewandt. Diese Kontaktaufnahme erfolgte auch in der gleichen Rechtssache, in der zuvor anwaltlich korrespondiert worden war. Dies ergibt sich bereits aus dem jeweiligen Betreff und dem identischen Aktenzeichen des Kl. im Schreiben v. 28.3.2013. Auch hat der Kl. sich mit Schreiben vom gleichen Datum parallel zum beanstandeten Schreiben an den anwaltlichen Vertreter der Gegenpartei gewandt, so dass dem Kl. bewusst war, dass die Gegenpartei nach wie vor und gerade auch in dieser Mietrechtsangelegenheit anwaltlich vertreten war.

c) Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 12 Abs. 2 BORA liegen nicht vor. Weder hat der Kl. vorgebracht, dass Gefahr im Verzuge war, noch ist solches aus den Umständen heraus erkennbar. Zudem hatte der Kl. den gegnerischen Rechtsanwalt auch

nicht unverzüglich unterrichtet, noch wurde diesem das Schreiben der Anlage K 3 unverzüglich übersandt. Jedenfalls enthält das Schreiben der Anlage K 4 hierzu keinen Hinweis.

d) Die beanstandete Umgehung des Gegenanwalts ist dem Kl. auch persönlich zurechenbar.

Der Umstand, dass das Schreiben v. 28.3.2013 nicht handschriftlich vom Kl.

Persönlich zurechenbar

selbst unterzeichnet wurde, führt nicht dazu, dass § 12 Abs. 1 BORA keine Anwendung findet. Es ist zwar richtig, dass gem. § 130 Ziff. 6 ZPO vorbereitende Schriftsätze handschriftlich zu unterzeichnen sind. Vorliegend geht es aber nicht um die Frage der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher oder prozessualer Erklärungen, sondern einzig und allein um die Umstände, unter denen der Anwalt direkten Kontakt mit der Gegenpartei unter Umgehung des gegnerischen Kollegen aufnimmt. So sind Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die unter Verstoß gegen § 12 BORA zustande kommen, auch nicht unwirksam (BGH, Urt. v. 17.10.2003 – VII ZR 429/02).

Für die vom Kl. angeschriebene Partei war nicht erkennbar, dass das Schreiben in Unkenntnis des Kl. oder gar gegen dessen Willen mit dessen Faksimile-Stempel versehen wurde oder dass dies ggf. versehentlich geschehen war. Die gegnerische Partei musste vielmehr davon ausgehen, dass das so versandte Schreiben ausdrücklich mit Wissen und Willen des Kl. ihr übermittelt wurde (siehe unten Ziff. II 2.e)bb)).

Da der Kl. das beanstandete Schreiben mit unterzeichnet hat bzw. RAin B in Vertretung seiner, gibt er sich als Aussteller der Urkunde zu erkennen. Denn nach allgemeinem Verständnis wird hierfür nicht mehr vorausgesetzt als eine schriftlich verkörperte und vom Aussteller unterzeichnete Gedankenerklärung (BGH, Urt. v. 24.9.1997 – XII ZR 324/95, BGHZ 136, 357, 362).

Es ist auch unerheblich, ob der Kl. das Mandat persönlich bearbeitet hat oder über den Verfahrensablauf informiert war. § 12 BORA stellt nicht – wie bereits oben ausgeführt – auf den Inhalt oder die Formwirksamkeit von Erklärungen des Rechtsanwalts, sondern auf die Art und Weise, also die Umstände der Umgehung ab. Gem. § 12 Abs. 1 BORA ist jeder irgendwie geartete direkte Kontakt zwischen einem Rechtsanwalt und einem durch einen Rechtsanwalt vertretenen Dritten untersagt (*Henssler/Prütting*, a.a.O., § 12 BORA, Rdnr. 3).

e) Der Kl. hat den Berufsrechtsverstoß auch schuldhaft i.S.v. § 113 Abs. 1 BRAO begangen. Die Ahndung einer berufsrechtswidrigen Umgehung des Gegenanwalts kommt nicht nur in Betracht, wenn der Berufsrechtsverstoß vorsätzlich begangen wurde.

Auch der fahrlässige Berufsrechtsverstoß ist möglich und kann sanktioniert werden (*Feuerich*, a.a.O., § 113, Rdnr. 7 m.w.N.).

aa) Vereinzelt wird zu § 12 BORA eine abweichende Rechtsauffassung vertre-

ten, auf die auch der Kl. in seinem Schriftsatz v. 29.1.2015 verweist (*Hartung*, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 12, Rdnr. 27). Diese Rechtsauffassung findet in Literatur und Rechtsprechung aber keine Stütze. Die Auffassung überzeugt auch nicht. So ist entgegen der dort vertretenen Auffassung aus dem Wortlaut von § 12 BORA nicht ableitbar, dass der entsprechende Berufsrechtsverstoß nur vorsätzlich begangen werden könne.

Der Senat schließt sich daher der gegenteiligen Auffassung an, die jede Schuldform bei der Verwirklichung des Tatbestandes von § 12 BORA genügen lässt (*Feuerich*, a.a.O., § 12, Rdnr. 10, BORA; AnwG Köln, Beschl. v. 8.1.2009 – 10 EV 38/08, AnwBl. 2010, 134; wohl auch AnwG Berlin, Beschl. v. 28.3.2013 – 1 AnwG 45/12). § 12 BORA ist eine Norm, die es dem Rechtsanwalt untersagt, mit einem durch einen Berufskollegen vertretenen Beteiligten Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln. Die Norm zielt auf den Schutz des gegnerischen Mandanten, der davor bewahrt werden soll, aufgrund der persönlichen Ansprache durch den Gegenanwalt ohne vorherige Beratung Erklärungen abzugeben oder überrumpelt zu werden. Weitere Schutzrichtungen sind wie ausgeführt die Umgehung des gegnerischen Anwaltes und der Schutz der Rechtspflege und Rechtsprechung vor Belastungen mit Auseinandersetzungen, die ihren Grund in der Einlassung von nicht beratenen Mandanten finden. Dieser Schutzzweck gebietet es, auch fahrlässige Begehungen des Umgehungsverbot zu untersagen und zu sanktionieren. Soweit *Hartung*, § 12 BORA, Rdnr. 27, seine Annahme, dass das Umgehungsverbot nur vorsätzlich verletzt werden könne, damit begründet, dass es ohne Kenntnis von der anwaltlichen Vertretung am Tatbestandsmerkmal des Handelns „ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten“ fehle, vermag dies nicht zu überzeugen. Soweit in § 12 Abs. 1 BORA die Rede davon ist, dass der Rechtsanwalt mit einem anderen Beteiligten „nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts“ unmittelbar Verbindung aufnehmen darf, so setzt dies umgekehrt die „vorherige Zustimmung“ des Rechtsanwalts der Gegenpartei i.S.v. § 183 BGB voraus. Nur wenn der Rechtsanwalt in die unmittelbare Kontaktaufnahme eingewilligt hat, gilt das Verbot der unmittelbaren Kontaktaufnahme nicht. Für einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot genügt daher jedes schuldhaft Verhalten des Rechtsanwalts.

bb) Der Kl. hat zumindest fahrlässig gehandelt, indem er angewiesen bzw. seinen anwaltlichen Kollegen anheimgestellt hat, jedes ausgehende Schreiben der Kanzlei mit seinem Faksimile-Stempel zu versehen. Damit hatte er zumindest das Bewusstsein, dass sämtliche Anwaltsschreiben, also auch das beanstandete, mit seiner Faksimile-Unterschrift versehen werden könnten. Es hätte dem Kl. daher auch bewusst sein müssen, dass Schreiben entgegen der Maßgabe von § 12 BORA unter Umgehung des Gegenanwalts direkt an die gegnerische Partei versandt werden können. Durch die Zurverfügungstellung des Faksimile-Stem-

pels hat der Kl. die Möglichkeit geschaffen, dass Schreiben mit seiner Unterschrift unter Verstoß gegen das Umgehungsverbot anwaltlich vertretenen Beteiligten zugehen.

Dem steht auch die allgemeine Anweisung an seine Kollegen und Mitarbeiter, die Vorschrift des § 12 BORA zu beachten, nicht entgegen. Durch das In-Verkehr-Bringen des Faksimile-Stempels muss er sich ein etwaiges Fehlverhalten seiner Kollegen und Mitarbeiter zurechnen lassen. Der Faksimile-Stempel wird in der Kanzlei des Kl. zielgerichtet eingesetzt, um den Eindruck zu erwecken, dass die Schreiben auch vom Kl. als Kanzleihinhaber unterzeichnet worden sind. Es ist Sinn und Zweck eines Faksimile-Stempels, dem Empfänger des Schreibens zu suggerieren, dass jenes Schreiben mit Wissen und Willen und ausdrücklicher Billigung des Stempelinhabers versandt wurde. Es handelt sich bei einem Faksimile-Stempel um einen speziell angefertigten Stempel, der eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift des Stempelinhabers darstellt (vgl. *Duden*; Stichwort: Faksimile), um es dadurch einem Dritten zu ermöglichen, Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, die auch seine Unterschrift tragen. Ein Faksimile Stempel geht daher im Hinblick auf seine Verwendung als Unterschriftenersatz über eine nur im gewöhnlichen Druck hergestellte Unterschrift hinaus und genügt in bestimmten Fällen sogar zur Wahrung der Schriftform (*Palandt*, 73. Aufl. 2014, § 793, Rdnr. 5–7; *Hüffer*, AktG, 11. Aufl. 2014, § 13, Rdnr. 6).

Eine eigenständige, persönliche Kontrolle zur Vermeidung eines Berufsrechtsverstoßes durch Verwendung seines Faksimile-Stempels hat der Kl. nicht behauptet. Der allgemein im QM-Handbuch der Kanzlei des Kl. enthaltene Hinweis auf § 12 BORA kann den Kl. insoweit nicht entlasten. Ein solcher Hinweis stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Dieser allgemeine Hinweis auf die Einhaltung des Berufsrechts reicht daher, wie der vorliegende Fall zeigt, nicht aus. Gerade wenn die Kanzlei des Kl., wie von ihm vorgetragen, mehrere tausend Fälle im Jahr bearbeitet, bei denen zu einem großen Teil Schreiben mit der Faksimile-Unterschrift des Kl. als Kanzleihinhaber versehen werden, um dadurch den Eindruck einer höchstpersönlichen Bearbeitung durch den Kl. zu erwecken, reicht ein allgemeiner Hinweis auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften nicht aus. Der Kl. muss vielmehr im Einzelfall dafür Sorge tragen, dass ein mit seinem Faksimile-Stempel versehenes Schreiben zu Versendung während seiner Abwesenheit freigibt.

Der Hinweis im QM-Handbuch auf § 12 BORA reicht daher nicht aus, zumal das QM-Handbuch Anweisungen, wann und unter welchen Umständen der Faksimile-Stempel des Kl. zu verwenden bzw. nicht zu verwenden ist, nicht enthält. Dies gilt auch für die zu den Akten gereichte Hausmitteilung. Soweit der Kl. daher eine von ihm nicht im Einzelfall kontrollierte Verwendung seines Faksimile-Stempels zulässt oder in sonstiger Weise eine wirksame Kontrolle sicherstellt, handelt er zumindest fahrlässig.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 8.2.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 156) hat der BGH klargestellt, dass sich eine Verpflichtung der Partei, eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum anwaltlich vertretenen Gegner zu unterlassen weder aus § 12 BORA noch aus § 172 ZPO ergibt. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut und Sinn ist § 172 Abs. 1 ZPO lediglich auf ein bereits anhängiges gerichtliches Verfahren anwendbar. § 12 BORA gilt ausschließlich für Rechtsanwälte.

AUFNAHME DES BERUFSNAMENS IN DAS AMTLICHE RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

BRAO § 31; BORA § 24 Abs. 1 Nr. 1; GG Art. 1, Art. 2, Art. 6; BGB § 12

* 1. § 31 Abs. 3 BRAO bezieht sich ausschließlich auf den aktuellen Familiennamen und nicht auf den Geburtsnamen, der vor einer Eheschließung Familienname eines Rechtsanwalts war.

* 2. Gleichwohl hat ein Rechtsanwalt Anspruch auf Eintragung eines Geburtsnamens als Berufsname. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie aus einer analogen Anwendung des § 12 BGB.

* 3. Eine Rechtsanwaltskammer ist daher gehalten, das Führen des Berufsnamens durch einen entsprechenden Eintrag im Rechtsanwaltsverzeichnis anzuerkennen. Dies kann etwa durch Zusätze wie „beruflich genannt“ oder „Berufsname:“ geschehen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.1.2015 – 1 AGH 37/14 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Form die Kanzleianschrift eines Rechtsanwalts im amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis zu veröffentlichen ist, steht der Rechtsanwaltskammer kein Ermessen zu. Gemäß § 31 Abs. 3 BRAO ist in dieses Verzeichnis u.a. zwingend die Kanzleianschrift einzutragen. Für ein Mitspracherecht des Rechtsanwalts ist kein Raum (BGH, BRAK-Mitt. 2013, 38).

KRITIK GEGENÜBER EINER GEMEINDE

BRAO § 43 Abs. 3; StGB § 185

* 1. Allein der Umstand, dass ein Rechtsanwalt den Mitarbeitern einer Gemeinde „den Anstand abspricht“, reicht nicht aus, um den Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB zu erfüllen.

* 2. Allerdings ist ein solches Verhalten eines Rechtsanwalts als unangemessen, unprofessionell

und – außerhalb einer berufsrechtlichen Sanktionsmöglichkeit – „unsachlich“ anzusehen.

AnwG Oldenburg, Beschl. v. 22.4.2015 – 1 AnwG 22/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 1.12.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 91) hat der BGH klargestellt, dass die Bezeichnung des gegnerischen Rechtsanwalts als Betrüger und die Drohung mit einer Strafanzeige gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen.

ABFÄLLIGE BEMERKUNGEN ÜBER EINEN RICHTER

BRAO § 43 Abs. 3; StGB § 185

* 1. Die von einem Rechtsanwalt geäußerte polemische und überspitzte Kritik an einem Richter überschreitet nicht zwingend die Schwelle zur strafbaren Beleidigung, welche nicht mehr von der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt ist.

* 2. Ließe man eine berufsrechtliche Ahndung bereits im Vorfeld der strafbaren Beleidigung zu, würden die Abgrenzungsprobleme unbeherrschbar und es bestünde die Gefahr einer grundrechtswidrigen Geschmackskontrolle.

* 3. Eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

* 4. Die durch die Kennzeichnung einer Maßnahme als „rechtsirrig“ oder „haltlos“ notwendigerweise mit seiner Person verbundene Kritik muss ein Richter hinnehmen. Dies gilt auch dann, wenn über die Kritik an der Entscheidung hinaus ausdrücklich zusätzliche Kritik an deren Urheber geübt wird.

AnwG Koblenz, Beschl. v. 15.12.2014 – 1 AG 4/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 10.11.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 96) hat das AnwG Köln betont, dass es einem Rechtsanwalt erlaubt sein muss, zur plastischen Darstellung seiner Position auch starke und eindrückliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen. Nicht zulässig ist es, das Sachlichkeitsgebot an einem anwaltlichen Verhalten zu orientieren, das man als stilwidrig und ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl bzw. als dem Ansehen des Anwaltsberufs abträglich ansehen könnte.

UNSACHLICHE ÄUSSERUNG IN EINEM SCHREIBEN

BRAO § 43a Abs. 3

* **Empfiehl ein Rechtsanwalt seiner Mandantin für die Zukunft ein strafrechtlich relevantes Verhalten mit der Begründung, die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Deutschland kämen ihren Pflichten vielfach nicht nach, da eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren eingestellt würden, verstößt er dadurch gegen das Sachlichkeitsgebot.**

AnwG Köln, Urt. v. 25.8.2014 – 10 EV 113/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SITTENWIDRIGE VERGÜTUNGSABREDE MIT ANGESTELTEM RECHTSANWALT

BORA § 26; BGB § 134, § 138

1. **Ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Wert der Arbeitsleistung und der Vergütungshöhe liegt vor, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel der üblicherweise gezahlten Vergütung erreicht. Ein Anlass, von dieser Richtgröße im Sinne einer Heraufsetzung der Zwei-Drittel-Grenze abzuweichen, besteht weder wegen der Besonderheiten in der Beschäftigung angestellter Rechtsanwälte noch der in § 26 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) enthaltenen Vorgabe, Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen.**

* 2. **§ 26 BORA stellt keine Anspruchsgrundlage für den Vergütungsanspruch eines angestellten Rechtsanwalts dar.**

* 3. **Für die Ermittlung des Wertes der Arbeitsleistung ist nicht nur von Bedeutung, welchem Wirtschaftszweig das Unternehmen des Arbeitgebers zuzuordnen ist, sondern auch in welcher Wirtschaftsregion die Tätigkeit ausgeübt wird. Zudem wird das Entgelt angestellter Rechtsanwälte von personen- und marktbezogenen Determinanten beeinflusst. Zwischen der Höhe des Einkommens angestellter Rechtsanwälte und der Ortsgröße des Standorts der Kanzlei, in der sie tätig sind, besteht ein Zusammenhang. Im Ergebnis ist als Vergleichsentgelt die übliche Vergütung von Rechtsanwälten in vergleichbaren Anstellungsverhältnissen am Beschäftigungsort oder an einem Ort vergleichbarer wirtschaftlicher Prägung des OLG-Bezirks heranzuziehen.**

BAG, Urt. v. 17.12.2014 – 5 AZR 663/13

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten über weitere Vergütung für den Zeitraum vom 20.4.2009 bis zum 14.9.2010.

[2] Der 1973 geborene Kl. war im Streitzeitraum bei der Bekl. zu 1., einer als Gesellschaft bürgerlichen

Rechts geführten Anwaltssozietät, als Rechtsanwalt angestellt. Die Bekl. zu 2. bis 7. sind die ursprünglichen Gesellschafter der Sozietät. Der Bekl. zu 3. ist am 30.6.2010 aus der Sozietät ausgeschieden. Der frühere Bekl. zu 4. ist am ... 2012 verstorben. Die Bekl. zu 1. befindet sich in Liquidation. Die Bekl. zu 1. unterhielt im Streitzeitraum u.a. ein Büro in M, einer zum OLG-Bezirk Hamm gehörenden westfälischen Universitätsstadt mit ca. 300.000 Einwohnern. In diesem Büro waren zu dieser Zeit der Bekl. zu 6. und der Kl. tätig.

[3] Der Kl. legte 1999 das erste juristische Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ und im November 2001 das zweite juristische Staatsexamen mit einem schwachen „ausreichend“ ab. Seit März 2002 ist er als Rechtsanwalt im OLG-Bezirk Hamm zugelassen. In den Jahren 1999 bis 2002 war der Kl. an der Universität M als Korrekturassistent, als Lehrbeauftragter für Arbeitsgemeinschaften sowie als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt. Von Oktober 2002 bis September 2003 war er für ein juristisches Repetitorium als Repetitor tätig. In dieser Zeit absolvierte er ein viermonatiges Berufspraktikum beim Bundesumweltministerium, betraut mit der Bearbeitung von Rechtsfragen der Alpenkonvention. Von März 2004 bis November 2005 arbeitete der Kl. als angestellter Rechtsanwalt in einer Anwaltssozietät im OLG-Bezirk Hamm. Seit Ende 2006 widmet sich der Kl. einer Dissertation zum Thema „Die A“. Von Juli 2006 bis Dezember 2007 studierte er Internationales Recht an den Universitäten S und K, Südafrika. Während dieser Zeit absolvierte er bei einer südafrikanischen Menschenrechtsorganisation ein viermonatiges Berufspraktikum. Im Juni 2008 wurde ihm der Titel „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

[4] Nach Erwerb der theoretischen Voraussetzungen zum Fachanwalt für Arbeitsrecht im August 2008 übte der Kl. von September 2008 bis Januar 2009 eine selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei aus. Vom 1.2. bis zum 15.4.2009 war er als angestellter Rechtsanwalt in einer anderen Kanzlei des OLG-Bezirks Hamm tätig.

[5] Der Kl. verfügt über umfassende EDV-Kenntnisse und einen sicheren Umgang mit Juris und LexisNexis sowie den Internetseiten oberster Bundesgerichte, von Oberlandesgerichten und den Rechtsprechungsgorganen internationaler Organisationen. Er spricht fließend Englisch, Französisch und Spanisch und hat Grundkenntnisse der Sprache Afrikaans.

[6] Dem Arbeitsverhältnis mit der Bekl. zu 1. lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag v. 17.4.2009 zugrunde, in dem u.a. geregelt ist:

„§ 3 Aufgabenbereich

In der Sozietät anfallende Arbeiten sind von dem Angestellten zu übernehmen. Hierzu gehören die Anfertigung von Schriftsätzen, das Verfassen von Gutachten, das Führen von Mandantengesprächen sowie die Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Alle Mandate stehen der Sozietät zu. Bei den vom Angestellten mitgebrachten Mandaten verbleiben die schon entstandenen Gebühren diesem.

§ 4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Eine Festlegung der Verteilung der zu leistenden Stunden erfolgt ausdrücklich nicht, vielmehr ist diese durch den Angestellten eigenverantwortlich unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse einer sachgerechten Mandatsbearbeitung anzupassen.

Etwaige Überstunden wird der Angestellte durch entsprechende Freizeitnahme ausgleichen. Eine Vergütung für Überstunden wird ausgeschlossen.

§ 5 Vergütung

1. Der Angestellte erhält jeweils zum 15. eines jeden Monats ein monatliches Bruttogehalt von 1.200 Euro. Nach sechs Monaten werden die Vertragspartner über eine Erhöhung verhandeln. Am Ende eines jeden Kalenderjahres werden die Vertragspartner über weitere Erhöhungen verhandeln.

2. Der Pflichtbeitrag des Angestellten zur Rechtsanwaltskammer wird von der Sozietät getragen.

3. Die Sozietät erstattet dem Angestellten die ihm durch Dienstreisen entstehenden Fahrtkosten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie übliche Spesen gegen Vorlage von Belegen, wie z.B. Hotelrechnungen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

1. Die Sozietät schließt für den Angestellten eine Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Haftung wegen Vermögensschäden ab. Die Deckungssumme entspricht der Höhe nach derjenigen der Mitglieder der Sozietät. Die Kosten der Versicherung werden von der Sozietät getragen.

2. Im Schadensfall trägt die Sozietät die Selbstbeteiligung des Angestellten. Ein Rückgriff auf den Angestellten ist unzulässig.

§ 9 Sozietätsaufnahme

Die Sozietät wird nach Ablauf von spätestens drei Jahren eine Entscheidung darüber treffen, ob der Angestellte als Mitglied in die Sozietät aufgenommen wird.“

[7] Mit der am 18.11.2010 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage verlangt der Kl. weitere Vergütung in Höhe der Differenz zwischen der nach seinem Behaupten angemessenen Vergütung und den von der Bekl. zu 1. erbrachten Leistungen. Er hat geltend gemacht, sein Anspruch ergebe sich unmittelbar aus § 26 BORA. Die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung sei unangemessen niedrig und deshalb sittenwidrig. Angesichts der besonderen Stellung von Rechtsanwälten sei eine um mehr als 20 % unter der üblichen liegende Vergütung sittenwidrig. Der objektive Wert der Leistung eines anwaltlichen Arbeitnehmers richte sich nach der verkehrsüblichen Vergütung von Rechtsanwälten. Bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung sei das Gericht verpflichtet, anhand des Arbeitsvertrags und seines Vortrags ein sach-, personen- und marktbezogenes Anforderungsprofil zu entwickeln, um auf dessen Grundlage von Amts wegen jede einzelne seiner Qualifikationen zu monetarisieren.

[8] Bei der Bemessung des Wertes seiner Leistung seien insbesondere zu berücksichtigen: die Anstellung in einer Sozietät, eine siebeneinhalbjährige Assessoren-

Eigenschaft, das Prädikat im ersten Staatsexamen, der Titel LL. M, seine sonstige Berufserfahrung, die Spezialisierung im Arbeits-, Völker- und Europarecht sowie im Familienrecht, seine Sprachkenntnisse, die Kenntnis fremder Rechtsordnungen sowie sein Lebensalter, alle seine sonstigen persönlichen Eigenschaften, wie sein werbewirksames Äußeres (er stehe in unregelmäßigen Abständen vor der Kamera) und seine Qualifikationen („Soft Skills“) und Zusatzqualifikationen, seine Leistungen, die finanziellen Vorteile für die Bekl. zu 1. durch das Einbringen von Mandaten und die immateriellen Vorteile aufgrund der Entlastung der Gesellschafter durch seine Mitarbeit.

[9] Zur Ermittlung des Vergleichsentgelts seien personalwirtschaftliche Spezialkenntnisse erforderlich. Es sei deshalb ein Sachverständigengutachten einzuholen. Grundlagen hierfür ließen sich aus für den gesamten OLG-Bezirk Hamm durchgeführten Erhebungen der RAK Hamm und des Anwaltsinstituts der Universität Bielefeld gewinnen. Zudem seien die Erhebungen IFB/Star 2010 und der azur-Redaktion 2008 sowie ein Gutachten der RAK Hamburg zu berücksichtigen.

[10] Er hat behauptet, obwohl im Vorstellungsgespräch von 2 bis 2,5 Arbeitstagen die Rede gewesen sei, habe ihn der Bekl. zu 6. am ersten Arbeitstag angewiesen, an fünf Tagen der Woche jeweils fünf Stunden zu arbeiten. In der unzulässigen Weisung sei ein Angebot auf Änderung des Arbeitsvertrags zu sehen. Er habe das Angebot angenommen, indem er sich weisungsgemäß verhalten habe. Ab Mitte Januar 2010 sei er an drei Tagen in der Woche für jeweils acht Stunden im Büro erschienen. Zusätzlich sei er teilweise an Donnerstagen und Freitagen tätig gewesen. Tatsächlich habe er 35 Stunden in der Woche gearbeitet. Die eine Vergütung von Überstunden ausschließende Regelung in § 4 Arbeitsvertrag sei unwirksam.

[11] Nach der Studie IFB/Star 2010 habe im Jahr 2006 das durchschnittliche Monatsgehalt eines in einer Sozietät angestellten Rechtsanwalts mit einer Zulassungszeit von vier bis zehn Jahren 55.000 Euro brutto betragen. Dies hätte bei einer Teuerungsrate von aufgerundet 5,13 % im Jahr 2009 einem angemessenen halben Monatsentgelt von 2.409 Euro brutto entsprechen. Tatsächlich sei als halbes Bruttomonatsgehalt ein Betrag von mehr als 3.612,50 Euro angemessen, berücksichtige man seine Spezialisierungen auf weiteren Rechtsgebieten. Nach Abzug des von der Bekl. zu 1. geleisteten Arbeitsentgelts sowie unter Berücksichtigung der Versicherungs- und Kammerbeiträge i.H.v. 1.666,73 Euro brutto habe er ausgehend von einem Mindestbetrag von monatlich 2.409 Euro brutto einen Anspruch auf Zahlung weiterer 18.969,57 Euro brutto.

[12] Der Kl. hat zuletzt sinngemäß beantragt, die Bekl. als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 18.969,57 Euro brutto nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

[13] Die Bekl. haben beantragt, die Klage abzuweisen, und geltend gemacht, der Kl. habe in der Woche nicht

mehr als 20 Stunden gearbeitet. Maßgeblich für die angemessene Vergütungshöhe seien die Verhältnisse des OLG-Bezirks Hamm. Die in länderübergreifenden bzw. bundesweiten Erhebungen oder für Hamburg ermittelten Durchschnittswerte besagten hierüber nichts. Die durch Unterbrechungen gekennzeichnete Anwaltsbiographie des Kl. sei schwerpunktlos. Angesichts seiner Examensnoten, seiner geringen anwaltlichen Berufspraxis und seiner insgesamt brüchigen Berufsbiographie sei der Kl. überbezahlt gewesen. Die von ihm behaupteten Qualifikationen seien, wie die vom Kl. erzielten – nicht einmal seine Bruttovergütung tragenden – Umsätze belegten, für eine Sozietät wie die der Bekl. zu 1. größtenteils nicht verwertbar.

[14] Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. seinen Klageantrag weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[15] Die Revision des Kl. ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zu Recht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht war nicht, weil der Bekl. zu 4. verstorben ist, an einer Entscheidung gehindert (I.). Die Klage ist unbegründet. Der Kl. hat gegen die Bekl. keinen Anspruch auf weitere Vergütung nebst Zinsen, insbesondere nicht gem. § 612 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 705, 421 BGB auf eine übliche Vergütung in einer die geleisteten Beträge übersteigenden Höhe. Die geschuldete Vergütung ist durch die arbeitsvertragliche Abrede wirksam bestimmt worden. Diese Vereinbarung ist nicht wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB (II.) oder wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig (III.).

[16] I. Das Verfahren ist nicht unterbrochen, weil der frühere Bekl. zu 4. am ... 2012 verstorben ist. Der Tod eines einfachen Streitgenossen führt zur Unterbrechung des Verfahrens nach § 239 ZPO, soweit es ihn betrifft (vgl. *Zöller/Greger*, ZPO, 30. Aufl., Vor § 239, Rdnr. 9). Doch tritt nach § 246 Abs. 1 Halbs. 1 ZPO keine Unterbrechung ein, wenn, wie hier, eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten stattgefunden hat.

[17] II. Verstößt die Entgeltabrede gegen § 138 BGB, schuldet der Arbeitgeber gem. § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung. Nach § 138 Abs. 2 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, durch das sich jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit oder des Mangels am Urteilsvermögen eines anderen für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Ein wucherähnliches Geschäft i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen und weitere sittenwidrige Umstände wie z.B. eine verwerfliche Gesinnung des durch den Vertrag objektiv Begünstigten hinzutreten (BAG, 22.4.

2009 – 5 AZR 436/08, Rdnr. 9, BAGE 130, 338; 26.4.2006 – 5 AZR 549/05, BAGE 118, 66; BGH, 13.6.2001 – XII ZR 49/99 – zu 4b der Gründe, jeweils m.w.N.). In jedem Fall setzt der objektive Tatbestand ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Ein solches hat der Kl. nicht dargelegt.

[18] 1. Ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Wert der Arbeitsleistung und der Vergütungshöhe vorliegt, bestimmt sich nach dem objektiven Wert der Leistung des Arbeitnehmers. Das Missverhältnis ist auffällig, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel der in dem betreffenden Wirtschaftszweig üblicherweise gezahlten Vergütung erreicht (BAG, 22.4.2009 – 5 AZR 436/08, Rdnr. 17, BAGE 130, 338; 18.4.2012 – 5 AZR 630/10, Rdnr. 11, BAGE 141, 137). Ein Anlass, von dieser Richtgröße wegen der Besonderheiten in der Beschäftigung angestellter Rechtsanwälte abzuweichen, besteht nicht. Die in § 26 BORA enthaltene Vorgabe, Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen, insbesondere eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung zu gewährleisten, führt zu keinem anderen Ergebnis.

§ 26 BORA stellt selbst keine Anspruchsgrundlage dar (*Henssler/Prütting/Busse*, BRAO, 4. Aufl., § 26 BORA, Rdnr. 8; *Feuerich/Weyland/Böhnlein/Vossebürger*, BRAO, 8. Aufl., § 26 BORA, Rdnr. 2) und beeinflusst auch nicht die Beurteilung des auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung im Sinne einer Heraufsetzung der Zwei-Drittel-Grenze. Der BGH hat sogar unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats v. 22.4.2009 (5 AZR 436/08, BAGE 130, 338) offengelassen, ob bei Unterschreiten der Zwei-Drittel-Grenze die Schwelle zur Unangemessenheit der Vergütung angestellter Rechtsanwälte überhaupt erreicht wird oder nicht nur knapp über der Hälfte des branchenüblichen Gehalts liegende Vergütungen als auffälliges Missverhältnis einzuordnen sind (BGH, 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, Rdnr. 19; a.A. *Filges*, NZA 2011, 234 m.w.N.). Lediglich ergänzend stellt der BGH auf die Frage ab, ob die Vergütung eines als Berufsanfänger eingestellten Rechtsanwalts das durchschnittliche Anfangsgehalt von Rechtsanwalts- und RENO-Fachangestellten unterschreitet (vgl. BGH, 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, Rdnr. 22). Damit besteht kein Grund in § 26 BORA eine Grundlage für eine abweichende Wertung im Rahmen des § 138 BGB zu sehen.

[19] 2. Auch wenn zugunsten des Kl. unterstellt wird, die Parteien hätten bei gleichem Entgelt die wöchentliche Arbeitszeit durch Vertragsänderung von 20 Wochenarbeitsstunden auf 25 erhöht, hat der Kl. ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem objektiven Wert seiner Arbeitsleistung und der gezahlten Vergütung nicht dargelegt. Insbesondere folgt ein solches Missverhältnis nicht aus seiner Behauptung, unentgeltlich Überstunden geleistet zu haben.

[20] a) Entscheidend für die Bestimmung eines auffälligen Missverhältnisses ist der Vergleich zwischen dem objektiven Wert der Arbeitsleistung und der „faktischen“ Höhe der Vergütung, die sich aus dem Verhältnis von geschuldeter Arbeitszeit und versprochener Vergütung für eine bestimmte Abrechnungsperiode ergibt (vgl. BAG, 17.10.2012 – 5 AZR 792/11, Rdnr. 20, BAGE 143, 212). Eine weitere Erhöhung der vertraglichen Arbeitszeit auf 35 Wochenarbeitsstunden hat der Kl. nicht schlüssig dargelegt. Sollte er in einzelnen Wochen mehr als 25 Stunden gearbeitet haben, wären diese „Überstunden“ nach der vertraglichen Absprache durch Freizeit in anderen Wochen auszugleichen gewesen. Diese Arbeitszeitregelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 Arbeitsvertrag ist wirksam (vgl. BAG, 10.4.2013 – 5 AZR 122/12, Rdnr. 13 ff.). Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Mehrarbeit nicht durch bezahlte Freizeit ausgeglichen werden dürfe und stets in der Abrechnungsperiode, in der sie geleistet wurde, zu vergüten sei.

[21] b) Für die Ermittlung des Wertes der Arbeitsleistung ist nicht nur von Bedeutung, welchem Wirtschaftszweig das Unternehmen des Arbeitgebers zuzuordnen ist (vgl. BAG, 18.4.2012 – 5 AZR 630/10, Rdnr. 12, BAGE 141, 137), sondern auch in welcher Wirtschaftsregion die Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. BAG, 22.4.2009 – 5 AZR 436/08, Rdnr. 13, 14, BAGE 130, 338).

Zudem wird das Entgelt angestellter Rechtsanwälte von personen- und marktbezogenen Determinanten beeinflusst. Zwischen der Höhe des Einkommens angestellter Rechtsanwälte

personen- und marktbezogene Determinanten

und der Ortsgröße des Standorts der Kanzlei, in der sie tätig sind, besteht ein Zusammenhang. Zudem spiegeln sich die Wirtschaftsstärke einer Region und die dortige Arbeitsmarktsituation der Rechtsanwälte in der Höhe der dort üblichen Vergütung wider. Dies führt zu einer auf den einzelnen OLG-Bezirk abstellenden Betrachtung, in die weitere örtliche Besonderheiten einzubeziehen sein können, wenn dieser Bezirk größere strukturelle Unterschiede aufweist (vor allem Stadt/Land-Gefälle). Deshalb ist als Vergleichsentgelt die übliche Vergütung von Rechtsanwälten in vergleichbaren Anstellungsverhältnissen am Beschäftigungsort oder an einem Ort vergleichbarer wirtschaftlicher Prägung des OLG-Bezirks heranzuziehen.

[22] c) Zu diesen Vergleichsgrößen hat der Kl. keinen hinreichend konkreten Sachvortrag geleistet. Seine Idee, das Gericht habe anhand seiner persönlichen Merkmale von Amts wegen das übliche Entgelt ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen zu ermitteln, ist mit dem das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren beherrschenden Beibringungsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind von den Parteien dem Gericht vorzutragen, nicht vom Gericht zu ermitteln. Dementsprechend hat das Berufungsgericht zu Recht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen. Die vom Kl. zu die-

sem Punkt erhobene Verfahrensrüge ist jedenfalls unbegründet. Der Kl. hat die für die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Berufungsgericht erforderlichen Anknüpfungstatsachen nicht dargelegt.

[23] aa) Nach § 403 ZPO erfordert der Beweisantritt beim Sachverständigenbeweis die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte. § 403 ZPO nimmt zur Beweiserleichterung auf die Informationsnot der beweispflichtigen Partei Rücksicht und verlangt keine wissenschaftliche (sachverständige) Substantiierung. Es muss nur das Ergebnis mitgeteilt werden, zu dem der Sachverständige kommen soll, nicht der Weg, auf dem dies geschieht. Allerdings gilt auch im Rahmen des § 403 ZPO das Verbot des Ausforschungsbeweises bei unsubstantiiertem Vortrag (vgl. BAG, 30.9.2008 – 3 AZB 47/08, Rdnr. 28; *Musielak/Huber*, ZPO, 11. Aufl., § 403, Rdnr. 3). Der Vortrag muss so detailliert sein, dass die aufklärungsbedürftige Sachfrage zweifelsfrei abgrenzbar ist und ein Sachverständiger Art und Umfang der übertragenen Tätigkeit erkennen kann (vgl. BAG, 30.9.2008 – 3 AZB 47/08, Rdnr. 28).

[24] bb) Diesen Anforderungen genügte der Beweisantritt des Kl. nicht. Das Landesarbeitsgericht musste ihm deshalb nicht nachgehen. Es kann zwar grundsätzlich hinreichen, wenn die darlegungspflichtige Partei einen bestimmten Wert behauptet und durch Sachverständigengutachten unter Beweis stellt (vgl. BVerfG, 14.3.2013 – 1 BvR 1457/12, Rdnr. 18). Zu einem unzulässigen Ausforschungsbeweis wird ein Beweisantrag allerdings dann, wenn eine Behauptung ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts ins Blaue hinein aufgestellt wird (vgl. BGH, 2.4.2009 – V ZR 177/08, Rdnr. 10 und 11; BAG, 12.9.2013 – 6 AZR 980/11, Rdnr. 82, BAGE 146, 64). So verhält es sich vorliegend. Für die vom Kl. angegebenen Werte gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte. Der Kl. hat sich auf Erhebungen gestützt, die keinen Bezug zum OLG-Bezirk Hamm oder gar der Universitätsstadt Münster aufweisen und deshalb keinen Rückschluss auf die dort übliche Vergütung von Rechtsanwälten zulassen. Welche Erhebungen der RAK Hamm oder des Anwaltsinstituts der Universität Bielefeld in einem Sachverständigengutachten zur Ermittlung der üblichen Vergütung von Rechtsanwälten herangezogen werden könnten, hat der Kl. nicht dargelegt. Er hat nicht einmal behauptet, an seinem Beschäftigungsort oder im OLG-Bezirk würden vergleichbaren Bewerbern bessere Konditionen angeboten oder während seiner früheren anwaltlichen Tätigkeit im OLG-Bezirk Hamm habe er selbst einen höheren Verdienst erzielt.

[25] d) Die in der Entscheidung des BGH, v. 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, erörterten Beträge können nicht als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt werden. Im dort entschiedenen Beschwerdeverfahren hatte der Beschwerdeführer die Feststellungen des AGH Nordrhein-Westfalen (2.11.2007 – 2 ZU 7/07, vgl. Rdnr. 74–77) und deren Aussagekraft nicht angegrif-

fen (vgl. BGH, 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, Rdnr. 22). Eine Indizwirkung für am Verfahren Unbeteiligte folgt hieraus nicht.

[26] e) Die vom Kl. angezogenen Erhebungen und das Gutachten der RAK Hamburg bieten keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen.

[27] aa) Der Kl. hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen darauf geschlossen werden könnte, die in den Erhebungen zum Teil differenziert nach Region, Kanzleigröße, Einzelkanzlei und Sozietät sowie nach Berufserfahrung, Arbeitszeit und Qualifikation (z.B. Examennoten, Zusatzqualifikationen) der angestellten Rechtsanwälte angegebenen Werte ließen sich auf seine Verhältnisse übertragen und ermöglichten einen Rückschluss auf die im OLG-Bezirk Hamm übliche Vergütung. Dementsprechend bedarf es auch keiner Erörterung, wie der Kl. die behauptete übliche Monatsvergütung von 2.409 Euro brutto zunächst auf 3.237,50 Euro und zuletzt auf mehr als 3.612,50 Euro brutto steigern konnte.

[28] bb) Die Untersuchung azur 2/2008 differenziert überhaupt nicht nach Standort, Kanzleigröße, Arbeitszeit und Qualifikation der angestellten Rechtsanwälte. Das Gutachten der RAK Hamburg trifft keine Aussagen, die auf die Verhältnisse im OLG-Bezirk Hamm schließen lassen könnten. Auch die Studie des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (vgl. *Eggert*, BRAK-Mitt. 2010, 2) erlaubt keine Schlüsse auf die am Beschäftigungsort des Kl. übliche Vergütung. Immerhin gelangt diese Studie zu der Feststellung, Rechtsanwälte verdienen – unabhängig von ihrer beruflichen Stellung und dem betrachteten Jahr – mehr, je länger sie beruflich tätig seien. Die Studie ermittelt bezogen auf das Jahr 2006 als durchschnittliches Einkommen von in Sozietäten angestellten Rechtsanwälten in den alten und neuen Bundesländern bei einer anwaltlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren 38.000 Euro brutto, bei einer solchen von vier bis zehn Jahren von 55.000 Euro. Besonders wichtig sind die ausgesprochen vagen Aussagen der Studie zur aufgewendeten Wochenarbeitszeit. Sie wird mit „mindestens 40 Stunden“ angegeben. Bezogen auf die alten Bundesländer werden als durchschnittliche Wochenarbeitszeit für männliche Rechtsanwälte 49 Stunden und für weibliche 38 Stunden genannt.

[29] f) Die Voraussetzungen einer Schätzung der Höhe der üblichen Vergütung nach § 287 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 287 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO waren für das Berufungsgericht nicht gegeben. Eine solche Schätzung erfordert – unbeschadet ihrer sonstigen Voraussetzungen – die Darlegung der notwendigen Anknüpfungstatsachen (vgl. BGH, 8.5.2012 – VI ZR 37/11, Rdnr. 9; BAG, 16.1.2013 – 10 AZR 560/11, Rdnr. 25 m.w.N.). Eine Schätzung nach bloßer Billigkeit lässt § 287 ZPO nicht zu (vgl. BAG, 26.9.2012 – 10 AZR 370/10, Rdnr. 27, BAGE 143, 165). Im Streitfall sind entsprechende Anknüpfungstatsachen nicht festgestellt worden. Dass das Berufungsgericht insoweit entscheidungserheblichen Sachvortrag des Kl. übergangen habe, zeigt die Revision nicht auf.

[30] III. Die Entgeltvereinbarung des Kl. verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot. Ist kein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung i.S.v. § 138 BGB festzustellen, liegt auch kein Verstoß gegen § 26 BORA vor. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob § 26 BORA ein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB ist.

[31] IV. Anders als vom Kl. angenommen, ist Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen keine anspruchsbegründende Norm, sondern ein Programmsatz (*Geller/Kleinrahm/Fleck*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Art. 24, S. 199; *Dästner*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Art. 24, Rdnr. 1 und 3; *Müller-Terpitz*, Löwer/Tettinger, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Art. 24, Rdnr. 23; *Günther*, Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 24, Rdnr. 9; *Grawert*, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Art. 24, Anm. 5; offengelassen von *Deiseroth*, jurisPR-BVerwG 15/2010, Anm. 5). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Landesrecht nach Art. 31 GG bereits durch das bis zum 15.8.2014 geltende Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen v. 11.1.1952 (BGBl. I, S. 17) verdrängt wurde. Jedenfalls hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 GG zur Festsetzung von Mindestlöhnen erschöpfend Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Sperrwirkung gem. Art. 72 Abs. 1 GG entzieht landesrechtlichen Regelungen die Kompetenzgrundlage (vgl. Bay. Verfassungsgerichtshof 3.2.2009 – Vf. 111-IX-08, Rdnr. 71 ff., 95).

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 30.11.2009 (BRAK-Mitt. 2010, 132) hat der BGH beschlossen, dass unangemessene Beschäftigungsbedingungen i.S.d. § 26 BORA jedenfalls dann anzunehmen sind, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, welches einen objektiven Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB begründet. Der Annahme eines Verstoßes gegen § 26 BORA steht nicht entgegen, dass eine Stellenanzeige nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages geführt hat. Die in § 26 BORA statuierte Berufspflicht, Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen, wirkt sich jedenfalls i.V.m. der Generalklausel des § 43 Satz 2 BRAO bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses aus und verbietet es einem Rechtsanwalt, durch allgemein zugängliche Stellenanzeigen den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit unangemessenen Bedingungen anzubahnen. In Aussicht gestellte Umsatzbeteiligungen an eigenen Mandaten sind nicht als Gehaltsbestandteil zu berücksichtigen, weil sich einem Berufsanfänger erfahrungsgemäß kaum die Möglichkeit zu erfolgreicher Akquisitionstätigkeit bietet, so dass mit einem regelmäßigen über die Grundvergütung hinausgehenden Verdienst aus der Umsatzbeteiligung nicht zu rechnen ist.

BEIHILFE ZUR ERPRESSUNG DURCH ANWALTSSCHREIBEN

StGB § 253; BGB § 823 Abs. 2, § 826, § 830

* 1. Die Forderung unstreitig nicht geschuldeter Vermögensvorteile als Voraussetzung für die unstreitig geschuldete Räumung und Herausgabe eines Mietobjekts kann eine Erpressung des Vermieters durch den Mieter sowie eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung begründen. Die aufgrund dessen getroffene Vereinbarung über die Gewährung der geforderten Vermögensvorteile kann wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar sein, wenn durch die Ankündigung, das Mietobjekt ansonsten nicht herauszugeben, für den Vermieter eine Zwangslage geschaffen wurde.

* 2. Das Verfassen eines Anwaltsschreibens, in dem eine unberechtigte Forderung erhoben wird, kann als Beteiligung des Rechtsanwalts an dieser Handlung und demzufolge zu einer Mithaftung auf Erstattung der seitens des Mieters erlangten Vermögensvorteile führen.

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 10.6.2015 – 2 U 201/14

AUS DEN GRÜNDEN:

I. (...)

II. § 540 Abs. 1 Nr. 2 ZPO:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begründet worden (§§ 511, 517, 519f. ZPO). In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Die Klage ist begründet mit der Maßgabe der teilweise lediglich gesamtschuldnerischen Haftung des Bekl. wie aus dem Tenor ersichtlich.

Dem Kl. steht gegen den Bekl. ein Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 8.050 Euro wegen Beteiligung an der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung in Gestalt einer Erpressung seitens der Gesellschafterin Frau A der vormaligen Pächterin des Kl., die ihn zu einer Zahlung in Höhe dieses Betrages an sie veranlasste und die der Bekl. seinerzeit anwaltlich vertreten hat, zu (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 StGB, §§ 826, 830 Abs. 1, 2, § 249 BGB).

Der Bekl. hat sich vorsätzlich mindestens an der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Kl. durch die bereits durch das Urteil des OLG v. 17.5.2013 (.../13) verurteilte Frau A beteiligt. Dabei hat Frau A zugleich vorsätzlich den Tatbestand der Erpressung verwirklicht.

Der Bekl. haftet für diese Handlungen. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Dabei stehen Anstifter und Gehilfen einem Mittäter gleich (§ 830 Abs. 1, 2 BGB).

Der Bekl. war seinerzeit aufgrund seiner Tätigkeit als anwaltlicher Vertreter der damaligen Pächterin über sämtliche relevanten Umstände informiert und hat

Anwaltliche Vertretung = Beihilfe

die Gesellschafterin der vormaligen Pächterin bei den Verhandlungen mit dem Kl. aktiv umfassend anwaltlich vertreten. Es hätte ihm seiner Mandantin gegenüber frei gestanden, ein Tätigwerden in dem konkreten Umfang zu unterlassen und sich auf die anwaltliche Vertretung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu beschränken. Das tatsächliche Geschehen bis hin zur Übergabe des Geldes durch den Kl. an Frau A entsprach insgesamt den vorangegangenen Vorstellungen des Bekl., wie sie in dem von ihm verfassten Anwaltsschreiben v. 18.9.2012 zum Ausdruck kamen.

Frau A hat dem Kl. seinerzeit mit einem empfindlichen Übel gedroht, auf dessen Eintritt sie Einfluss hatte, was sie auch mitteilte, indem sie dem Kl. gegenüber androhte, die damalige Pächterin, für welche sie handelte, werde ihrer aufgrund der wirksamen fristlosen Kündigung fälligen Pflicht zur Räumung und Herausgabe des damaligen Pachtobjekts C in Stadt1 an ihn nur dann nachkommen, wenn der Kl. die von ihr mit Schriftsatz des Bekl. v. 18.9.2012 in ihrem Namen vorgeschlagene Vereinbarung unterzeichnete; mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sollte er erklären, auf sämtliche offenen Pachtzinsforderungen zu verzichten und sich zudem verpflichten, Frau A die Kautions von 3.400 Euro und den Betrag der von der vormaligen Pächterin seinerzeit gezahlten Maklercourtage von 4.650 Euro netto zu erstatten.

Frau A hatte dem Kl. mit der Ankündigung, das Objekt vorerst nicht zu räumen und herauszugeben, ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt. Denn sofern der Kl. das Pachtobjekt nicht zurückerhielt, konnte er es nicht weiter verwerten, insbesondere es nicht an den Erwerber des Objekts, an den er es bereits veräußert hatte, übergeben. Infolgedessen würden ihm erhebliche finanzielle Nachteile entstehen, etwa in Gestalt einer Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Diese Umstände waren Frau A bekannt unabhängig davon, in welchem Maße sie über Einzelheiten des Veräußerungsgeschäfts zwischen dem Kl. und dem Erwerber informiert war. Ihre eigenen schlechten finanziellen Verhältnisse, die angeblich sie sowie die Pächterin bereits in der Vergangenheit gehindert hatten, die geschuldete Pacht zu bezahlen, und welche sie auch weiterhin hinderten, für den Verbleib in den Räumen Nutzungsschädigung gem. § 546a BGB und ggf. weiteren Schadenersatz zu zahlen, waren ihr gleichfalls bekannt.

Der Einschätzung der Ankündigung, die Pachtsache einzubehalten, als Ankündigung eines empfindlichen Übels steht nicht entgegen, dass Frau A dies damit begründete, sie habe für ihr Kind und sich noch keine andere Unterkunft gefunden. Denn dies ändert nichts an dem Inaussichtstellen des empfindlichen Übels des Unterlassens der Räumung und Herausgabe des gesamten Pachtobjekts. Das Verbleiben in dem Objekt war

rechtswidrig; nach wirksamer fristloser Kündigung hatte die Pächterin kein Besitzrecht an dem Pachtobjekt mehr, was ihren Gesellschafterinnen auch bekannt war. Frau A war auch nicht ausnahmsweise an einer Räumung tatsächlich gehindert, da sie kurzfristig noch keine andere Wohnung hätte finden können. Hierfür bestanden und bestehen keinerlei konkrete Anhaltspunkte. Der Bekl. hat auch weiterhin nichts dazu vorgetragen, dass und ggf. aus welchem Grund Frau A seinerzeit noch keine andere Wohnmöglichkeit gefunden hätte. Insoweit sind niemals auch nur irgendwelche Bemühungen, eine andere Wohnmöglichkeit zu finden, ggf. auch über das Wohnungsamt, vorgetragen worden. Frau A oder die damalige Pächterin hatte auch niemals gerichtlich eine Räumungsfrist beantragt, sofern eine solche Frist im Rahmen des insgesamt als gewerbliches Verhältnis zu qualifizierenden Pachtverhältnisses überhaupt in Betracht gekommen wäre. Darüber hinaus bestand jedenfalls keinerlei Grund, nicht nur die Wohnung, sondern das gesamte Pachtobjekt einschließlich Hotel und Restaurant nicht herauszugeben, was einen Schaden für den Kl. ggf. hätte begrenzen können.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass ein Verpächter nach der gesetzlichen Regelung gehindert ist, sich nach einer wirksamen Kündigung selbst wieder in den Besitz des Pachtobjekts zu setzen, und er statt dessen einen Herausgabebetitel erwirken und diesen mangels freiwilliger Räumung durch den Schuldner auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg nur durch Inanspruchnahme staatlicher Vollstreckungsorgane durchsetzen kann. Das gesetzliche Verbot der eigenmächtigen Durchsetzung einer Rechtsposition hat nicht zur Folge, dass der rechtswidrige Einbehalt des an sich herauszugebenden Besitzes rechtmäßig würde. Unerheblich ist auch, welche Verzögerung in der Weiterverwertung des Objekts durch den Kl. aufgrund der Weigerung der Pächterin und ihrer Gesellschafterinnen, das Pachtobjekt herauszugeben, eintreten würde. Denn bereits eine geringfügige Verzögerung um wenige Monate erschien für den Kl. als ein empfindliches Übel. Zudem hatte Frau A bereits mit Anwaltsschreiben des Bekl. v. 24.8.2012 gerade darauf hinweisen lassen, dass es zu einem Räumungsrechtsstreit mit weiteren Kosten kommen könne. Dies erweckte für den Kl. den Anschein, dass Frau A das Objekt nicht nur gegenwärtig nicht räumen und herausgeben würde, sondern dass es für den Kl. auch erforderlich sein würde, sich einen Räumungstitel zu verschaffen und diesen durch die Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen durchzusetzen. Die Durchführung eines Räumungsrechtsstreits erfordert eine Mindestdauer von jedenfalls mehreren Monaten, bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz ggf. einen noch erheblich längeren Zeitraum. Ein erstinstanzliches Urteil wäre ggf. nur gegen Sicherheitsleistung des Kl. vorläufig vollstreckbar gewesen (§ 708 Nr. 7 ZPO; vgl. OLG Düsseldorf, MDR 2008, 1029). Diese Folge ergibt sich bereits aus dem faktischen Innehaben des Pachtobjekts durch die Pächterin. In dem

genannten anwaltlichen Schriftsatz stellte der Bekl. im Namen von Frau A eine Verknüpfung des Inaussichtstellens eines Räumungsrechtsstreits mit der bereits am 23.7.2012 erfolgten Veräußerung des Pachtobjekts her. Damit wurden gerade die für den Kl. infolge der Veräußerung in besonderem Maße drohenden Nachteile in Gestalt von Schadenersatzansprüchen des Erwerbers herausgestellt, die sich infolge des Erfordernisses, einen Räumungstitel erwirken und durchsetzen zu müssen, deutlich erhöhen würden.

Frau A brachte den Kl. durch ihre Ankündigung im anwaltlichen Schriftsatz des Bekl. v. 24.8.2012, das Pachtobjekt zunächst nicht

Zwangslage

herauszugeben, in eine Zwangslage. Diese Zwangslage ergab sich nicht schon aus der Veräußerung des Objekts und der für den Kl. dadurch begründeten Pflicht, das Objekt an den Erwerber geräumt zu übergeben. Vielmehr entstand die Zwangslage gerade dadurch, dass Frau A als Gesellschafterin der Pächterin das Pachtobjekt nicht räumte und herausgab und dadurch dem Kl. die Erfüllung seiner Übergabepflicht vorerst unmöglich machte. Frau A stellte den Eintritt und die Fortdauer des Übels damit als von ihrem Willen abhängig dar. Die Drohung musste nicht ausdrücklich erfolgen, auch eine versteckte Drohung ist tatbestandsmäßig. Weder höfliche Formulierungen noch die Verwendung von Argumenten, die ersichtlich keinen tatsächlichen Hintergrund haben und nur floskelhaft die vermeintliche Verständlichkeit der Weigerung der Herausgabe darstellen sollen, hindern den deutlich erkennbaren Charakter des Schreibens als Drohung.

Dem Kl., der nach dem Inhalt des Pachtvertrages und der erfolgten fristlosen Kündigung eine sofortige Herausgabe des Pachtobjekts erwarten durfte, wurde ein

Schreiben als Drohung

Nachteil in Aussicht gestellt, der ihn angesichts seiner Pflicht dem Erwerber gegenüber, das Objekt geräumt zu übergeben, in eine Zwangslage brachte (vgl. hierzu BGH, NJW 1995, 3052f.; 1982, 384f.; 2301f.; Saarländisches OLG Saarbrücken, MDR 1999, 1313).

Frau A nötigte den Kl. durch ihre Drohung zum Abschluss der von ihr in dem anwaltlichen Schriftsatz des Bekl. v. 25.9.2012 geforderten Vereinbarung. Frau A erreichte den Abschluss der Vereinbarung v. 27.9.2012 und nachfolgend die Zahlung des Betrages von 8.050 Euro durch den Kl. gerade durch die Ankündigung, sie und damit die Pächterin werde das Pachtobjekt anderenfalls entgegen ihrer Verpflichtung und damit rechtswidrig nicht räumen, so dass der Kl. auf das Erwirken eines Titels und dessen Durchsetzung angewiesen gewesen wäre, und damit gerade durch das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels.

Dem steht nicht entgegen, dass der Kl. aufgrund eines Gesprächs mit den Gesellschafterinnen der damaligen Pächterin am 12.9.2012 selbst zunächst anbot, im Falle einer kurzfristigen Räumung des Objekts vollständig auf die offenen Pachtzinsansprüche zu verzichten. Denn Frau A hatte sich nicht auf die Annahme dieses

Angebots beschränkt, sondern mit Anwaltsschreiben des Bkl. v. 18.9.2012 darüber hinaus weitere Forderungen gestellt und Leistungen verlangt, auf welche sie oder die vormalige Pächterin gleichfalls keinerlei Anspruch hatten, nämlich den Verzicht auch auf die Zahlung von Betriebskosten sowie Erstattung der von der Pächterin an ihn geleisteten Kautions i.H.v. 3.600 Euro, tatsächlich 3.400 Euro, und der anlässlich des Abschlusses des Pachtvertrages an den Makler gezahlten Provision von 5.000 Euro, tatsächlich 4.650 Euro netto. Die Ankündigung der Frau A, sich mit diesen Zahlungen kurzfristig eine neue Wohnung bzw. eine Wohngelegenheit verschaffen bzw. „über die Runden kommen“ zu können, vermag die Ankündigung, ansonsten in den Räumen zu verbleiben, nicht zu rechtfertigen. Ein Anspruch auf Erstattung der von ihr angeblich für das Inventar aufgewendeten Kosten i.H.v. ca. 20.000 Euro, welche nunmehr vergebens aufgewendet seien, kam ohnehin aus keinerlei rechtlichem Grund in Betracht. Auch aus dem Inhalt des Schriftsatzes v. 18.9.2012, in dem dieser Betrag genannt ist, ergab sich nicht ansatzweise, dass und aus welchem Grunde der Pächterin oder Frau A hieraus ein Anspruch gegen den Kl. hätte zustehen können.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung fügte dem Vermögen des Kl. einen Nachteil zu. Bereits durch die Vereinbarung mit dem Kl. erhielten die vormalige Pächterin sowie deren Gesellschafterinnen erhebliche Vermögenswerte, auf die sie keinen Anspruch hatten, nämlich neben dem Freiwerden von erheblichen Verbindlichkeiten aus dem Pachtverhältnis einen Anspruch der Frau A auf Zahlung von 8.050 Euro. Es handelt sich auch nicht um eine mögliche Rechtsposition der Pächterin oder ihrer Gesellschafterinnen, über welche die Beteiligten verhandelt hätten. Denn die Pächterin und ihre Gesellschafterinnen hatten in der Sache keinerlei Einwände gegen ihre Zahlungspflichten erhoben, und sie hatten keinerlei Anspruch auf Rückzahlung des Kautionsbetrages und auf Erstattung der Maklerkosten.

Der Annahme eines Schadens bereits durch Abschluss der Vereinbarung steht nicht entgegen, dass die genannte Vereinbarung unwirksam ist, da der Kl. sie wirksam wegen Drohung mit einem empfindlichen Übel angefochten hat (§ 142 Abs. 1, § 123 Abs. 1, § 124 Abs. 1 BGB). Denn auch eine Vermögensgefährdung, welche bereits durch den Abschluss der Vereinbarung begründet wurde, reicht insoweit aus. Die schriftlich getroffene Vereinbarung (§ 126 Abs. 2 BGB) bewirkte jedenfalls den erheblichen Anschein einer Verpflichtung des Kl. und begründete das nicht unerhebliche Risiko für ihn, die Wirksamkeit einer Anfechtung auch ggf. gerichtlich durchzusetzen. Die Wertung der Vereinbarung als anfechtbar war keineswegs sicher, wie bereits das klageabweisende Urteil des LG ..., Az. .../12, in dem von dem Kl. gegen die Pächterin sowie ihre Gesellschafterinnen geführten Parallelrechtsstreit zeigt, welches dem Urteil des OLG ..., Az. .../13, vorausging.

Der bereits durch die Unterzeichnung der Vereinbarung begründete Vermögensnachteil wurde nochmals vertieft durch die auf der Grundlage der ge-

schlossenen Vereinbarung erfolgte Übergabe des Betrages von 8.050 Euro an Frau A anlässlich der Herausgabe des Pachtobjekts durch diese. Auch für diese Geldübergabe bestand die Kausalität der Drohung fort; sie war nicht dadurch unterbrochen, dass Frau A für die Pächterin das Pachtobjekt durch Übergabe der Schlüssel bereits herausgegeben hätte, so dass der Kl., der zwar nicht bei der Übergabe des Pachtobjekts, aber zuvor anwaltlich beraten war, die Zahlung an sie und den Verzicht auf bestehende Ansprüche möglicherweise freiwillig und nicht unter dem Eindruck der Ankündigung, das Objekt nicht zu räumen, geleistet hätte. Die maßgebende Vereinbarung über die Vorgehensweise hatten die Beteiligten bereits zuvor schriftlich getroffen. Sie begründete wie oben dargelegt jedenfalls den Anschein entsprechender Ansprüche der Pächterin und deren Gesellschafterinnen. Am 27.9.2012 erfolgte lediglich die Durchführung dieser Vereinbarung. Das Unterlassen der Geldübergabe hätte die zuvor getroffene Vereinbarung nicht beseitigt. Dass auch der Kl. anwaltlich vertreten war, ist für diese Beurteilung ohne Bedeutung.

Zudem hatte die Pächterin mit der Übergabe der Schlüssel noch nicht jeden Besitzwillen und damit den Besitz an dem Pachtobjekt endgültig aufgegeben (§ 856 Abs. 1 BGB). Die Aufgabe des Besitzes als Voraussetzung der Herausgabe des Pachtobjekts erforderte, dass auch sämtliche Personen, welche für die Pächterin tätig waren, das Mietobjekt verließen. Dies war zum Zeitpunkt der Übergabe des Geldes jedoch noch nicht der Fall. Der gemeinsame Übergabetermin war noch nicht abgeschlossen. Die Räumung des Objekts dauerte unstreitig bis zum selben Abend gegen 19.00 Uhr fort. Das nachfolgende Verlassen des Grundstücks seitens der Vertreter und Mitarbeiter der Pächterin war auch nicht unabhängig von dem Erhalt des Geldes jedenfalls zu erwarten, da Frau A die Schlüssel ersichtlich nur im Hinblick auf das ihr anschließend zu übergebende Geld herausgab. Frau A ging zu diesem Zeitpunkt ersichtlich davon aus, im Gegenzug für die Herausgabe der Schlüssel noch das in der unterzeichneten Vereinbarung zugesagte Geld zu erhalten. Ersichtlich wollte sie den Besitz an dem Mietobjekt endgültig erst mit Erhalt des Geldes aufgeben. Schließlich spricht eine Vermutung dafür, dass die Übergabe von Geld, die eine zuvor erzwungene entsprechende Zusage im Sinne einer Erpressung umsetzt, nun nicht freiwillig erfolgt, sondern weiterhin aufgrund der vorangegangenen Drohung mit einem empfindlichen Übel. Das Eingehen auf eine Forderung, welche unter Drohung mit einem empfindlichen Übel gestellt wird, ist nicht als freiwillig und als Ausdruck von Berechnung anzusehen, auch wenn hiermit gerade das Eintreten des angedrohten Übels vermieden werden soll. Vielmehr trägt es gerade der Zwangslage Rechnung und vollendet mithin gerade den Tatbestand der Erpressung.

Aus den gleichen Gründen kann in der Aushändigung des Geldes durch den Kl. auch keine Bestätigung des nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts gesehen

werden (§ 141 Abs. 1, § 144 BGB). Denn während des Termins zur Übergabe der Pachtsache bestand die für den Kl. geschaffene Zwangslage wie dargelegt fort. Die Übergabe des Geldes durch den Kl. hatte vor dem dargelegten Hintergrund die Funktion, den Abschluss der Räumung und Herausgabe des Pachtobjekts zu sichern, nicht aber offenbarte es den Willen des Kl., trotz der Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit an dem Rechtsgeschäft festzuhalten. Während die Herausgabe des Pachtobjekts an den Kl. noch nicht abgeschlossen war, bestand vielmehr für ihn weiterhin nicht die geringste Veranlassung, der Pächterin und Frau A die geforderten erheblichen Vermögensvorteile zukommen zu lassen. Sie konnten unter diesen Umständen in keiner Weise den Eindruck erhalten, der Kl. wollte durch die Übergabe des Geldes bestätigen, an der getroffenen Vereinbarung ungeachtet ihrer Anfechtbarkeit jedenfalls festhalten zu wollen (§§ 133, 157 BGB). (...)

Im Umfang dieser Verurteilung haftet der Bekl. nur gesamtschuldnerisch mit der insoweit bereits durch Urteil des OLG ... v. 17.5.2013 (.../13) verurteilten Frau A (§ 840 Abs. 1, § 421 BGB). Zwar wurde diese auf der Grundlage eines vertraglichen Anspruchs sowie eines Anspruchs aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung verurteilt. Der zu erstattende Schaden ist aber jeweils identisch; zudem besteht der Anspruch gegen sie aus den oben genannten Gründen zugleich als deliktischer Anspruch.

Dem Kl. steht ferner gegen den Bekl. ein Anspruch auf Schadenersatz in Gestalt der Freistellung von der Gebührenforderung seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten für deren vorgerichtliche Tätigkeit in dieser Sache in der beantragten Höhe von 808,13 Euro zu.

Der Bekl. hat die Kosten seines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO). In der Klarstellung der teilweise lediglich gesamtschuldnerischen Haftung des Bekl. liegt kein teilweises Obsiegen, da der Kl. ersichtlich keine zusätzliche, von der Verurteilung der Gesellschafterin der damaligen Pächterin unabhängige Verurteilung anstrebte.

ANMERKUNG:

Die Mandantin des wegen Beteiligung an Erpressung und sittenwidriger Schädigung zu Schadenersatz verurteilten Anwalts war Pächterin einer Immobilie. Der Verpächter kündigte den Pachtvertrag fristlos. Die Immobilie hatte er veräußert und sich dem Käufer gegenüber verpflichtet, die Immobilie zu einem bestimmten Termin geräumt an ihn zu übergeben. Die Pächterin erklärte, das Objekt nur dann zu räumen, wenn der Verpächter auf offene Pachtzinsforderungen verzichtet und ihr die Kautions i.H.v. 3.400 Euro erstatten würde. Zusätzlich sollte er ihr die im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag entstandenen Maklerkosten i.H.v. 4.650 Euro ersetzen. Der zu Schadenersatz verurteilte Anwalt verhandelte für seine Mandantin mit dem Verpächter und entwarf die entsprechende Vereinbarung.

Das OLG Frankfurt am Main sah in der Ankündigung der Pächterin, nicht ausziehen zu wollen, die Dro-

hung mit einem empfindlichen Übel gem. § 253 Abs. 1 Var. 2 StGB. Dadurch hätte die Pächterin ihren Verpächter zu der Zahlung i.H.v. insgesamt 8.050 Euro genötigt, obwohl ihr die geltend gemachten Gegenansprüche nicht zugestanden hätten. Der Anwalt, der für sie die Verhandlungen geführt hätte, hätte sich an der Erpressung beteiligt und dadurch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 StGB, §§ 826, 830 BGB schadenersatzpflichtig gemacht.

Zu Unrecht warf das OLG Frankfurt der Pächterin Erpressung vor. Mit einem zukünftigen Übel drohte sie gerade nicht. Vielmehr nutzte sie eine bestehende Zwangslage aus, in die sich der Kläger selbst freiwillig begeben hatte. Keinesfalls handelte sie verwerflich gem. § 253 Abs. 2 StGB. Ihr Anwalt verhielt sich dadurch, dass er mit dem Verpächter die Verhandlungen führte, berufsneutral. Schon gar nicht sprach er selbst eine Drohung aus. Er konfrontierte den Kläger lediglich mit dem Entschluss seiner Mandantin, das Pachtobjekt nicht räumen zu wollen, ohne die Kautions und die Maklercourtage erstattet zu bekommen.

Wer jemanden durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Vermögensverfügung nötigt, um sich selbst zu Unrecht zu bereichern, begeht gem. § 253 Abs. 1 StGB eine Erpressung, wenn sich seine Tat gem. Abs. 2 als verwerflich darstellt. Drohung ist das In-Aussicht-Stellen eines künftigen Übels. Das bloße Ausnutzen einer bestehenden Zwangslage fällt gerade nicht darunter (vgl. OLG Bamberg, ZInsO 2015, 1338). Hier hatte sich der Verpächter selbst in seine Zwangslage begeben. Denn er hatte die Immobilie veräußert und sich vertraglich dazu verpflichtet, sie geräumt herauszugeben, bevor sein Rechtsverhältnis zu der Pächterin geklärt war. Der Verkauf berührte nämlich den Pachtvertrag gem. §§ 581 Abs. 2, 566 Abs. 1 BGB nicht. Die Zwangslage bestand für den Verpächter somit darin, die Immobilie innerhalb einer bestimmten Frist geräumt herauszugeben. Findet sich die Pächterin in dieser Situation mit der Kündigung nicht ab, stellt sie kein zukünftiges Übel in Aussicht, sondern nutzt die bestehende Zwangslage des Verpächters aus.

Zudem handelte die Pächterin nicht verwerflich gem. § 253 Abs. 2 StGB. Offenbar befand sie sich mit dem Pachtzins zwar so erheblich in Rückstand, dass der für eine fristlose Kündigung erforderliche, wichtige Grund gem. § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorlag. Allerdings stand es dem Verpächter frei, auf Räumung zu klagen. Dass ihm hierfür die Zeit fehlte, resultierte aus der Zwangslage, in die er sich durch den Verkauf freiwillig begeben hatte. Dass die fehlende Bereitschaft zur Herausgabe keinesfalls verwerflich war, ergibt sich zudem aus § 940a Abs. 1 ZPO. Danach ist eine einstweilige Räumungsverfügung bei Wohnraum regelmäßig unzulässig. Bis zu einem rechtskräftigen Räumungstitel nimmt der Gesetzgeber somit auf die Interessen des Mieters Rücksicht.

Keinesfalls beteiligte sich der Anwalt an einer Erpressung. Eine Drohung sprach er schon deshalb nicht aus, weil er auf den Entschluss seiner Mandantin, das Pachtobjekt nur gegen eine Ausgleichszahlung zu

räumen, keinen Einfluss hatte. Nur zur gerichtlichen Durchsetzung der Gegenforderung hätte die Pächterin ihres Anwalts bedurft. Hiervon hätte er sie also unter Umständen abhalten können. Zur Räumung hätte er sie dagegen gerade nicht veranlassen können. Deshalb lag in seinen Äußerungen allenfalls eine von § 253 Abs. 1 StGB nicht erfasste Warnung (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2014, 47, 50). Zudem verhielt auch er sich nicht verwerflich gem. Abs. 2. Denn er täuschte den Pächter nicht gem. § 263 Abs. 1 StGB, § 43a Abs. 3 Satz 2 Var. 1 BRAO über das Bestehen der Gegenansprüche. Das wäre, wenn überhaupt, nur dann der Fall gewesen,

wenn er gegenüber dem Verpächter falsche Tatsachen vorgetragen hätte (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2013, 234, 238). In der Behauptung der Gegenansprüche lag jedoch die bloße Äußerung einer Rechtsmeinung (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2011, 151, 152). Bei den Vergleichsverhandlungen verhielt sich der Anwalt berufsneutral (vgl. Gatzweiler, AnwBl. 2015, 297, 300). Berufstypisches Verhalten bietet gerade keinen Anlass für strafrechtliche Vorwürfe (vgl. BGH, NStZ 2000, 34). Aus diesem Grund ist das Urteil des OLG Frankfurt abzulehnen.

Rechtsanwalt Dr. Philipp Fölsing, Hamburg

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERWENDUNG EINER IRREFÜHRENDEN BEZEICHNUNG DURCH EINEN VERKAMMERTEN RECHTSBEISTAND

BRAO § 43c, § 209 Abs. 1; UWG § 5

* Die Verwendung der rechtsgebietsbezogenen Bezeichnung „Rechtsbeistand für ...“ bzw. „Fachbeistand für ...“ durch einen verkammerten Rechtsbeistand ist irreführend, wenn die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsbeistand die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung – was bei Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen möglich wäre – noch nicht verliehen hat.

OLG Frankfurt/Main, Ur. v. 30.4.2015 – 6 U 86/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 1.11.2010 (BRAK-Mitt. 2011, 36) hat das AnwG Frankfurt a.M. klargestellt, dass ein Rechtsbeistand gemäß § 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO befugt ist, die Bezeichnung „Fachbeistand“ für ein bestimmtes Fachgebiet zu führen, wenn dieser bei der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer einen entsprechenden Antrag auf Gestattung der Verwendung der Fachgebietsbezeichnung gestellt hat und er die besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Umfang der entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung nachweist. Die FAO ist insoweit entsprechend anzuwenden.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIRKSAMKEIT EINER BEVOLLMÄCHTIGUNG ZU AUFGABEN EINES HAUSVERWALTERS

RDG § 5 Abs. 1 Satz 2

* 1. Eine Vollmacht, durch die der Bevollmächtigte zu Aufgaben eines Hausverwalters betraut und gleichzeitig auch zur Prozessführung bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro ermächtigt wird, verstößt gegen § 5 RDG und ist im Ganzen nichtig.

* 2. Die Kriterien des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG schließen es aus, die Mitwirkung an einer Prozessfüh-

rung als Nebenleistung zu einer Hausverwaltung zu würdigen.

AG München, Ur. v. 5.3.2015 – 453 C 2932/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur Frage, ob eine Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft oder als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit anzusehen ist, vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2013, 48.

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZULASSUNGSWIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

* 1. Die Gefahr, dass ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt ihm anvertraute Gelder für eigene Zwecke verwendet, wird nicht durch die Einrichtung eines Anderkontos zur Verwaltung von Fremdgeldern ausgeschlossen.

* 2. Immobilienvermögen eines Rechtsanwalts ist nur dann von Relevanz, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung von Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hat. Insoweit kommt es entscheidend auf die Liquidität entsprechender Mittel an.

BGH, Beschl. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 46/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNVEREINBARE TÄTIGKEIT IM IMMOBILIENBEREICH

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 8

* 1. Interessenkollisionen liegen vor allem dann nahe, wenn ein kaufmännischer Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen. Dies ist nicht nur bei einer Immobilienmaklertätigkeit der Fall, sondern gilt auch für die Tätigkeit eines Immobilienhändlers und -entwicklers.

* 2. Insoweit besteht die Gefahr, dass ein Rechtsanwalt, der allein im Interesse des Unternehmens, dessen Geschäfte er leitet, rechtlich tätig ist, bei den Kunden, die mit dem Unternehmen zusammen-

arbeiten, den unzutreffenden Eindruck erweckt, seine Tätigkeit sei aufgrund seiner Stellung als Rechtsanwalt unabhängig und neutral erfolgt.

* 3. Ist ein Berufsträger mit der Rechtsgestaltung von Grundstücks- und Mietverträgen betraut, an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen wesentlich beteiligt und kommuniziert er Entscheidungen auch nach außen, kann ohne weiteres ein solcher verfälschender Eindruck bei den Kunden seines Unternehmens entstehen.

* 4. Unmaßgeblich ist es, wenn eine Rechtsanwaltskammer zuvor die Nebentätigkeit im Angestelltenstatus gestattet hatte. Ein (Mit-)Geschäftsführer bzw. Vorstand ist den Unternehmensinteressen stärker verpflichtet, als ein Angestellter des Unternehmens mit eingeschränktem Aufgabenbereich.

AGH Berlin, Urt. v. 5.5.2015 – I AGH 16/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNVEREINBARE TÄTIGKEIT ALS GESCHÄFTSFÜHRER EINER IMMOBILIENGESELLSCHAFT

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 8

* 1. Die Tätigkeit als Grundstücksmakler ist mit dem Anwaltsberuf grundsätzlich unvereinbar, weil sich hier die Gefahr von Interessenkollisionen deutlich abzeichnet.

* 2. Dass ein Berufsträger in diesem Zusammenhang nicht selbstständig bei der Vermittlung von Immobilien tätig wird, sondern lediglich bei der Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt ist, ist unerheblich. Ein Geschäftsführer hat zumindest mittelbar ein persönliches Interesse an vorteilhaften Geschäftsabschlüssen der Gesellschaft.

AGH Berlin, Urt. v. 25.3.2015 – II AGH 6/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BEWERBUNGSVERFAHREN – BESTELLUNG ZUM NOTAR

BNotO § 6 Abs. 3 a.F.

Das Abstellen auf das Maß der fachlichen Eignung der Bewerber ist grundsätzlich ein die Beendigung

eines Besetzungsverfahrens sachlich rechtfertigender Grund.

BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 7/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ABLEHNUNG EINES BERATUNGSHILFE-ANTRAGS

BerHG § 1, § 2, § 5; GG Art. 3, Art. 19 Abs. 4

*** 1. Wird einem Antrag auf anwaltliche Beratung nach dem Beratungshilfegesetz nicht in vollem Umfang entsprochen, muss hierüber grundsätzlich förmlich entschieden werden, um dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zu genügen.**

*** 2. Ob ein Rechtssuchender zumutbar auf Möglichkeiten der Selbsthilfe verwiesen werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Keine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit ist die pauschale Verweisung auf die Beratungspflicht der den Bescheid erlassenden Behörde.**

BVerfG, Beschl. v. 29.4.2015 – 1 BvR 1849/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Gewährung von Beratungshilfe für ein sozialrechtliches Widerspruchsverfahren.

[2] I. Für die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung ihres Antrags auf eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragte die Bf. beim AG einen Berechtigungsschein für eine anwaltliche Beratung nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz, im Folgenden BerHG). Der Rechtspfleger beim AG wies die Bf. mündlich darauf hin, dass sie schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Rentenversicherung einlegen oder sich an die im Bescheid genannte Auskunft- und Beratungsstelle der Rentenversicherung wenden könne. Er stellte weder einen Berechtigungsschein aus noch beschied er den Antrag förmlich.

[3] Noch am selben Tag legte die Bf. „Erinnerung, hilfsweise Beschwerde“ beim AG ein, mit der sie konkret darlegte, aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben wolle und aufgrund welcher Erkrankungen sie nicht in der Lage sei, das Widerspruchsverfahren ohne anwaltlichen Beistand zu betreiben. Die Richterin beim AG wies die Erinnerung mit Beschl. v. 10.6.2011 zurück. Beratungshilfe sei nicht abgelehnt, sondern durch die Hinweise des Rechtspflegers gewährt worden. Die Sache sei damit gem. § 3 Abs. 2 BerHG erledigt. Eine Bescheidung einer Ablehnung komme daher nicht in Betracht.

[4] Die Bf. richtete daraufhin einen als „Beschwerde“ überschriebenen Schriftsatz an das AG, in dem sie ausdrücklich eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Verweigerung von Beratungshilfe rügte. Das AG half dem Rechtsbehelf nicht ab, weil

es ihn für unzulässig hielt und legte ihn dem LG vor, das im Hinblick auf die laufende Verfassungsbeschwerde bis heute nicht entschieden hat.

[5] Mit ihrer Verfassungsbeschwerde v. 19.7.2011 gegen den Beschl. v. 10.6.2011 rügt die Bf. eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 103 Abs. 1 GG und aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG sowie einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie. Im Übrigen erschwere die Praxis des AG, die Beratungshilfe mündlich zu verweigern statt eine schriftliche Ablehnung zu erlassen, die weitere Rechtsverfolgung und verstoße deswegen gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes. Diese Vorgehensweise sei willkürlich und verletze Art. 103 Abs. 1 GG.

[6] Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum Verfahren Stellung genommen.

[7] II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt, weil dies zur Durchsetzung des Grundrechts der Bf. aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage, welche Anforderungen das Gebot der Rechtsschutzgleichheit an die Gewährung von Beratungshilfe für den außergerichtlichen Rechtsschutz stellt, ist durch das BVerfG bereits entschieden (vgl. BVerfGE 122, 39 [48 ff.]).

[8] Die Verfassungsbeschwerde ist danach offensichtlich begründet.

[9] 1. Der Beschl. v. 10.6.2011 verstößt gegen das Gebot der Rechtsschutzgleichheit.

[10] a) Die Auslegung und Anwendung des Beratungshilfegesetzes obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten. Das BVerfG kann hier nur dann eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere wenn die angegriffenen Entscheidungen Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtswahrnehmungsgleichheit, die auch im außergerichtlichen Bereich Geltung beansprucht (vgl. BVerfGE 122, 39 [50]; BVerfGK 15, 585 [586]; BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 12.6.2007 – 1 BvR 1014/07, NJW-RR 2007, 1369), beruhen. Die Fachgerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung der Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes zukommt, jenseits der Willkürgrenze erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird (vgl. BVerfGE 81, 347 [358]).

[11] b) Das Grundgesetz verbürgt in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG – für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt mit Art. 19 Abs. 4 GG – den Anspruch auf grundsätzlich gleiche Chancen von Bemittelten und Unbemittelten bei der Durchsetzung ihrer Rechte auch im außergerichtlichen Bereich, somit auch im Hinblick auf die Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (vgl. BVerfGE 122, 39 [48 ff.]). Dabei müssen Unbemittelte nur solchen Bemittelten gleichgestellt werden, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen (vgl. BVerfGE 81, 347 [357]; 122, 39 [51]) und insbesondere prüfen, inwieweit sie fremde Hilfe zur effektiven Ausübung ihrer Verfahrensrechte brauchen oder diese selbst geltend machen können (vgl. BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 27.6.2014 – 1 BvR 256/14, 1 BvR 260/14, 1 BvR 269/14, 1 BvR 301/14, 1 BvR 348/14, 1 BvR 349/14, 1 BvR 350/14, 1 BvR 458/14, 1 BvR 700/14, 1 BvR 805/14, 1 BvR 848/14, juris, Rdnr. 6).

[12] Es verstößt nicht gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit, wenn keine Beratungshilfe zugesprochen wird, weil ausreichende Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, aufgrund derer auch Bemittelte die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden (vgl. BVerfGK 15, 438 [444]). Ob Rechtsuchende zumutbar auf Möglichkeiten der Selbsthilfe verwiesen werden können, haben die Fachgerichte unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Insbesondere kommt es darauf an, ob der dem Beratungsanliegen zugrunde liegende Sachverhalt schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, ob Rechtsuchende selbst über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen (vgl. BVerfGK 15, 438 [444]; BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 28.9.2010 – 1 BvR 623/10, juris, Rdnr. 13) oder ob Beratung durch Dritte für sie tatsächlich erreichbar ist. Keine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit ist jedoch die pauschale Verweisung auf die Beratungspflicht der den Bescheid erlassenden Behörde (vgl. BVerfGK 15, 438 [444]; 15, 585 [586]; 18, 10 [13]).

[13] c) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe genügt der angegriffene Beschluss des AG nicht. Das AG hätte der von der Bf. eingelegten Erinnerung abhelfen und den beantragten Berechtigungsschein für Beratungshilfe erteilen müssen.

[14] Das AG durfte nicht davon ausgehen, dass sich das Beratungshilfebegehren der Bf. nach § 3 Abs. 2 BerHG erledigt hat, weil die Beratungshilfe durch die Hinweise des Rechtspflegers auf Selbsthilfe oder auf die Inanspruchnahme der Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers durch das AG selbst gewährt worden sei. Dass sich das Beratungshilfebegehren durch diese Hinweise nicht erledigt hat, ergibt sich bereits daraus, dass die Bf. ausdrücklich einen Beratungshilfeschein für die Konsultation eines Rechtsanwalts beantragt hatte.

[15] Zudem wird der Verweis auf Selbsthilfe dem Anspruch der Bf. auf Rechtsschutzgleichheit nicht gerecht. Auch wenn der die Rentengewährung ablehnende Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ging der Hinweis des Rechtspflegers, die Bf. könne selbst Widerspruch erheben, ins Leere, weil ihr der Rechtsbehelf bei Beantragung der Beratungshilfe bereits bekannt und sie auch zu dessen Nutzung entschlossen war. Aufgrund des mit der Erinnerung von der Bf. vorgetragenen Sachverhalts war hinreichend deutlich, dass das von ihr beabsichtigte Widerspruchsverfahren tatsächliche und rechtliche Fragen aufwirft, für deren Klärung auch ein kostenbewusster solventer Rechtsuchender einen Rechtsanwalt in Anspruch nähme anstatt selbst Widerspruch zu erheben. Besondere Rechtskenntnisse der Bf., die sie zur eigenen Vertretung in der Angelegenheit befähigen könnten, sind nicht erkennbar.

[16] Auch soweit das AG die Inanspruchnahme der Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers als andere zur Verfügung stehende Hilfemöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG für zumutbar erachtet hat, wird die Rechtsschutzgleichheit der Bf. verletzt. Der Begriff der Zumutbarkeit wird von den Fachgerichten überdehnt, wenn ein Rechtsuchender – wie vorliegend die Bf. – für das Widerspruchsverfahren zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen wird, gegen die er sich mit dem Widerspruch richtet (vgl. BVerfGK 15, 585 [586]).

[17] 2. Die Nichtbescheidung des Beratungshilfeantrags durch den Rechtspfleger verletzt ebenfalls die Rechtsschutzgleichheit der Bf.

[18] Da sich der Beratungshilfeantrag der Bf. nicht durch die Erteilung seiner Hinweise erledigt hat, hätte der Rechtspfleger über die Zurückweisung – nach

Förmlicher Beschluss erforderlich

§ 5 BerHG i.V.m. §§ 38, 39 FamFG durch einen zu begründenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Beschluss (vgl. *Groß*, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, 12. Aufl. 2014, § 6 BerHG, Rdnr. 4 und 18) – entscheiden müssen. Die hiervon abweichende Vorgehensweise des Rechtspflegers verkennt den Anspruch der Bf. auf weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des außergerichtlichen Rechtsschutzes. Sie erschwert ohne erkennbaren Sachgrund den Zugang der Bf. zu Rechtsberatung für das von ihr beabsichtigte Widerspruchsverfahren. Im Übrigen erschwert eine solche Vorgehensweise auch generell die Durchsetzung des Anspruchs auf Beratungshilfe, weil ein vor Bewilligung von Beratungshilfe in der Regel noch nicht anwaltlich vertretener Antragsteller mangels eines mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses nicht ohne weiteres weiß, dass und wie er gegen die Versagung der Beratungshilfe vorgehen kann.

ANMERKUNG:**Zu Hilfe!**

Die Entscheidung wirft ein Schlaglicht auf den Zugang zum Recht für unbemittelte Rechtsuchende in Deutschland. Nach dem aktuellen EU-Justizbarometer hat Deutschland mit rund 100 Euro pro Bürger die zweithöchsten Justizkosten in der EU. Bei den Aufwendungen für den Zugang zum Recht (Beratungs- und Prozesskostenhilfe) liegt Deutschland mit weniger als 5 Euro pro Bürger aber nur an 9. Stelle, wobei Großbritannien (das nach früheren Statistiken die höchsten Pro-Kopf-Aufwendungen für den Zugang zum Recht in der EU gehabt hat) keine Zahlen geliefert hatte.

Diese Zahlen bilden den Zeitraum bis 2012 ab, so dass die geplante Verminderung der Aufwendungen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe durch die Gesetzesänderung ab dem 1.1.2014 noch nicht dargestellt wird.

Die Erfahrungen der Rechtsuchenden und auch der Beratungshilfe leistenden Rechtsanwälte mit der Praxis der Beratungshilfebewilligung lassen befürchten, dass es mit dem Zugang zum Recht flächendeckend ebenso schlecht – und grundrechtswidrig – gestellt ist, wie in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall. Die Beratungshilfebewilligung ist gefühlt (Statistiken stehen noch aus) in eklatantem Maße zurückgegangen. Die Verweisung auf mehr oder weniger suffiziente „Initiativen“ und „Stellen“ ohne substantielle Rechtskenntnisse, ohne Haftung und ohne Schweigepflichten ist der Regelfall geworden, und zwar auch dann, wenn andere Stellen schon unbefriedigend oder sogar falsch anberaten haben. Es mehren sich die Fälle, in denen anschließend anwaltliche Hilfe für Rettungsversuche nach fehlerhafter Beratung erforderlich wird. Offensichtlich verstehen sich die Rechtsantragstellen nicht als jemand, der den Zugang zum Recht zu gewährleisten hat, sondern als Stellen zu dessen Verhinderung. Zugleich ist festzustellen, dass das Rechtsmittelsystem des Beratungshilferechts nahezu total ausfällt. Die Regel ist, dass der zur Kontrolle des Rechtspflegers zuständige Richter sich häufig nicht in die Lage des Rechtsuchenden zu versetzen vermag, sondern regelmäßig die Ablehnung ohne weitere Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen bestätigt. Auch hier fehlt offensichtlich das Verständnis sowohl für den Gewährleistungsanspruch der Justiz, wie auch für die Stellung als neutrales Kontrollorgan oberhalb der Rechtsantragstellen.

Vor diesem Hintergrund ist es verdienstvoll, wenn das BVerfG an die verfassungsmäßige Grundlage des Anspruchs auf Beratungshilfe und an die notwendigen Formalia bei der Gewährung des Zugangs zur Beratungshilfe erinnert.

Es sollte nicht vergessen werden, wie verheerend es sich auswirken würde, wenn sich der mittellose Rechtsuchende nicht nur gesellschaftlich, sondern auch noch beim Zugang zum Recht von der Teilhabe ausgeschlossen fühlt. Das Recht auch für den Mittellosen sollte uns deshalb einen angemessenen Preis wert sein.

Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund

AUSGABEN EINER RECHTSANWALTSKAMMER IM BEREICH AUS- UND FORTBILDUNG

BRAO §§ 73, 89; BBiG § 71

* 1. Das Mitglied einer Rechtsanwaltskammer kann einen Beschluss der Kammerversammlung nur dann mit dem Ziel der Ungültig- oder Nichtigklärung anfechten, wenn es geltend macht, hierdurch in seinen Rechten verletzt zu sein.

* 2. Die Wahrnehmung der Haushaltskontrolle obliegt nicht dem einzelnen Mitglied, sondern der Kammerversammlung in ihrer Gesamtheit. Ihrer autonomen Entscheidung bleibt es auch überlassen, die Anforderungen an die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung näher zu bestimmen.

* 3. Ein Zuschuss an Rechtsanwälte, die nebenberuflich Rechtskundeunterricht für Anwaltsgehilfen erteilen und dafür eine unzureichende Vergütung erhalten, ist von der Aufgabenstellung einer Rechtsanwaltskammer grundsätzlich gedeckt.

* 4. Dass neben einzelnen Kammermitgliedern auch Zusammenschlüsse von Kammermitgliedern oder berufsständische Organisationen (hier: Anwaltsvereine) Wahlvorschläge unterbreiten dürfen, überschreitet die Grenzen der einer Rechtsanwaltskammer überantworteten Satzungsautonomie nicht. Dies gilt selbst dann, wenn sich in diesen Organisationen nicht ausschließlich Kammermitglieder vereinigt haben.

BGH, Beschl. v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 10.3.2014 (BRAK-Mitt. 2014, 166) hat der BGH indes klargestellt, dass eine Rechtsanwaltskammer nicht berechtigt ist, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Zuge der beruflichen Bildung privatrechtlich organisierte Anwaltsvereine heranzuziehen. Die Pflichtenzuweisung an die in § 71 BBiG aufgeführten zuständigen Stellen ist gerade im Hinblick auf deren Charakter als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch angesichts dort gegebener besonderer Verschwiegenheitspflichten erfolgt.

RECHTMÄSSIGE UMLAGE FÜR beA-KOSTEN

BRAO § 31a, § 177 Abs. 2 Nr. 7

* 1. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Fortführung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) aufzubringen.

* 2. Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liegt in der Nutzung des Potenti-

als der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessuellem Gebiet. Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

* 3. Der für die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen erforderliche wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwaltschaft ist sehr gering. Hinzukommt, dass durch den elektronischen Rechtsverkehr der Versand mittels Postsendungen entfallen wird.

* 4. Zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer sind die Rechtsanwaltskammern zum Erlass einer Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs befugt.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.4.2015 – 1 AGH 5/15 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist Mitglied der Bekl.

Am 9.4.2014 beschloss die Kammerversammlung für den Bezirk der Bekl. eine „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“. Nach § 1 dieser Umlageordnung wird zur Finanzierung der an die BRAK für die Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs abzuführenden Beiträge von den Kammermitgliedern eine Umlage erhoben. Nach § 2 der Umlageordnung setzt die Kammerversammlung die Höhe der Umlage für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest. Nach § 3 ist diese Umlage ein Jahresbeitrag und fällig am 1. Werktag eines jeden Kalenderjahres. Ausweislich des Protokolls der Kammerversammlung v. 9.4.2014 zu TOP 9 wurde diese Umlageordnung mit Stimmenmehrheit ebenso beschlossen wie die Erhebung einer Umlage für das Jahr i.H.v. 63 Euro fällig zum 2.1.2015 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied.

Mit Schreiben v. 9.10.2014 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass die Kammerversammlung am 9.4.2014 beschlossen habe, eine Umlage i.H.v. 63 Euro zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erheben. Zur Erläuterung verwies die Bekl. auf die ebenfalls am 9.4.2014 beschlossene Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Bekl. führte aus, dass es ihr in diesem Schreiben darum gehe, dass die Kammermitglieder aus Kostengründen Lastschriftmandat erteilen, da sie als Kammer bemüht sei „nur 1:1 die Kosten von den Mitgliedern zu erheben, die von der BRAK festgesetzt“ würden. Der nunmehr beschlossene Umlagebetrag erfasse neben dem Jahr 2015 auch das Jahr 2014.

Mit einem nicht datierten Schreiben aus Dezember 2014 mit der Überschrift „Umlagebescheid (beA) 2015“, dem Kl. nach dessen Vortrag am 22.12.2014 zugegangen, bat die Bekl. den Kl. im Hinblick auf die beschlossene Umlage um Überweisung eines Betrags von 63 Euro.

Mit Schreiben v. 8.1.2015 (allerdings datiert auf den 8.1.2014) widersprach der Kl. dem „Umlagebescheid

(beA) 2015 von Dezember 2014 (o. Datum, o. Rechtsbehelfsbelehrung)“.

Mit einem Schreiben v. 22.1.2015, welches mit der drucktechnisch hervorgehobenen Überschrift „Umlagebescheid (beA) 2015 (ersetzt den Bescheid aus Dezember 2014)“ sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, forderte die Bekl. den Kl. unter Hinweis darauf, dass die Kammerversammlung am 9.4.2014 beschlossen habe, dass sich die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für 2015 auf 63 Euro belaufe, zur Zahlung bis zum 2.1.2015 [„sic“] auf. Dieses Schreiben schließt mit der eingescannten Unterschrift der Schatzmeisterin der Bekl.

Gegen diesen Bescheid v. 22.1.2015 richtet sich die Klage des Kl.

Er zweifelt die Rechtmäßigkeit des Umlagebescheids an. Es sei nicht ersichtlich, dass die Schatzmeisterin hierfür überhaupt, geschweige denn allein zeichnungsberechtigt sei. Auch sei der Bescheid lediglich als Fotokopie übersandt worden.

Außerdem sei die Umlage nicht berechtigt. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden könne. Realisierung und Sicherheit des elektronischen Postfachs stünde in den Sternen; er gäbe keine Sicherheit im Netz.

Zudem sei die Umlage der erhobenen Beträge ausweislich § 5 der Umlageordnung viel zu vage und zu intransparent. Es fehle an Rechtssicherheit zu Höhe und Verwendung der Gelder; eine Abrechnung der Umlage erfolge nicht, obwohl diese überzogen sei. Es sei bereits vorprogrammiert, dass die Kosten aus den Fugen geraten werden – siehe Berliner Flughafen, elektronischer Gesundheitskarte sowie Elb-Philharmonie –, so dass es den Anfängen zu wehren gelte. Die kalkulierten 10 Mio. Euro würden nicht ausreichen.

Der Bundesgesetzgeber sei nicht berechtigt gewesen, die §§ 31a, 177 BRAO einzuführen, ohne nicht gleichzeitig die damit verbundenen Kosten dem Staat selbst anzulasten oder ihm jedenfalls die Last der Vorfinanzierung aufzuerlegen. Die BRAK sei auch nicht berechtigt, die mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verbundenen Kosten an die RAKn weiterzugeben. Diese seien wiederum nicht zur Erhebung einer Umlage gegenüber den einzelnen Rechtsanwälten berechtigt, so dass es sich um eine Kette rechtswidriger Maßnahmen handele.

Zudem sei die BRAK nicht in der Lage, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, da es im Internet die notwendige Sicherheit nicht gebe.

Der Kl. beantragt, den Umlagebescheid (beA) 2015 zu Mitglieds-Nr. ... der Bekl. v. 22.1.2015 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. verteidigt die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids.

Die Parteien haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage des Kl. hat keinen Erfolg.

1. Die Klage gegen den Bescheid v. 22.1.2015 ist als Anfechtungsklage nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 42 VwGO zulässig, ohne dass es darauf ankommt, ob die Beschlüsse der Kammerversammlung v. 9.4.2015 nach § 112f BRAO für nichtig erklärt worden wären. Denn der Kl. hat die Möglichkeit die Wirksamkeit dieser Beschlüsse der Kammerversammlung im Wege der Inzidentprüfung gerichtlich überprüfen zu lassen (BGHZ 55, 255, 258 = NJW 1971, 705, 707).

2. Rechtliche Wirksamkeitsbedenken gegen die „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ v. 9.4.2014 sowie gegen den Beschluss der Kammerversammlung über die Höhe der Umlage von 63 Euro v. 9.4.2014 bestehen nicht.

2.1. Anders als der Kl. meint, fehlt es nicht an einer gesetzlichen Grundlage, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa allein Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden könne.

Durch das am 16.10.2013 verkündete „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ v. 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) ist mit Wirkung v. 1.1.2016 die Regelung des § 31a BRAO eingeführt worden. Nach § 31a Abs. 1 richtet die BRAK für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach § 31a Abs. 2 BRAO hat die BRAK sicherzustellen, dass der Zugang hierzu nur durch ein sicheres Verfahren möglich ist. § 31a BRAO korrespondiert mit § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, der bereits zum 1.7.2014 in Kraft getreten ist und die Unterstützung der elektronischen Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten ausdrücklich zur Aufgabe der BRAK erklärt. Es handelt sich hierbei um eine zwingende Aufgabenwahrnehmung, da die BRAK sicherzustellen hat, dass bis zum 1.1.2016 für die gesamte Anwaltschaft die Infrastruktur errichtet wird, die die technischen Voraussetzungen für die Schaffung eines sicheren obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs beinhaltet (Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl., § 177 BRAO, Rdnr. 46). Ein Ermessen der BRAK im Hinblick auf das „Ob“ der Einrichtung elektronischer Anwaltspostfächer besteht nicht (Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O.).

Zugleich hat der Gesetzgeber durch das vorerwähnte ERV-Gesetz v. 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) mit Wirkung zum 1.1.2018 (Art. 26 Abs. 1 ERV-Gesetz) Änderungen in zahlreichen Prozessordnungen vorgenommen, nämlich in der ZPO (Art. 1), FamFG (Art. 2), ArbGG (Art. 3), SGG (Art. 4), VwGO (Art. 5) sowie FGO (Art. 6). Die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gilt für alle Rechtsanwälte ab dem 1.1.2022 (Art. 26 Abs. 7 ERV-Gesetz); eine Vorverlegung in einzelnen Ländern durch Rechtsverordnung auf den 1.1.2020 oder 1.1.2021 ist nach Art. 24 Abs. 2 ERV-Gesetz mög-

lich. Von dem Stichtag an werden nach den dann geltenden §§ 130d ZPO, 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 55d VwGO, 52d FGO (jeweils n.F.) vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sein. Die Schaffung der §§ 31a, 177 BRAO dient dazu, die Rechtsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, an diesem elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten formgerecht teilnehmen zu können.

2.2. Bedenken gegen die Gültigkeit der §§ 31a, 177 BRAO bestehen entgegen der Auffassung des Kl. nicht. Deshalb hat der Senat keine Veranlassung das Klageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen. Denn Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestehen auch mit Blick auf Art. 12 GG nicht, soweit die mit der Aufgabenerweiterung gegenüber der BRAK verbundene Auferlegung der Kosten für die Schaffung des Zugangs der Rechtsanwälte zum elektronischen Rechtsverkehr auf die Rechtsanwaltschaft verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung anzusehen ist, die an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen ist. Eine solche Regelung der Berufsausübung ist statthaft, wenn sie durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt wird, wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich sind und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird (BVerfGE 68, 155, 171). Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liegt in der Nutzung des Potentials der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessuellem Gebiet (vgl. BR-Drucks. 818/12, S. 1; BT-Drucks. 17/12634, S. 1).

Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der für die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen in Rede stehende wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwaltschaft ist angesichts eines in Rede stehenden Betrags von 63 Euro für die Jahre 2014 und 2015 sehr gering, so dass ein mehr als gering anzusehender Aufwand für die Anwaltschaft mit der Schaffung des Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr nicht verbunden ist.

Hinzukommt, dass durch den elektronischen Rechtsverkehr der Versand mittels Postsendungen entfällt, wobei es nachvollziehbar erscheint, dass der Gesetzgeber (vgl. BR-Drucks. 818/12, S. 3; BT-Drucks. 17/12634, S. 3) von einem zu ersparenden Aufwand der Anwaltschaft von zwischen 19.250.000 Euro und

Gesetzliche Grundlage = §§ 31a, 177 II Nr. 7 BRAO

beA ist erforderlich und zumutbar

Sehr geringer finanzieller Aufwand

50.750.000 Euro (jeweils zehn Postsendungen pro Jahr bei einem Porto von 0,55 Euro bzw. 1,45 Euro) ausgeht.

2.3. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die BRAK verpflichtet, die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Fortführung der elektronischen Anwaltspostfächer aufzubringen (*Gaier/Wolf/Göcken*, 2. Aufl., § 177 BRAO, Rdnr. 47). Dazu erhebt sie nach § 178 Abs. 1 BRAO die notwendigen Beiträge von den RAKn. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach § 178 Abs. 2 BRAO durch die Hauptversammlung der BRAK.

Wie die Bekl. belegt hat, hat die 140. Hauptversammlung der BRAK am 23.5.2014 unter TOP 5.4. beschlossen, dass der Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 63 Euro pro Mitglied jeder RAK festgesetzt wird und zum 31.3.2015 fällig ist.

Die seitens der BRAK von den RAKn zu erhebenden Mittel richten sich nach dem zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs erforderlichen Aufwand, § 178 Abs. 1 BRAO. Wie die Bekl. belegt hat, liegt der Ermittlung des Betrags von 63 Euro zugrunde, dass sich die kalkulatorischen Ansätze für Entwicklung, Betrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges sowie für Planungsunwägbarkeiten für das Jahr 2014 auf 1.898.964,33 Euro und für das Jahr 2015 auf 8.481.303,67 Euro belaufen. Damit ergeben sich Beiträge pro Rechtsanwalt für das Jahr 2014 von 11 Euro und für das Jahr 2015 von 52 Euro, also für die Jahre 2014 und 2015 von zusammen 63 Euro. Es besteht kein Anhaltspunkt, dass die von der Hauptversammlung der BRAK beschlossene Erhebung eines Beitrags von 63 Euro über die bloße Deckung des Aufwands hinausgeht. Auch der Kl. hat nur ganz pauschal geltend gemacht, dass der Beitrag von 63 Euro über das zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs Erforderliche hinausgeht, in dem er die Umlage als „maßlos überzogen“ bezeichnet hat.

Soweit der Kl. in der Senatsverhandlung sowie in seinem nachgelassenen Schriftsatz v. 23.4.2015 vorgetragen hat, dass er davon ausgehe, dass es sich bei dem Betrag von 63 Euro um eine „nur schön gerechnete Kalkulation“ handle und der „Betrag von 10 Mio. Euro bereits überschritten sein soll“, ist dies von vornherein nicht geeignet, eine Überschreitung des zur Bedarfsdeckung Erforderlichen nahezulegen. Denn vom Standpunkt des Kl. aus müsste sich folgerichtig ein deutlich höherer Beitrag als der beschlossene Betrag ergeben. Tatsächlicher Anlass für diese Annahme ist jedoch nicht hervorgetreten. Denn die Kalkulation für die Jahre 2014 und 2015 enthalten bereits Beträge von 291.827,38 Euro und 2.688.267,89 Euro für Planungsunwägbarkeiten und ermöglichen so, etwaige Kostensteigerungen jedenfalls teilweise aufzufangen.

2.4. In Ausübung ihres Rechts der Beitragserhebung nach § 178 Abs. 1 BRAO hat die BRAK mit Bescheid v. 11.2.2015 die Bekl. aufgefordert, bis zum 31.3.2015 einen Betrag von 63 Euro je Kammermitglied, insgesamt 871.164 Euro zu zahlen.

2.5. Zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der BRAK war die Kammerversammlung der Bekl. zum Erlass

der „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ v. 9.4.2014 befugt.

Denn die Kammerversammlung ist innerhalb ihres Aufgaben- und Funktionsbereichs berechtigt, die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Umlage

Zulässige Umlageordnung

von ihren Mitgliedern zu erheben (vgl. § 89 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BRAO; dazu BGH, BRAK-Mitt. 2005, 120 = NJW 2005, 1710). Die Umlage von solchen Beiträgen, die eine RAK nach § 178 Abs. 1 BRAO an die BRAK zu zahlen hat, weil diese zur Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben von ihrem Recht zur Beitragserhebung Gebrauch gemacht hat, liegt grundsätzlich innerhalb des Aufgaben- und Funktionsbereichs der Kammerversammlung einer RAK. Der Senat braucht vorliegend nicht der Frage nachzugehen, unter welchen Voraussetzungen hiervon Ausnahmen zu machen sind, etwa weil es pflichtgemäßem Ermessen allein entsprechen könnte, gegen einen Bescheid der BRAK seitens einer RAK Anfechtungsklage zu erheben (vgl. zur Anfechtbarkeit, *Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 190 BRAO, Rdnr. 24; *Henssler/Prütting/Hartung*, 4. Aufl., § 190 BRAO, Rdnr. 16). Denn dafür, dass vorliegend ein solches Vorgehen allein ermessensgerecht sein könnte, fehlt jeder Anhaltspunkt. Einen solchen Anhaltspunkt bietet auch nicht der vom Kl. angeführte Gesichtspunkt, dass die Kosten der Errichtung des elektronischen Anwaltspostfachs allein auf „künftige Anwaltsgenerationen“, die dieses nutzen würden, umgelegt werden dürfen. Denn der Kl. übersieht dabei, dass bei einem solchen Vorgehen zusätzlich Finanzierungskosten entstünden, die letztlich ebenfalls von der Rechtsanwaltschaft aufzubringen wären. Ebenfalls keine Bedenken bestehen dagegen, dass bei dem Erlass der Beitragsordnung die Grundsätze der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung unbeachtet geblieben wären (vgl. BGH, Urt. v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13, Rdnr. 11, BRAK-Mitt. 2015, 203 (LS) – in diesem Heft).

Es ist entgegen der Auffassung des Kl., der die Auffassung vertritt, dass die Bekl. das „beA-Abenteuer“ von den „gesammelten Zwangsbeiträgen“ bestreiten könne, auch nicht

Äquivalenz, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung

rechtlich zu beanstanden, dass die Kammerversammlung eine Umlage des an die BRAK abzuführenden Betrages beschlossen hat und damit nicht etwa eine Auflösung ggf. vorhandener finanzieller Rücklagen oder eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags oder eine Mischform gewählt hat. Denn das Gesetz räumt in § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO der Kammerversammlung die Befugnis ein, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen der Kammermitglieder festzusetzen, ohne dass das Gesetz nähere Vorgaben zu der Art und Weise macht. Bis zur Grenze der Ermessensüberschreitung oder des Ermessensmissbrauchs ist die Kammerversammlung in ihrer Entscheidung daher grundsätzlich frei. Die entsprechend anzuerkennende Autonomie

der Kammerversammlung findet ihre Grenze allein in der gerichtlichen Prüfung, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder ob das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden ist. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere Zweckmäßigkeitserwägungen, sind dem Gericht dagegen verwehrt, weil dies einen unberechtigten Eingriff in die Selbstverwaltung der Kammer darstellen würde (AGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2014, 945, 947). In der Erhebung einer Umlage in genau der Höhe der an die BRAK abzuführenden Umlage liegt weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch.

2.6. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass gegen den weiteren Beschluss der Kammerversammlung v. 9.4.2014 (TOP 9b), die Umlage für das Jahr 2015 auf 63 Euro festzusetzen, keine rechtlichen Bedenken bestehen.

2.7. Die „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ v. 9.4.2014 ist entgegen der Auffassung des Kl. auch nicht wegen einer Vagheit oder Intransparenz der in § 5 enthaltenen Regelungen unwirksam. Die dort getroffene Regelung, dass aus der Umlage erhobene Beträge, die höher als der an die BRAO abzuführende Gesamtbeitrag sind, gesondert verwahrt werden sollen und zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Folgejahre verwandt werden sollen, versteht sich vor dem Hintergrund, dass die Kammerversammlung der Bekl. die in Rede stehende „Umlageordnung“ bereits am 9.4.2014 erlassen hat, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung der BRAK dem von ihr bei den RAKn zu erhebenden Betrag noch nicht beschlossen hatte (letzteres ist am 23.5.2014 geschehen), so dass am 9.4.2014 noch die Möglichkeit bestand, dass der von der BRAK zu erhebende Betrag von dieser auf einen von 63 Euro abweichenden Betrag festgesetzt werden würde. Ohnehin ist § 5 der „Umlageordnung“ vorliegend ohne Bedeutung, weil die Hauptversammlung der BRAK mit 63 Euro genau den seitens der Bekl. erhobenen Betrag festgesetzt hat.

Da die Kammerversammlung der Bekl. die Erhebung eines Betrags von 63 Euro beschlossen hat, also in Höhe des seitens der BRAK erhobenen Betrags, fehlt es auch nicht an Rechtssicherheit zu Höhe und Verwendung der Gelder. Der Betrag von 63 Euro ist angesichts der erfolgten 1:1-Umsetzung ohne Berücksichtigung etwaiger eigener Verwaltungskosten weder überzogen noch bedarf es insoweit einer Abrechnung der Umlage durch die Bekl. bezogen auf das Jahr 2015.

2.8. Soweit der Kl. auf dem Standpunkt steht, dass Realisierung und Sicherheit des elektronischen Postfachs in den Sternen stünde, es keine Sicherheit im Netz gäbe und die BRAK die in sie gesetzten Aufgaben nicht erfüllen könne, so trifft es sicher zu, dass ein den Vorgaben der Sicherheit entsprechendes elektronisches Postfach noch zu entwickeln ist und dass die Sicherheit im Netz durch vielfältige Bedrohungen gefährdet ist. Diese Sorgen rechtfertigen jedoch nicht, dem von den gesetzlichen Vorgaben geforderten Vorgehen

der BRAK und der beklagten RAK die Rechtmäßigkeit abzusprechen.

3. Der angefochtene Bescheid ist auch nicht etwa auf eine unmögliche Leistung gerichtet, weil er als Fälligkeitstermin den 2.1.2015 benennt. Zwar ist es dem Kl. zuzugeben, dass eine „rückwirkende Zahlung ... unmöglich zu bewerkstelligen“ sei. Die Benennung dieses Fälligkeitstermins erfolgte jedoch vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Satz 1 der Umlageordnung. Eine Verpflichtung des Kl., eine rückwirkende Zahlung zu bewerkstelligen, war damit nicht verbunden. Es hätte ausgereicht, wenn der Kl. die Zahlung nach Zustellung des Bescheids erbracht hätte.

4. Ohne Erfolg zieht der Kl. in Zweifel, dass die Schatzmeisterin der Bekl. für den angefochtenen Bescheid überhaupt, geschweige denn allein zeichnungsberechtigt gewesen sei.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 BRAO ist der Schatzmeister berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen; nach § 83 Abs. 2 BRAO überwacht er den Eingang der Gelder. Damit gehört es zu den Kompetenzen des Schatzmeisters, die von der Kammerversammlung beschlossenen Beiträge zum Fälligkeitstermin einzufordern und den Eingang zu überwachen (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 83 BRAO, Rdnr. 1; *Gaier/Wolf/Göcken/Lauda*, 2. Aufl., § 83 BRAO, Rdnr. 3). Diese Kassengeschäfte führt der Schatzmeister in eigener Verantwortung aus (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 83 BRAO, Rdnr. 2). Damit war die Schatzmeisterin der Bekl. für den Erlass des angefochtenen Bescheids zuständig; sie war auch allein zeichnungsberechtigt.

5. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass der dem Kl. zugestellte Bescheid – bei dem es sich, wie im Senatstermin unstrittig geworden, nicht um eine Fotokopie gehandelt hat – keine handschriftlich vollzogene, sondern allein – wie im Senatstermin ebenfalls unstrittig geworden ist – eine eingescannte Unterschrift trägt.

§ 32 BRAO enthält für das Verwaltungsverfahren der Bekl. eine generelle Verweisung auf das VwVfG des Bundes (*Feuerich/Weyland/Brüggemann*, 8. Aufl., § 32 BRAO, Rdnr. 5). Vorliegend ist gegenüber dem Kl. ein schriftlicher Verwaltungsakt ergangen, so dass die Anforderungen des § 37 Abs. 3 VwVfG zu wahren waren. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss deshalb der Bescheid die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten enthalten, hier also wegen der der Schatzmeisterin eingeräumten Kompetenz deren Unterschrift bzw. Namenswiedergabe.

Unterschrift i.S.d. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bedeutet eigenhändige Unterzeichnung. An einer solchen eigenhändigen Unterzeichnung fehlt es hier, weil die Schatzmeisterin den angefochtenen Bescheid nicht persönlich unterzeichnet hat; vielmehr handelt es sich um eine eingescannte Unterschrift der Schatzmeisterin. Allerdings liegt eine Namenswiedergabe i.S.d. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG vor. Unter den Begriff der Namenswiedergabe fallen sowohl die maschinenschriftlich wie auch die faksimilierte oder fotomechanische Namens-

wiedergabe (Kopp/Ramsauer, 14. Aufl., § 37 VwVfG, Rdnr. 35; Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl., § 37 VwVfG, Rdnr. 104 f.; OLG Saarbrücken, NJW 1973, 2041; VGH München, NVwZ 1985, 430). Ein Beglaubigungsvermerk oder ein Dienstsiegel ist nicht erforderlich (Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl., § 37 VwVfG, Rdnr. 104).

Hätte es sich – wie vom der Kl. zunächst vorgetragen – bei dem ihm zugewandten Bescheid um eine Fotokopie gehandelt, wären ebenfalls die Anforderungen des § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG gewahrt gewesen; die mitkopierte Unterschrift ist dann die Namenswiedergabe (Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl.; § 37 VwVfG, Rdnr. 105).

6. Der angefochtene Bescheid unterliegt auch nicht etwa deshalb der Aufhebung, weil bereits ein anderer, rechtskräftig gewordener Bescheid gleichen Inhalts vorläge. Zwar hat die Bekl. bereits zuvor, nämlich mit

Schreiben aus Dezember 2014, den Kl. zur Zahlung der Umlage für das Jahr 2015 aufgefordert. Der Kl. geht jedoch selbst davon aus, dass dieser Bescheid seitens der Bekl. wieder zurückgenommen worden ist; dem entspricht die Überschrift des hier angefochtenen Bescheids.

7. Damit erweist sich der angefochtene Beschluss als rechtmäßig und die dagegen gerichtete Anfechtungsklage als unbegründet.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einer Umlage zur Finanzierung des Kaufs von Räumen für die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hatte sich der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2000, 194) zu befassen.

So geht Mietrecht.

Der Klassiker unter den Mietrechts-Handbüchern für den Anwalt ist wieder auf dem neuesten Stand.

Die Flut höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen seit der Voraufgabe ist eingearbeitet, das gerade verabschiedete **Mietrechtsnovellierungsgesetz** findet ebenso Berücksichtigung wie die jüngsten Entscheidungen des BGH zu **Quotenabgeltungsklauseln bei Schönheitsreparaturen**, zum **Minderungsrecht des Mieters** oder die **Neuregelungen zu Haustür- und Fernabsatzsituationen**.

Das gesamte Mietrecht – vom ersten Gespräch mit dem Mandanten bis zur Gebührenabrechnung – dargestellt aus der Anwaltsperspektive. Mit Tipps zu Strategie



und Taktik, Hinweisen auf Haftungsfallen, Berechnungsbeispielen, Checklisten, Musterformulierungen, Prüfungsschemata und Rechtsprechungs-ABCs. Ein Buch, das auch erfahrene Spezialisten immer wieder gern zur Hand nehmen.

Lützenkirchen (Hrsg.), **Anwalts-Handbuch Mietrecht**. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/lmr5

Lützenkirchen (Hrsg.), **Anwalts-Handbuch Mietrecht** Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von RA In Kristina Callsen, RA Jan-Torben Callsen, RA Joachim Cornelius-Winkler, RA Dr. Marc Manuel Dickersbach, Thomas Eisenhardt, RA Andreas Gemeinhardt, RA Dr. Hans Reinold Horst, RA Walter Junker, RA In Dr. Catharina Kunze, RA Dr. Ulrich Leo, RA Dr. Klaus Lützenkirchen, RA Norbert Monschau, RA Norbert Schneider, RA Ralf Specht, RA Ulrich Weber. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, 2.250 Seiten Lexikonformat gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-18066-9

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. VIII)

Bau- und Architektenrecht

Rechtliche Probleme bei Kettenverträgen – Bauherr – Generalunternehmer – Nachunternehmer
9.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Bauprozessrecht
12.9.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Bauvertrag und AGB-Kontrolle
18.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Baurecht spezial 2015
15.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

10. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht
16.10.2015–17.10.2015, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Erbrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentvollstreckung
11.9.2015–12.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Die EU-Erbrechtsverordnung in der anwaltlichen Praxis
16.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Das anwaltliche Mandat im Erbrecht
26.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles zur Testamentvollstreckung
10.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen
14.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Erbrecht
24.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Einstweiliger Rechtsschutz in Unterhalts-, Kindschafts- und sonstigen Familiensachen
12.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gebühroptimierung im Familienrecht – Beratungshilfe – Verfahrenskostenhilfe
18.9.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Aktuelles Familienrecht im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg
18.9.2015, Oldenburg, Best Western Hotel Heide

Aktuelles Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main
26.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

DAI Late Nite Familienrecht I: Kindesunterhalt
29.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht
8.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten
16.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

DAI Late Nite Familienrecht II: Ehegattenunterhalt
20.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Versorgungsausgleich – Mandanten effektiv beraten – Vereinbarungen sinnvoll und rechtssicher schließen
30.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Fachseminare von Fürstenberg

Spezialisierung zählt!

Fachanwalts- und Expertenlehrgänge, Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Ein Unternehmen der Verlagsgruppe **ottoschmidt**

Gewerblicher Rechtsschutz

IT-Compliance – Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht

13.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

16.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Wettbewerbszentrale

Herbstseminar 2015

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht!
Wir informieren Sie über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht zu ausgewählten Themenschwerpunkten.
Themen sind u.a. erste Probleme aus der Praxis zur VRRG, Rechtsprechung zu Informationspflichten und zu irreführender Werbung.

Jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung
10.9.2015–11.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

24.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Haftungsfallen im Gesellschaftsrecht – Schwerpunkt: GmbH

26.9.2015, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

Aktuelles Kartellrecht für Gesellschaftsrechtler
30.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Corporate Litigation
9.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelles GmbH-Strafrecht
14.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht
16.10.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Compliance für den Mittelstand
23.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

Cloud Computing: IT-Sicherheit – Datenschutz – Urheberrecht und Vertragsrecht
25.9.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Aktuelle Praxisprobleme im IT-Prozess
9.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

2. Jahresarbeitsstagung IT-Recht
9.10.2015–10.10.2015, München, Sofitel Munich Bayerpost

Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen IT-Auftragsvergabe
31.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren
2.10.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH
9.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Massegenerierung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung
9.10.2015, Hamburg, Hotel Side

Moderne InsVV – Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen
14.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren und bei der Kreditsicherung
21.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Effektive Insolvenzanfechtung für Insolvenzverwalter
24.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Kanzleimanagement

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)
22.8.2015, Kiel, Haus des Sports
27.8.2015, Rostock, Steigenberger Hotel Sonne
18.9.2015, Konstanz, Steigenberger Inselhotel
26.9.2015, Lübeck, Radisson Blu Senator Hotel
30.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
2.10.2015, Saarbrücken, Victor’s Residenz-Hotel
5.10.2015, Hamburg, Hotel Barcelò Hamburg
6.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
7.10.2015, Stuttgart, Le Méridien Stuttgart
9.10.2015, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel City
14.10.2015, Hannover, Leonardo Hotel Hannover Airport
17.10.2015, Bremen, ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn
4.11.2015, Göttingen, Park Inn by Radisson

5.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
9.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
27.11.2015, Braunschweig, balladins SUPERIOR Hotel Braunschweig

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht
12.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Zwangsvollstreckungspraxis erfolgreich gestalten
16.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren
21.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Gebührenoptimierung im Familienrecht
28.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

10. Vertiefungskurs Mediation
16.9.2015–19.9.2015, Timmendorfer Strand, Grand Hotel Seeschlösschen SPA & Golf Resort

Herausforderungen in der Mediationspraxis
2.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Medizinrecht

Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz
11.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Das Berufsrecht der Zahnärzte und Vertragszahnarztrecht
17.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Psychotherapeutenrecht – vertragsarzt- und berufsrechtliche Fragestellungen
21.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung und das Patientenrechtegesetz
29.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Beratung von Krankenhäusern
30.10.2015, Hamburg, Hotel Side

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mietrecht kompakt 2015 – Wohnraummiete – Geschäftsraummiete
18.9.2015, Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Maklerrecht
19.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

(Fortsetzung S. XII)

Preis-Vorteil



NEU

Preis **Der Arbeitsvertrag** Handbuch der Vertragsgestaltung. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Markus Stoffels und RiFG Dr. Klaus Wagner. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.952 Seiten Lexikonformat, geb. 149,- €. ISBN 978-3-504-42033-8

Wie immer das Preis'sche Handbuch auch genannt wird – der *Klassiker*, das *Standardwerk*, die *Bibel* des Arbeitsvertragsrechts –, aufgrund seines einzigartigen Konzepts bewegen Sie sich damit bei der Gestaltung oder Kontrolle von Arbeitsverträgen jedenfalls immer auf der sicheren Seite. Wir nennen das schlicht: den *Preis-Vorteil*.

Ihre Vorteile im Einzelnen: ausführliche Kommentierung über 500 verschiedener Vertragstypen und Vertragsklauseln, alphabetisch geordnet nach mehr als 60 typischen Stichwörtern, von A wie Abtretungsverbot bis Z wie Zurückbehaltungsrecht. Einzigartige Präsentation aller Vor- und Nachteile. Behandlung steuer- und sozialrechtlicher Fragen an Ort und Stelle. Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster. Jetzt auch für den Arbeitsvertrag im Niedriglohnbereich und für Praktikantenverträge.

Preis, Der Arbeitsvertrag. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hpa5

otto schmidt

(Fortsetzung von S. X)

Angreifbarkeit von Verkehrswertgutachten für Immobilien in der anwaltlichen Praxis
7.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung
8.10.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung
9.10.2015, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts
23.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung
24.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

AGB-Kontrolle im Mietrecht
24.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2015
11.9.2015–12.9.2015, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel City

Aktuelle Entwicklungen SGB II und SGB XII
2.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

MiLoG: Beitragsrisiko in der Sozialversicherung – Haftungsfragen – Schwerpunkt: Praxisprobleme für Vereine
17.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden
27.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Brennpunkt Betriebsprüfung
11.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt
12.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Umsatzsteuer aktuell – Reihengeschäfte, Holding und Organschaft
22.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen und Verfügungen
25.9.2015–26.9.2015, Hamburg, Grand Elysée

Das Unternehmen in Krise und Insolvenz
28.9.2015, Köln, Pullman Cologne

Das anwaltliche Mandat im Internationalen Steuerrecht
2.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Das außergerichtliche Streitverfahren
9.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

System des Umwandlungssteuerrechts
9.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht
12.10.2015–13.10.2015, Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof

Strafrecht

Medizinstrafrecht und ärztliches Berufsrecht
19.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren
25.9.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter
10.10.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
16.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

14. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision
23.10.2015–24.10.2015, Markdorf, Mindnesshotel Bischofschloss

Urheber- und Medienrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Urheber- und Designrecht
4.9.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
11.9.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im Fahrerlaubnisrecht – das Fahreignungsregister (FAER)
11.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht kompakt 2015: Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis – Aktuelle Entwicklungen Verkehrsstrafrecht
9.10.2015, Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer

Dauerbrenner Personenschaden
17.10.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Aktuelle Entwicklungen im Sach- und Personenschaden beim Verkehrsunfall
23.10.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Versicherungsrecht

Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung in der Kranken-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Sachversicherung
9.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Prozesstaktik vor dem EuGH
4.9.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

1. Fachanwaltslehrgang Vergaberecht
10.9.2015–12.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

(Umwelt-)Informationsansprüche und Akteneinsicht
18.9.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Lärm in der verwaltungsrechtlichen Praxis
7.10.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
16.10.2015–17.10.2015, München, Sheraton München
Westpark Hotel

PERSONALIEN

RAK DÜSSELDORF: NEUES PRÄSIDIUM

Nach der Kammerversammlung am 22.4.2015 und der Vorstandssitzung am 20.5.2015 setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg, Präsident
- Rechtsanwalt Dr. Christian Schmidt, Krefeld, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Titus Heck, Moers, Schriftführer
- Rechtsanwältin Leonora Holling, Düsseldorf, Schatzmeisterin
- Rechtsanwalt Olaf Kranz, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Marcus, Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Karl-Heinz Silz, Goch
- Rechtsanwalt Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss.

Neu ins Präsidium wurden die Rechtsanwälte Olaf Kranz aus Düsseldorf, Karl-Heinz Silz aus Goch und Dr. Philipp Voet van Vormizeele aus Neuss gewählt.

ULRICH SCHELLENBERG NEUER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Der Vorstand des DAV hat Notar Ulrich Schellenberg aus Berlin zum neuen DAV-Präsidenten gewählt. Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer aus Kiel hatte nach sechsjähriger Amtszeit sein Amt zur Verfügung gestellt.

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, geboren am 27.3.1960 in Stuttgart, ist seit 1989 zur Anwaltschaft zugelassen und wurde 1995 zum Notar bestellt. Er ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins seit 1999. Vorsitzender des Berliner Anwaltvereins ist er seit 2003. Er gehörte dem DAV-Präsidium von 2009 bis 2011 und erneut seit Juni 2013 an. Seit 2013 war er auch Schatzmeister des DAV. Seine anwaltliche Tätigkeit liegt im Bereich des Zivilrechts und insbesondere des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts. Darüber hinaus ist Schellenberg seit 2007 Fachanwalt für Erbrecht.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer aus Kiel (Jahrgang 1955) gehört dem DAV-Vorstand seit 1995 an. In das Präsidium wurde er im Jahre 2004 gewählt. DAV-Präsident wurde er im Mai 2009. Ewer bleibt im DAV-Vorstand und Mitglied des Präsidiums.

Leichter erben in Europa.



NEU

Ulf Bergquist, Domenico Damascelli, Richard Frimston, Paul Lagarde, Felix Odersky, Barbara Reinhartz **EU-Erbrechtsverordnung Kommentar 2015**, ca. 350 Seiten brosch., 59,80 €. ISBN 978-3-504-08000-6.

Das Werk erscheint auch in englischer Sprache:

EU Regulation on Succession and Wills Commentary 2015, ca. 320 Seiten brosch., 74,80 €. ISBN 978-3-504-08001-3. **Weitere Infos:** www.otto-schmidt.de/beur

Der Kurzkomentar vermittelt einen fundierten Einstieg in die ab dem 17.8.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO). Alle Autoren des Werks sind Mitglieder der Expertengruppe der EU-Kommission, die zur Ausarbeitung des Entwurfs der Verordnung gebildet wurde. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Nationalitäten spiegelt die Kommentierung den Blick auf die EU-ErbVO aus sechs verschiedenen Rechtskulturen wider.

Das Buch bietet Notaren, Anwälten und Gerichten Informationen zu allen relevanten Aspekten, u.a.:

- zur für die Gestaltungspraxis bedeutenden Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes
- zur Möglichkeit der Rechtswahl
- zur internationalen Zuständigkeit und zu Gerichtsstandsvereinbarungen
- zu Fragen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedsstaaten und zur Annahme öffentlicher Urkunden
- zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- zu den Übergangsvorschriften

EU-Erbrechtsverordnung. Kommentar. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/beur

otto schmidt

Ihr größter Freund im Kleingedruckten.



Ulmer/Brandner/Hensen – den großen Kommentar kennt man seit jeher als *das* Standardwerk zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; haben seine Namensgeber doch dieses Kerngebiet des modernen Vertragsrechts von Anfang an entscheidend mitgeprägt. Neben der Kommentierung der §§ 305–310 BGB und der AGB-rechtlichen Vorschriften des UKlaG erweist sich gerade der Katalog mit über 60 besonderen Vertragstypen, Klauselwerken und einzelnen Klauseln samt branchenspezifischen Erläuterungen für alle wichtigen Wirtschaftsbereiche als besonders hilfreich.

Vollständige Auswertung und Systematisierung der unübersichtlichen Kasuistik. Praxisnahe Lösungen auch für noch nicht entschiedene Fallkonstellationen. Neutrale Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern.

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Komplett überarbeitet, mit vielen Neuerungen, die den Ruf dieses großartigen Werkes noch einmal steigern werden – jetzt wieder rundum auf aktuellem Stand. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/agb12



Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG. Bearbeitet von Prof. Dr. Marcus Bieder, Vizepräsident des OLG Dr. Guido Christensen, RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Prof. Dr. Andreas Fuchs, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt und RiAG Dr. Alexander Witt. 12., neu bearbeitete Auflage 2016, rd. 2.200 Seiten Lexikonformat, gbd., ca. 160,- €. Erscheint im Oktober. ISBN 978-3-504-45111-0

ottoschmidt

Seit acht Auflagen ungeschlagen.



NEU

Reithmann/Martiny, **Internationales Vertragsrecht**. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge. Herausgegeben von Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann und Prof. em. Dr. Dieter Martiny. Bearbeitet von 15 exzellenten Experten des internationalen Vertragsrechts. 8., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 2.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 229,- €. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-45155-4

Es gibt wohl kein zweites Buch auf dem deutschen Markt, das es im internationalen Vertragsrecht mit diesem außergewöhnlichen Standardwerk tatsächlich aufnehmen könnte. Ein Klassiker, der Ihnen zeigt, wie man Verträge mit Auslandsberührung rechtssicher gestaltet und beurteilt.

Mit detaillierter, praxisnaher Darstellung etwa 40 einzelner Vertragstypen und deren Besonderheiten, die das gesamte Wirtschaftsleben abdecken: einheitlicher Aufbau und Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels mit Klauselbeispielen und konkreten Empfehlungen zur Vertragsgestaltung. Textauszüge einschlägiger Normen. Viele weiterführende in- und ausländische Rechtsprechungs- und Literaturhinweise. Rundum auf dem allerneuesten Stand.

Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/iv8

ottoschmidt

„Das Schwerste an
RA-MICRO ist das **Tablet**,
auf dem es läuft.“



Simone Röhl-Krause

Simone Röhl-Krause, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für leichtes Arbeiten statt
komplizierter Organisation:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76